

### **Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen: Handreichung für die Fachberatung sowie kooperierende Professionen**

Limmer, Ruth; Mengel, Melanie

Veröffentlichungsversion / Published Version

Monographie / monograph

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

#### **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Limmer, R., & Mengel, M. (2006). *Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen: Handreichung für die Fachberatung sowie kooperierende Professionen*. (ifb-Materialien). Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-125350>

#### **Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### **Terms of use:**

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



# Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen

Handreichung für die Fachberatung  
sowie kooperierende Professionen

Ruth Limmer · Melanie Mengel

[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen wurde durch die Beruf & Familie gemeinnützige  
GmbH die erfolgreiche Durchführung des Audits Beruf & Familie®  
bescheinigt: [www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



**BAYERN DIREKT**  
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.  
Unter Tel.: 0 18 01/20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem  
Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter  
[direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und  
Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internet-  
quellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen  
und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [kommunikation@stmas.bayern.de](mailto:kommunikation@stmas.bayern.de)  
Autorinnen: Dr. Ruth Limmer, Melanie Mengel  
Staatsinstitut für Familienforschung  
an der Universität Bamberg (ifb)  
Gestaltung: PicaArt Werbeagentur Nürnberg  
Bildnachweis: creativ collection  
Druck: Schnelldruck Süd, Nürnberg  
Stand: Dezember 2005  
  
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70  
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [Buergerbueero@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbueero@stmas.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Staatsinstitut für Familienforschung  
an der Universität Bamberg

---

# Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen

Handreichung für die Fachberatung sowie kooperierende Professionen

Ruth Limmer und Melanie Mengel

unter Mitarbeit von  
Anja Grosa

**ifb** *Staatsinstitut für Familienforschung  
an der Universität Bamberg ■*

Vorwort	5
Einführung	6
<b>I. Kontext der Fachberatung</b>	<b>9</b>
<b>1. Häusliche Gewalt und Nachstellungen: Die Situation der Opfer</b>	<b>9</b>
1.1 Gewalterfahrungen im Leben von Frauen und Männern	9
1.2 Gesundheitliche und soziale Folgen von häuslicher Gewalt und Nachstellungen	12
1.3 Gesellschaftliche Folgekosten	14
<b>2. Gesetzlicher Rahmen für den Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellungen</b>	<b>16</b>
2.1 Ein Blick zurück: Probleme der früheren Rechtslage	16
2.2 Die neue Rechtslage	17
2.2.1 Zivilgerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	18
2.2.2 Der zivilrechtliche Anspruch auf Wohnungszuweisung	20
2.2.3 Gerichtliche Zuständigkeiten und Regelungen im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht	23
2.2.4 Verbesserung der Rechtslage für Betroffene mit ausländischer Staatsangehörigkeit	26
2.2.5 Bewährt sich die neue Gesetzgebung?	26
<b>3. Bündnisse gegen häusliche Gewalt</b>	<b>28</b>
3.1 Ziele der Vernetzung	28
3.2 Aufbau und Verstetigung der Kooperation	30
3.3 Anforderungen und Abstimmungsbedarfe	35
<b>4. Konzeptionelle Weichenstellungen beim Aufbau von Fachberatungsstellen</b>	<b>41</b>
4.1 Zielgruppe der Beratung	43
4.2 Zugang zur Beratung	43
4.3 Ort der Beratung	47
4.4 Einbezug der gewaltverübenden Person und Kooperation mit Angeboten der Täterarbeit	48

---

<b>II. Informationen und Empfehlungen für die Beratungspraxis</b>	<b>50</b>
<b>1. Fachlicher Rahmen der Beratungsarbeit</b>	<b>50</b>
1.1 Ziele und Grundsätze	50
1.2 Arbeitsprinzipien	52
1.3 Organisatorische und institutionelle Rahmenbedingungen	54
<b>2. Wer kommt in die Fachberatung? Die Situation der Klient(inn)en und deren Bedeutung für die Beratung</b>	<b>58</b>
2.1 Vorkenntnisse und Beratungsbarrieren	58
2.2 Soziodemographische Merkmale und Beziehungssituation	60
2.3 Erlebte Gewalt	61
<b>3. Die inhaltliche Gestaltung der Beratung</b>	<b>65</b>
3.1 Inhaltliche Anforderungen und Erwartungen an die Beratung	65
3.2 Zentrale Themen der Fachberatung	68
3.3 Die Beratung im Kontext juristischer Interventionsmöglichkeiten	78
3.3.1 Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten und strafrechtliche Implikationen	79
3.3.2 Beratung im Kontext des Gewaltschutzgesetzes	82
3.4 Die Beratung von Betroffenen in besonderen Konstellationen	91
<b>III. Materialien zur Unterstützung der Beratungspraxis und der fallübergreifenden Zusammenarbeit</b>	<b>97</b>
<b>Literatur</b>	<b>107</b>



## Vorwort

Das Netz von Fachleuten, die Opfer häuslicher Gewalt unterstützen, wird immer engmaschiger. Allen unterschiedlichen Professionen ist es ein Anliegen, den Betroffenen bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung zu helfen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Unverzichtbarer Teil des Hilfesystems in Fällen häuslicher Gewalt ist die Fachberatung. Mit Blick auf die Unterstützung im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes hat das Bayerische Sozialministerium ein Modellprojekt „Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“ durchgeführt, um die Erfahrungen daraus einem größeren Kreis von Fachleuten zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind in die Handreichung eingeflossen.



Für die Erstellung der Handreichung konnte auf die langjährigen Erfahrungen des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg zum Thema „häusliche Gewalt“ zurückgegriffen werden, das auch das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet hat. Daneben haben erfahrene Fachkräfte ihr Wissen eingebracht. Die Handreichung orientiert sich so durchweg an praxisrelevanten Fragestellungen.

Sie enthält zahlreiche Informationen zu unterschiedlichen Beratungskonzepten, zur inhaltlichen Gestaltung der Beratung von Gewaltopfern und zum gesetzlichen Rahmen. Wichtiger Baustein dieser Handreichung sind die Informationen zu Bündnissen gegen häusliche Gewalt. Die Hilfestellung für die Opfer kann nur Erfolg haben, wenn alle beteiligten Professionen „an einem Strang“ ziehen. Die Handreichung informiert daher zum einen über Kooperationen und Vernetzungsstrategien. Zum anderen kann sie mit ihren Ausführungen zur Situation der Betroffenen gleichzeitig das Verständnis anderer Professionen für die Fachberatung und deren Vorgehen wecken. Gemeinsam kann es gelingen, die Spirale häuslicher Gewalt zu durchbrechen und das Recht jedes Einzelnen auf ein gewaltfreies Leben zu verwirklichen.

*Christa Stewens*

Christa Stewens  
Bayerische Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

## Einführung

Vertrauensvolle enge soziale Beziehungen, dies gilt insbesondere für die Familie, geben Menschen das unverzichtbare Gefühl von Sicherheit und Unterstützung. Erfahrungen von Gewalt, die durch eine nahestehende Person verübt wird, haben daher eine besonders schädigende Wirkung. Das Auftreten von Gewalt in der Familie wurde bis in die 1970er Jahre hinein als Ausnahmeerscheinung marginalisiert. Es ist v. a. der Initiative der Frauenbewegung zu verdanken, dass eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik begann und heute wahrgenommen wird, dass häusliche Gewalt und Nachstellungen nicht das Problem einiger weniger Frauen sind, sondern eine drängende gesellschaftliche Problematik darstellen. Insbesondere die von Männern initiierte Diskussion hat dazu beigetragen, dass nun auch Gewalt gegen Männer in nahen sozialen Beziehungen thematisiert wird. Angestoßen durch spektakuläre Fälle, in denen Prominente durch unbekannte Personen belästigt und massiv bedroht wurden, geriet in den letzten Jahren schließlich auch diese Form von Gewalt zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit.

Vom Beginn der gesellschaftlichen Diskussion bis hin zu konkreten Schritten zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellungen war es ein langer Weg. Auch in diesem Zusammenhang erwies sich die Frauenbewegung bis heute als ein wichtiger Motor: Engagierte Feministinnen bauten seit etwa den 1970er Jahren vor Ort Frauenhäuser und Notrufstellen auf. Diese Einrichtungen helfen nach wie vor, die Folgen von Gewalt zu lindern, doch ist den Initiatorinnen auch klar, dass damit nicht das zugrunde liegende Problem von Gewalt im Geschlechterverhältnis beseitigt werden kann (vgl. Müller 2004). Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen 1999/2000 wurde in diesem Zusammenhang zu einem Meilenstein, da er sich explizit zum Ziel setzte, die strukturellen Hintergründe von Gewalt im Geschlechterverhältnis zu verändern (BMFSFJ 1999).<sup>1</sup> Hierbei spielt auch die Änderung der gesetzlichen Regelungen, die Betroffene zu ihrem Schutz in Anspruch nehmen können, eine zentrale Rolle. Zusammen mit einem umfassenden Maßnahmenpaket sollen sie dazu beitragen, dass letztlich nicht die Opfer ihre Lebenssituation verändern müssen, um der Gewalt zu entkommen, sondern dass die gewaltverübenden Personen stärker als bislang in die Verantwortung genommen werden. Grundsätzlich eröffnete auch die alte Gesetzgebung Möglichkeiten, das Verhalten der Täter(innen) zu sanktionieren und Betroffene zu schützen. Trafen Richter(innen), die sich der Reichweite und Dynamik häuslicher Gewalt und Nachstellungen bewusst waren, versierte Anwältinnen bzw. Anwälte sowie Betroffene aufeinander, die ihre eigene Position selbstbewusst vertreten konnten, gelang es auch in der Praxis, den Opferschutz rechtlich sicherzustellen. Diese sehr günstige Konstellation war jedoch die Ausnahme.

Der bislang erreichte gesellschaftliche Konsens, der mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes, den veränderten polizeilichen Vorgehensweisen und weiteren Initiativen zum Ausdruck kommt, stellt eine bedeutende gesellschaftliche Weiterentwicklung dar: Erstmals in der westeuropäischen Geschichte haben Länder wie u. a. Deutschland eine klare gesellschaftliche Positionierung gegenüber häuslicher Gewalt und Nachstellungen entwickelt. Entsprechende Gewalthandlungen werden explizit als solche benannt und, soweit die Polizei oder Gerichte mit entsprechenden Fällen befasst sind, können klare Konsequenzen gegen die gewaltverübende Person zum Schutz der Betroffenen ausgesprochen werden. Es liegt nun an allen beteiligten Akteuren, die bestehenden Möglichkeiten mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen.

---

## Zielsetzung, Adressaten und Aufbau der Handreichung

Mit der Handreichung verbindet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen das Ziel, die Umsetzung vorhandener Möglichkeiten zum Schutz der Opfer und insbesondere die Etablierung von Fachberatungsstellen trotz aller Finanzierungsprobleme zu fördern. Bislang verfügen nur wenige Regionen in Bayern über entsprechende Einrichtungen. Daran wird deutlich, dass die Schaffung der Rahmenbedingungen, die einen adäquaten Opferschutz ermöglichen, auch künftig einen langen Atem erfordern. Die vorliegende Ausarbeitung richtet sich an spezialisierte Fachkräfte, deren Ziel es ist, Menschen bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt und Nachstellungen zu unterstützen und vor weiteren Gewalterfahrungen zu schützen. Zudem möchte die Handreichung Vertreter(innen) aller Professionen, die in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellungen involviert sind, über den allgemeinen Kontext von Interventionen und die Arbeitsweise der Fachberatung informieren.

Die Handreichung gliedert sich in drei Abschnitte: Teil I möchte grundlegende Informationen vermitteln, die für alle Akteurinnen und Akteure, die im Kontext häuslicher Gewalt und Nachstellungen tätig werden, relevant sind. So wird im ersten Kapitel der aktuelle Kenntnisstand über die Verbreitung häuslicher Gewalt und Nachstellungen sowie die damit verbundenen Folgen vorgestellt. Die Befunde sprechen eine klare Sprache, denn sie verdeutlichen die hohen immateriellen und materiellen Kosten, die für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft entstehen, wenn es versäumt wird, frühzeitig zu intervenieren (s. I Kap. 1). Im Anschluss daran wird der neue gesetzliche Rahmen vorgestellt, mit dem der Gesetzgeber die Situation der Gewaltbetroffenen verbessern möchte, ohne dabei berechnete Interessen der mutmaßlichen Täter(innen) zu verletzen (s. I Kap. 2).

Die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zwar eine wesentliche, aber keine hinreichende Voraussetzung, um den Opferschutz zu stärken. Hierzu ist es erforderlich, dass die geschaffenen Möglichkeiten auch adäquat umgesetzt werden. Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, müssen sich alle beteiligten Professionen mit den vorhandenen Möglichkeiten auseinandersetzen und sich in diese einarbeiten. Daneben sind zwei weitere Schritte wesentlich: Da in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellungen Vertreter(innen) zahlreicher Professionen involviert sind, ist erstens die Kooperation aller relevanten Akteure vor Ort entscheidend. Dabei gilt es, konkrete Verfahrensweisen zu entwickeln, die abgestimmt auf die regionale Situation ein erfolgreiches Handeln ermöglichen. In einem weiteren Kapitel wird daher beschrieben, wie sich Bündnisse gegen häusliche Gewalt und Nachstellungen vor Ort formieren können und welche Erfahrungen zur gemeinsamen Kooperation vorliegen (s. I Kap. 3). Zum Zweiten kommt es darauf an, den Aufbau und Erhalt spezialisierter Fachberatungsstellen, die Betroffene von Gewalt begleiten, voranzutreiben. Zentrale Entscheidungen, die bei der Entwicklung eines passgenauen Beratungsangebotes vor Ort zu beachten sind, werden in einem eigenen Abschnitt vorgestellt (s. I Kap. 4).

Im Mittelpunkt des zweiten Teils der Handreichung steht die konkrete Ausgestaltung der Fachberatung. Die Ausführungen sollen die konkrete Beratungsarbeit unterstützen. Darüber hinaus können sich Interessierte aus anderen Fachbereichen ein Bild über die Aufgaben und die Tätigkeit der Fachberatung verschaffen. Dabei wird zunächst auf den fachlichen Rahmen der Beratungsarbeit (s. II Kap. 1) und Merkmale der Klient(inn)en, die professionelle Hilfe suchen (s. II Kap. 2), eingegangen. Im Weiteren werden zentrale Beratungsthemen vorgestellt und bewährte Vorgehensweisen beschrieben (s. II Kap. 3). Hierbei wird der Beratung im Kontext rechtlicher Interventionsmöglichkeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt (s. II Kap. 3.3).

Da es Ziel der Handreichung ist, die Praxis zu unterstützen, finden sich sowohl in Teil I als auch in Teil II zahlreiche Hinweise auf vorliegende Materialien, die im Internet oder als

gedruckte Publikationen erhältlich sind. Darüber hinaus finden sich in Teil III ausgewählte Arbeitshilfen zur Unterstützung der Beratungspraxis und der fallübergreifenden Zusammenarbeit.

### Hinweise zur Ausarbeitung

Am Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (*ifb*) hat die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt und Nachstellungen eine langjährige Tradition. So wurde u. a. die rechtstatsächliche Untersuchung zur früheren Gesetzgebung unter Beteiligung des *ifb* durchgeführt (Vaskovics/Buba 1999), die neben anderen Studien und Initiativen dazu beitragen konnte, dass eine Gesetzesänderung in Angriff genommen wurde. Begleitend zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes erfolgte auch die rechtstatsächliche Untersuchung der neuen Gesetzgebung am *ifb* (Rupp 2005). Auf das umfassende Datenmaterial dieser Studie konnte bei der Erstellung der Handreichung zurückgegriffen werden – eine zentrale Rolle spielten hier v. a. die qualitativen Expert(inn)eninterviews mit Vertreter(inne)n verschiedener Professionen und die Befragung von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellungen (Limmer/Mengel 2005a, 2005b). Eine weitere wichtige Quelle für die vorliegenden Ausarbeitungen sind die Informationen, die aus der Begleitforschung des *ifb* zu den bayerischen Modellberatungsstellen vorliegen (Smolka/Rupp 2005). Auch von der Entwicklung der *ifb*-Fortbildungsmodule zur Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten, die für einzelne Professionen sowie für Runde Tische ausgearbeitet wurden, konnte die vorliegende Arbeit profitieren (Limmer/Mengel i.E.). Darüber hinaus stellten Vertreterinnen aus der Praxis im Verlauf der Ausarbeitung ihre Expertise zur Verfügung.<sup>2</sup> Fragen des Opferschutzes und die adäquate Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sind bundesweit ein wichtiges Thema. Es liegen daher sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf der Ebene einzelner Länder umfangreiche Studien und Materialien vor, die im Rahmen einer Literaturanalyse ebenfalls Eingang in die Handreichung fanden.

Die Verantwortlichkeiten für die Ausarbeitung gestalten sich wie folgt: Gemeinsam von Melanie Mengel und Ruth Limmer wird I Kap. 3 verantwortet, I Kap. 4 wurde von Melanie Mengel unter Mitarbeit von Ruth Limmer ausgearbeitet. I Kap. 2 sowie II Kap. 3.3 wurden von Ruth Limmer unter Mitarbeit von Anja Grosa erstellt. Bei allen weiteren Kapiteln liegt die Autorenschaft bei Ruth Limmer. Unterstützt wurden die Autorinnen durch studentische Hilfskräfte, insbesondere durch Sibylle Leichtl und Natascha Kruusi.

## I. Kontext der Fachberatung

Wie verbreitet sind Erfahrungen häuslicher Gewalt und Nachstellungen und welche Auswirkungen haben entsprechende Erfahrungen für die Betroffenen sowie für unsere Gesellschaft (s. I Kap. 1)? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Betroffenen werden mit dem Gewaltschutzgesetz geschaffen (s. I Kap. 2)? Wie können Initiativen, die das Ziel haben, den Opferschutz vor Ort zu verbessern, erfolgreich gestaltet werden (s. I Kap. 3)? Und schließlich: Welche grundlegenden konzeptionellen Überlegungen sollten bei der Einrichtung von Fachberatungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellungen diskutiert werden (s. I Kap. 4)? Diesen Fragestellungen, die für Vertreter(innen) aller Professionen, die sich im Feld häuslicher Gewalt und Nachstellungen engagieren, von Bedeutung sind, wird im vorliegenden ersten Teil der Handreichung nachgegangen.

### 1. Häusliche Gewalt und Nachstellungen: Die Situation der Opfer

Zu häuslicher Gewalt und Nachstellungen liegen vielfältige Begriffsdefinitionen vor. Der Gesetzgeber entschied sich mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes bewusst für ein weit gefasstes Verständnis von Gewalt: Sowohl häusliche Gewalt als auch Stalking<sup>3</sup> umfassen alle Formen körperlicher Gewalt und deren Androhung sowie psychische Gewalt und Belästigungen. Darüber hinaus können bei häuslicher Gewalt auch die Bedrohung des Kindeswohls oder unzumutbare Zustände als Gewalt sanktioniert werden (für weitere Hinweise s. I Kap. 2.2.2). Die vorliegende Handreichung orientiert sich an dem inhaltlich weit gesteckten Gewaltverständnis des Gesetzgebers.

In den folgenden Abschnitten wird zunächst auf die Bedeutung häuslicher Gewalt und Nachstellungen im Leben von Frauen und Männern eingegangen (s. I Kap. 1.1). Im Anschluss daran werden gesundheitliche und soziale Folgen der Gewalt für die Betroffenen und deren Kinder (s. I Kap. 1.2) sowie die gesellschaftlichen Folgekosten dargestellt (s. I Kap. 1.3).

#### 1.1 Gewalterfahrungen im Leben von Frauen und Männern

Eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Gewalt im sozialen Nahraum und Gewalt im Geschlechterverhältnis ließ in den westeuropäischen Gesellschaften lange auf sich warten – in Deutschland begann sie im ausgehenden 20. Jahrhundert. Erst das im Rahmen dieser Diskussion gewachsene Interesse machte es möglich, dass der Frage nach der tatsächlichen Verbreitung von Gewalterfahrungen im Leben von Frauen und Männern nachgegangen werden konnte. Nach einem kurzen Abriss über die Entstehung eines gesellschaftlichen Problembewusstseins in Deutschland seit den 1970er Jahren werden aktuelle Daten zur Prävalenz vorgestellt.

#### Häusliche Gewalt und Stalking: Die Entwicklung eines gesellschaftlichen Problembewusstseins

Gewalt gegen Frauen ist ein relevantes soziales Problem und die Familie ist der Ort, an dem Frauen und Mädchen am stärksten um ihre körperliche Unversehrtheit fürchten müssen – mit diesen und weiteren Thesen setzte die Frauenbewegung in den 1970er Jahren eine gesellschaftliche Auseinandersetzung zu häuslicher Gewalt und Nachstellungen in Gang. Flankierend zum politischen Engagement gründeten Mitstreiterinnen der Frauenbewegung die

<sup>3</sup> Die Begriffe Stalking und Nachstellungen werden synonym verwendet.

ersten Zufluchtsstätten für gewaltbetroffene Frauen – eine Initiative, der die Entwicklung des gesamten heute bestehenden Spektrums an Hilfen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen zu verdanken ist (Brückner 1998). Trotz des Engagements der Frauenbewegung und erster wissenschaftlicher Belege wurde das Problem häuslicher Gewalt gegen Frauen in breiten Teilen der Öffentlichkeit bis weit in die 1980er Jahre marginalisiert. Einen Wendepunkt verorteten Heiliger/Goldberg/Schröttle/Hermann (2005) mit dem Erscheinen eines Berichts der Gewaltkommission im Jahr 1990. Das von der damaligen Bundesregierung eingesetzte Gremium kam u. a. zu dem Schluss, dass Gewalt in der Familie die am weitesten verbreitete Form von Gewalt ist (Schwind/Baumann/Schneider/Winter 1990). In der Folge kam es zu einer vormals nie da gewesenen breiten Aufmerksamkeit für die Thematik: Es wurden unter anderem weiterführende Studien in Auftrag gegeben, Interventionsprogramme gefördert, Runde Tische zur Verbesserung der Versorgung von Opfern durch Kooperation aller mit dem Problem befassten Akteure eingerichtet und Aufklärungskampagnen durchgeführt. Mit dem Aktionsplan der Bundesregierung wurde 1999/2000 eine weitere umfassende Initiative gestartet, um diese Form der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen (BMFSFJ 1999). Ein zentraler Bestandteil des Plans war die Einführung des Gewaltschutzgesetzes und es wurde die erste repräsentative Erhebung zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben.

In den vergangenen Jahren setzten sich in Deutschland Männerinitiativen mit Nachdruck dafür ein, den Blick auch für Gewalt gegen Männer (s. u. a. Lenz 2000) und für Frauen als Täterinnen zu öffnen (s. u. a. Lamnek/Boatcă 2003). Vor dem Hintergrund dieser Debatte und aktueller Forschungsbefunde aus anderen Ländern gab das Bundesfamilienministerium zeitgleich zur Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen eine Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer in Auftrag.<sup>4</sup>

### Prävalenz von Gewalterfahrungen im Leben von Frauen und Männern

Mit der Studie des Bundesfamilienministeriums, die von Schröttle und Müller (2004) ausgearbeitet wurde, liegen erstmals repräsentative Daten über Gewalt gegen Frauen in Deutschland vor. Die Frauen befanden sich im Alter zwischen 16 bis 85 Jahren und wurden zu möglichen Gewalterfahrungen seit ihrem 16. Lebensjahr befragt. Insgesamt haben 40 % der Frauen körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt. Bei der Analyse der Gewaltkontexte bestätigt sich die von der Frauenbewegung proklamierte These, dass der weitaus gefährlichste Ort für Frauen die Familie ist: Mehr als jede vierte Befragte berichtet von körperlicher und/oder sexueller Gewalt, die durch einen männlichen Beziehungspartner verübt wurde (BMFSFJ 2004). Darüber hinaus haben 42 % der Frauen psychische Gewalt, wie z. B. Demütigung, Verleumdung, Drohungen und Psychoterror, erfahren. Soweit diese Form der Gewalt erlebt wird, steht sie am häufigsten im Kontext von Arbeit, Schule und Ausbildung (65 %) und seltener im Kontext von Partnerschaft (30 %) und Familie (32 %) (Schröttle/Müller 2004: 109).<sup>5</sup>

Was die Situation von Männern als Opfer von Gewalt betrifft, liegen für Deutschland erste vorläufige Ergebnisse der vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebenen Pilotstudie vor (Forschungsverbund 2004). Die erbrachten Hinweise stimmen weitgehend mit aktuellen Studien zur Situation in anderen Ländern überein: Frauen erleben körperliche und sexuelle Gewalt primär im Kontext von Partnerschaft und Familie. Männer erfahren körperliche Gewalt sowohl innerhalb als auch außerhalb enger sozialer Beziehungen. Sexuelle Gewalt wird von Männern vergleichsweise selten berichtet. Im Hinblick auf körperliche Gewalt im Kontext heterosexueller Partnerschaften weisen die Daten darauf hin, dass ebenso viele Männer wie Frauen in ihrer Biographie Beziehungsgewalt erleben (für eine ausführliche

<sup>4</sup> Ein Zugriff auf beide Studien ist möglich über [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) vom 23.11.2005.

<sup>5</sup> Für weitere Hinweise zur erfahrenen Gewalt und der Gewaltdynamik in Partnerschaften der betroffenen Frauen s. II Kap. 2.3.

---

Darstellung s. Walter/Lenz/Puchert 2004: 183-253). Dies widerspricht klar der Auffassung, dass nur Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt werden. Aber sind die Gewalterfahrungen der Männer identisch mit denen der Frauen? Diese Frage muss ausgehend von der vorliegenden Datenbasis verneint werden. Belege einer vergleichbaren Gewaltbetroffenheit finden sich bislang im Hinblick auf die Verbreitung von Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum. Bezüglich weiterer zentraler Merkmale von Partnerschaftsgewalt, wie Häufigkeit, Schwere und Auswirkungen der erfahrenen Beziehungsgewalt, weisen Studien, die entsprechend differenzierte Aussagen erlauben, auf deutliche geschlechtsgebundene Unterschiede hin (Heiliger et al. 2005: 619 f):

- **Häufigkeit der Gewalthandlungen**

Wenn Frauen Gewalt in Paarbeziehungen erleben, dann treten im Vergleich zu Männern häufiger Situationen auf, in denen Gewalthandlungen verübt werden. So berichten in der bundesdeutschen Repräsentativbefragung 44 % der Frauen, dass sie in ihren bisherigen Partnerschaften 4 bis 40 mal Gewalt erfahren haben, während die befragten Männer der Pilotstudie nur in Einzelfällen mehr als vier Gewaltsituationen innerhalb der vergangenen fünf Jahre schilderten.

- **Schwere der Gewalthandlungen**

Bei den Gewalthandlungen, die durch Beziehungspartnerinnen gegenüber Männern verübt werden, handelt es sich in aller Regel um weniger schwerwiegende Übergriffe, wie z. B. Schubsen oder Kratzen. Diese Übergriffe bergen ein deutlich geringeres Verletzungsrisiko. So berichtet kein einziger gewaltbetroffener Befragter der Pilotstudie, dass er von seiner Partnerin zusammengeschlagen wurde, während der entsprechende Anteil bei den Frauen 21 % beträgt.

- **Auswirkungen der Gewalt**

Entsprechend den Unterschieden hinsichtlich der Schwere von Gewalthandlungen tragen Männer, die Partnerschaftsgewalt erleben, ein deutlich geringeres Verletzungsrisiko als Frauen. In der Repräsentativbefragung berichteten 64 % der gewaltbetroffenen Frauen von schweren Verletzungen, während Männer nur in Einzelfällen von entsprechenden Auswirkungen erzählten. Zudem räumen Männer weitaus seltener ein, dass sie Angst hatten, durch die Beziehungspartnerin ernsthaft verletzt oder gefährdet zu werden.

Gewalt in Paarbeziehungen, so das Ergebnis der vorliegenden Studien, ist eine Erfahrung, die im Leben vieler Frauen und Männer auftritt. Doch weisen die dargestellten Ergebnisse darauf hin, dass Frauen erheblich häufiger systematischen Misshandlungsbeziehungen ausgesetzt sind (Heiliger et al. 2005: 621). Zwar teilen viele Expert(inn)en diese Sicht der Befundlage, doch gibt es auch Einwände. Eines der Argumente ist dabei, dass vorliegende Studien das tatsächliche Ausmaß von Beziehungsgewalt gegen Männer unterschätzen, da es ihnen aufgrund ihrer Geschlechtsrolle noch schwerer fällt, von Gewalthandlungen und deren Folgen zu berichten. Inwieweit dies zutrifft, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nur schwer beurteilen. Fest steht, dass alle vorliegenden Daten über Gewalt gegen Frauen und Männer das tatsächliche Ausmaß unterschätzen. „Gewalttaten finden zum größten Teil im Verborgenen statt, Traumata und Ängste der Opfer sowie Täterstrategien verhindern die Aufdeckung und das Anzeigen der Taten. (...) Dies trifft insbesondere auf sexuelle Gewalt zu, aber gleichermaßen auf Gewalt in Beziehungen, wenn sich das Opfer schuldig fühlt und sich schämt, dass ihr/ihm entsprechendes widerfahren ist“ (Heiliger et al. 2005: 583f). Für die Gestaltung psychosozialer Hilfen haben die Ergebnisse zur Konsequenz, dass für Betroffene beider Geschlechter adäquate Angebote bereitgehalten werden müssen (für weitere Hinweise s. I Kap. 4.1 u. II Kap. 3.4). Darüber hinaus ist im Beratungsprozess ein offener Blick

für spezifische Ausformungen von Gewalterfahrungen bei Frauen und Männern sowie deren Implikationen für Beratungsbedarfe erforderlich.

## 1.2 Gesundheitliche und soziale Folgen von häuslicher Gewalt und Nachstellungen

Häusliche Gewalt und Stalking sind oftmals mit erheblichen negativen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen für die Opfer verbunden. Dies gilt in gleicher Weise für minderjährige Kinder, die bei gewaltbetroffenen Eltern leben. In den folgenden Abschnitten findet sich ein kurzer Überblick über vorliegende Ergebnisse zu dieser Thematik.

### Folgen häuslicher Gewalt und Nachstellungen für gewaltbetroffene Frauen und Männer

Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt können mit erheblichen und vielfältigen gesundheitlichen und psychosozialen Folgen für die Betroffenen verbunden sein (s. Abb. I 1.1).

Gesundheitliche und soziale Folgen von häuslicher Gewalt gegen Frauen	
Physische Verletzungen	Stich- und Hiebverletzungen, Schnitt- und Brandwunden, Prellungen, Hämatome, Würgemale, Frakturen des Nasenbeins, Arm- und Rippenbrüche, Trommelfellverletzungen, Kiefer- und Zahnverletzungen (Hellbernd/Wieners 2002).
Physische Beschwerden	Verringerung der Abwehrkräfte, Gefährdung der reproduktiven Gesundheit der Frau, Störungen der Menstruation (Hagemann-White/Bohne 2003). Kopf-, Rücken-, Brust- und Unterleibsschmerzen, Magen-Darm-Störungen, Übelkeit/Brechreiz, Atemnot und Essstörungen, chronische Anspannung, Angst und Verunsicherungen, vaginale Verletzungen und Blutungen, Harnwegsinfektionen (Hellbernd/Wieners 2002).
Psychische Folgen	Angstzustände, Panikattacken, Schlafstörungen, Misstrauen, Depression, Scham- und Schuldgefühle, Gefühle der Beschmutzung und Stigmatisierung, niedriges Selbstwertgefühl durch Demütigung, Verzweiflung, Nervosität, Verlust von Selbstachtung (Schweikert/Baer 2002).
Soziale Folgen	Aggressives Verhalten gegenüber anderen, Beziehungs- und Kommunikationsstörungen, ausgeprägte oder extreme Schüchternheit, Angst, Verlegenheit, ausweichende Reaktionen, Schreckhaftigkeit, Passivität, häufiges Weinen (Hagemann-White/Lenz 2002).

Abb. I 1.1: Gesundheitliche und soziale Folgen von häuslicher Gewalt gegen Frauen - Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Aktuelle Zusammenstellungen über mögliche Schädigungen beziehen sich bislang in aller Regel auf die Folgen für Frauen als Opfer von Gewalt. Sieht man davon ab, dass das Verletzungsrisiko von Männern als deutlich geringer einzuschätzen ist, ist davon auszugehen, dass in den Fällen, in denen Männer schwere Gewalt durch eine Beziehungspartnerin erfahren, ähnliche Auswirkungen wie bei gewaltbetroffenen Frauen auftreten können (vgl. Walter et al. 2004: 199).

Die Repräsentativbefragung zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland weist darauf hin, dass 55 % der Frauen, die seit dem 16. Lebensjahr körperliche Gewalt und 44 % der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebten, physische Verletzungen davontragen (Schrötte/Müller 2004: 136). Die Verletzungsfolgen sind am größten, wenn es sich bei der gewaltverübenden Person um den derzeitigen oder einen ehemaligen Partner handelt.

---

Mehr als die Hälfte dieser Frauen erleidet gravierende, behandlungsbedürftige Verletzungen, wie z. B. offene Wunden, Zerrungen oder Verletzungen am Kopf und im Gesicht. Negative Auswirkungen der Gewalt auf die emotionale Befindlichkeit sind noch häufiger zu beobachten: Körperliche Gewalt zieht beispielsweise bei nahezu zwei Dritteln der betroffenen Frauen psychische Beeinträchtigungen nach sich. Im Fall sexueller Gewalt berichten 79 % und im Fall psychischer Gewalt 83 % von psychischen Symptomen. Die psychischen Folgen haben ebenso vielfältige Erscheinungsformen wie die körperlichen Auswirkungen der Gewalt (s. Abb. I 1.1). In der Repräsentativerhebung nennen die befragten Frauen am häufigsten „dauerndes Grübeln“ und „vermindertes Selbstwertgefühl.“ Im Fall körperlicher und psychischer Gewalt stehen zudem „Ärger und Rachegefühle“ im Vordergrund, während bei sexueller Gewalt „Scham- und Schuldgefühle“ eine größere Rolle spielen (Schröttle/Müller 2004: 142). Daneben treten je nach Form der Gewalt bei jeder dritten bis vierten betroffenen Frau Schlafstörungen, Alpträume und Angstgefühle auf. Langfristige psychosoziale Auswirkungen, wie beispielsweise Trennung vom Partner, Umzug oder ein Wechsel des Arbeitsplatzes, werden von rund 30 % der gewaltbetroffenen Frauen genannt.

Breiter Konsens unter Expert(inn)en besteht dahingehend, dass Opfer von Gewalt überdurchschnittlich häufig unter bestimmten Beschwerdebildern leiden. Hierbei handelt es sich vor allem um posttraumatische Belastungsstörungen, Beziehungs- und Sexualstörungen, Depression und Suizidalität, Suchtverhalten und Suchtgefährdung, chronische Schmerzen sowie das Stockholmsyndrom (Hagemann-White/Bohne 2003). Die Behandlung dieser Störungen erfordert eine adäquate Therapie.

### **Folgen häuslicher Gewalt und Nachstellungen für die Kinder der Betroffenen**

Wie die *ifb*-Opferbefragung zeigt, berichten 93 % der Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking, dass die in ihrem Haushalt lebenden Kinder ebenfalls von der Gewalt der gewaltverübenden Person – in aller Regel dem aktuellen oder früheren Partner des Opfers und Vater des Kindes – betroffen waren (Limmer/Mengel 2005a: 237). Dabei geben die meisten Eltern an, dass ihre Kinder zu passiven Zeugen der Gewalt wurden, und rund zwei Drittel haben beobachtet, dass ihre Kinder psychischer Gewalt, wie z. B. Drohungen oder Beschimpfungen, ausgesetzt waren.<sup>6</sup> Breite Einigkeit in den Fachwissenschaften besteht dahingehend, dass sowohl Gewalterfahrungen am eigenen Leib als auch das Miterleben von Gewalt gegen einen Elternteil erhebliche negative Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der kindlichen Entwicklung haben können (zusfd. s. Kindler 2002; Sellach 2000).

<sup>6</sup> Unterschieden wurden folgende fünf Formen von Gewalt (in Klammern der prozentuale Anteil der jeweils davon betroffenen Kinder bezogen auf alle befragten Gewaltbetroffenen mit Kindern): Kinder wurden zu passiven Zeugen (85 %), Kinder versuchten das Opfer zu schützen (53 %), Kinder wurden Opfer körperlicher Gewalt (39 %), Kinder wurden Opfer psychischer Gewalt (64 %), Kinder wurden Opfer sexueller Gewalt (3 %).

Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die psychische Entwicklung von Kindern	
Kognitive Entwicklung	Erhöhtes Risiko von Defiziten bei der Sprachentwicklung sowie von Lern- und Leistungsstörungen, Entwicklung starrer Vorstellungen über Gut und Böse, Entwicklung eines gestörten Körperschemas (Salzgeber/Stadler 2001; Kindler 2002).
Emotionale Entwicklung	Tiefes Misstrauen in den eigenen Selbstwert und in die Vertrauenswürdigkeit und Schutzfunktion der Umwelt, Entwicklung von Bindungsstörungen (Salzgeber/Stadler; 2001). Die Kinder geben meist nicht den Eltern die Schuld für das Geschehene, sondern sich selbst, um die Eltern zu schützen und das Bild der guten Eltern zu wahren. Das eigene Selbstwertgefühl nimmt dabei immer weiter ab (Hagemann-White/Kavemann/Schirmacher/Leopold 2002). Erhöhte Aggressivität, Ängste und Bedrohungsgefühle in der Interaktion mit Gleichaltrigen und Erwachsenen (Enzmann/Wetzels 2001; Kindler 2002).
Auffälligkeiten im Verhalten	Bei Kindern, die massive Gewalt durch Eltern erlebt haben, wird gehäuft beobachtet (Salzgeber/Stadler 2001): Pathologisches Lügen oder Schutzbehauptungen, etwas nicht getan zu haben, ausgeprägte autodestruktive Tendenzen, Überangepasstheit (z. B. in Form übergroßer Sauberkeit, Ordnungsliebe oder Überfreundlichkeit), es werden keine Wünsche geäußert, im sozialen Verhalten werden Distanz- und Beziehungslosigkeit wie auch Bindungsstörungen auffällig (die Kinder nehmen u. a. distanzlos Körperkontakt zu Fremden auf, es wird kein echtes Vertrauen in enge Beziehungen erkennbar).

Abb. I 1.2: Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die psychische Entwicklung von Kindern · Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Neben den in Abb. I 1.2 zusammengestellten Auswirkungen auf die psychische Entwicklung werden erhebliche langfristige Folgen dieser schädlichen Erfahrungen beobachtet. So sind vor dem Hintergrund häufig auftretender Lern- und Leistungsstörungen die Bildungschancen und damit die künftigen Erwerbschancen der betroffenen Kinder deutlich beeinträchtigt (Kindler 2002). Zudem besteht ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung eines problematischen Sozialverhaltens, von Delinquenz und aggressiver Verhaltensweisen in der Jugend (Enzmann/Wetzels 2001). Das Miterleben häuslicher Gewalt kann das Verhalten in künftigen eigenen Partnerschaften der Kinder negativ prägen (Salzgeber/Stadler 2001). Bei den Auswirkungen werden geschlechtsspezifische Unterschiede beobachtet: Jungen neigen eher dazu, aggressive Verhaltensweisen zu übernehmen und sich mit dem Rollenmodell des gewaltverübenden Vaters zu identifizieren. Dagegen erfahren Mädchen, die bei gewaltbetroffenen Müttern aufwachsen, in ihren eigenen späteren Partnerschaften doppelt so häufig Gewalt wie Mädchen, deren Mütter nicht von Gewalt betroffen waren. Waren die Mädchen auch direkt von der Gewalt betroffen, ist das Risiko, später einmal selbst Opfer von Beziehungsgewalt zu werden, dreimal so hoch (Heiliger et al. 2005: 630).

### 1.3 Gesellschaftliche Folgekosten

Individuelle Folgen von häuslicher Gewalt und Stalking, wie persönliches Leid, Schmerz, Beeinträchtigung der Lebensfreude oder Veränderung von Lebensplänen, sind kaum zu messen. In den vergangenen Jahren wurde der Versuch unternommen, zumindest die gesellschaftlichen Folgekosten abzuschätzen. Diese entstehen insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor sowie im sozialen und juristischen Bereich. Daneben treten erhebliche volkswirtschaftliche Verluste aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Frühverrentung auf. Da direkte Kosten (z. B. für medizinische und psychosoziale Versorgung der Verletzten) und indirekte Kosten (z. B. ökonomische Verluste aufgrund von Fehlzeiten am

---

Arbeitsplatz) aller tangierten Bereiche berücksichtigt werden müssen, gestaltet sich die Berechnung ausgesprochen schwierig (s. Hellbernd/Brzank/Wieners/Maschewsky-Schneider 2003: 29). Für Deutschland liegen bislang keine entsprechenden Schätzungen vor. Im Folgenden werden daher ausgewählte Daten anderer Länder vorgestellt:

- **Finnland**

Die direkten Kosten, die durch Gewalt gegen Frauen entstehen, werden für 1998 auf rund 50 Mio. € geschätzt.<sup>7</sup> Davon entfallen allein 6,8 Mio. € auf die gesundheitliche Versorgung. Die indirekten Kosten werden auf ca. 61 bis 112 Mio. € geschätzt. Dabei wurde eine konservative Berechnungsgrundlage gewählt, da nur die Zahl der gewaltbetroffenen Frauen einging, die 1998 das Hilfesystem aufgrund häuslicher Gewalt aufsuchten (Piispa/Heiskanen 2001, zitiert nach Hellbernd et al. 2003: 29).

- **Schweiz**

Kosten, die dem Staat aufgrund häuslicher Gewalt durch die Beanspruchung von Polizei, Justiz, ärztlicher Versorgung, Sozialhilfe und Opferunterstützungseinrichtungen entstehen, werden jährlich auf 410 Mio. Schweizer Franken geschätzt (Godenzi/Yodanis 1998).<sup>8</sup>

- **Vereinigte Staaten von Amerika**

Eine aktuelle Berechnung wurde vom US-amerikanischen Center of Disease Control and Prevention erstellt. Demnach werden die Kosten, die jährlich durch Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft verursacht werden, auf 5,8 Mrd. US-Dollar veranschlagt. 4,1 Mrd. US-Dollar werden für die Gesundheitsversorgung der unmittelbaren Gewaltfolgen aufgebracht und weitere Kosten im Umfang von 1,8 Mrd. US-Dollar entstehen aufgrund krankheitsbedingter Produktivitäts- und Lohneinbußen (NCIPC 2003: 29 ff).<sup>9</sup>

Eine Studie von Wisner/Gilmer et al. (1999) belegt zudem, dass die jährlichen Versorgungskosten für Patientinnen mit Gewalterfahrungen um durchschnittlich 1.775 € höher sind als die Behandlungskosten, die für Patientinnen entstehen, die keine Gewalterfahrungen haben.

Alle bislang vorliegenden Berechnungen gehen von einer erheblichen Unterschätzung der tatsächlichen gesellschaftlichen Kosten aus. Das liegt nicht nur daran, dass es kaum möglich ist, tatsächlich die Einbußen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu berücksichtigen, sondern auch daran, dass bislang weder gewaltbetroffene Männer noch mitbetroffene Kinder in die vorliegenden Berechnungen einbezogen wurden. Doch dürften insbesondere die negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder der Betroffenen ein weiterer erheblicher Kostenfaktor sein. Trotz ihrer Unzulänglichkeiten unterstreichen die vorliegenden Daten allein aus ökonomischen Gründen die gesellschaftliche Bedeutung von Prävention und einer möglichst frühzeitigen Intervention.

7 1998 lebten in Finnland rund 2 Mio. Frauen ab 20 Jahren (Europäischer Datenservice Statistisches Bundesamt 2005).

8 1998 lebten in der Schweiz knapp 3 Mio. Frauen ab 18 Jahren (Bundesamt für Statistik 2005).

9 2000 lebten in den USA rund 108 Mio. Frauen ab 18 Jahren (U.S. Census Bureau 2005).

## 2. Gesetzlicher Rahmen für den Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellungen

Im vorliegenden Kapitel wird zunächst auf wesentliche Probleme eingegangen, die mit der früheren Gesetzeslage verbunden waren und mit der Reform überwunden werden sollen (s. I Kap. 2.1). Im Anschluss daran werden die gesetzlichen Neuerungen und aktuelle Befunde zur Wirkung der Gesetzesänderung vorgestellt (s. I Kap. 2.2).

### 2.1 Ein Blick zurück: Probleme der früheren Rechtslage

Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes steht vor dem Hintergrund eines allmählichen gesellschaftlichen Bewusstseinswandels (s. I Kap. 1.1). Gewalt im sozialen Nahraum wurde bis Ende des 20. Jahrhunderts nicht als soziales, sondern als individuelles Problem einiger weniger Frauen begriffen. Zudem besteht in Deutschland die rechtliche Auffassung, dass sich der Staat bei Eingriffen und Interventionen, die in die Ausgestaltung des Familienlebens hineinwirken, größtmögliche Zurückhaltung auferlegen sollte. Das fehlende Bewusstsein für die Problematik und die Vorbehalte gegenüber staatlichen Reglementierungen des Privatlebens schlugen sich bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Ansprüche von Gewaltopfern nieder: Zwar ermöglichte die frühere zivilrechtliche Rechtslage den Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellungen, doch war dieser mit erheblichen Einschränkungen und Schwierigkeiten verbunden. Auf einige zentrale Probleme soll im Folgenden hingewiesen werden:

- § 1361 b BGB in seiner alten Fassung (vor 1.1.2002) sah eine Wohnungszuweisung nur in den Fällen vor, in denen Eheleute getrennt lebten oder einer von ihnen getrennt leben wollte. Zudem war der Nachweis einer *schweren* Härte gefordert, an den die Rechtsprechung zum Teil sehr hohe Anforderungen stellte. So mussten die Gewalterfahrungen entweder mehrfach aufgetreten sein, oder das Opfer erbrachte nach Auftreten einer einmaligen Gewalthandlung den Nachweis einer Wiederholungsgefahr (vgl. Schweikert/Baer 2002). Einen dem § 1361 b BGB vergleichbaren Anspruch auf Wohnungszuweisung gab es für Betroffene, die in anderen Lebensformen, wie z. B. nichtehelichen Lebensgemeinschaften, häusliche Gewalt erlebten, nicht. Vereinzelt wurden durch die Gerichte zwar Wohnungszuweisungen ausgesprochen, doch war nicht immer klar, auf welcher rechtlichen Grundlage diese erfolgten. Die Rechtsprechung war daher angreifbar (BT-Drs. 14/5429: 12). Zudem bestand kaum die Möglichkeit, eine solche Wohnungszuweisung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1361 b BGB im Eilverfahren zu vollstrecken.
- Von den bestehenden Möglichkeiten, einen Antrag auf Unterlassung von Gewalthandlungen zu stellen, wurde kaum Gebrauch gemacht, da der Rechtsanspruch nicht eindeutig geregelt war. Zudem blieben Übertretungen gegen zugebilligte Unterlassungen für die gewaltverübende Person häufig folgenlos, da Täter(innen), die unter dem Einfluss von Drogen (Alkohol, Drogen, Tabletten) standen, nur begrenzt zur Rechenschaft gezogen werden konnten (Kunze/Lachenmaier/Klocke/Oberndorfer 1999).
- Eine Beeinträchtigung des Kindeswohls konnte bei der Beurteilung des Vorliegens einer schweren Härte im Rahmen von Verfahren auf Wohnungszuweisung zwar berücksichtigt werden, doch war dies gesetzlich nicht geregelt.
- Einstweilige Anordnungen wurden in der juristischen Praxis nur in seltenen Fällen bewilligt, und vor der Entscheidung fand in aller Regel eine Anhörung des/der Beschuldigten statt (Hofmann/Oberndorfer/Buba 1999).

- Aufgrund der Information der Antragsgegner(innen) über eine Antragstellung durch das Gericht entstand eine erhebliche Sicherheitslücke für die Betroffenen (Hofmann/Oberndorfer/Buba 1999).
- Die Schutzmöglichkeiten für Migrant(inn)en waren stark beschränkt.
- Die Möglichkeiten, Verstöße gegen Anordnungen zu ahnden, waren stark eingeschränkt.

Doch nicht nur im Bereich der zivilrechtlichen Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten bestanden im Vergleich zur heutigen Situation erhebliche Defizite. Auch die polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt und/oder Stalking waren weitaus weniger effektiv, als es heute der Fall ist. Dies ist nicht nur auf die früheren gesetzlichen Vorschriften der Polizeigesetze der Länder zurückzuführen, sondern vor allem darauf, dass bestehende Möglichkeiten, wie z. B. Platzverweis oder Ingewahrsamnahme der gewaltverübenden Person, von der Polizei weitaus seltener genutzt wurden. Im Unterschied zu anderen Bundesländern wurden in Bayern zwar keine Änderungen der Polizeigesetze vorgenommen, doch wurde die Ausschöpfung bestehender Möglichkeiten verbessert und neue Zuständigkeiten in den Polizeidienststellen für häusliche Gewalt geschaffen (Schmidbauer 2004; Schlögl 2004).

Vor dem Hintergrund der skizzierten Situation konnte nur eine relativ kleine Gruppe von Betroffenen häuslicher Gewalt Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Selbst verheiratete Opfer, die eine Wohnungszuweisung erwirkt hatten, sahen sich oftmals weiteren Gewalthandlungen ausgesetzt, ohne sich mit Hilfe der Polizei oder gerichtlicher Sanktionen schützen zu können (Hofmann et al. 1999). Opfer von Stalking hatten nur in den wenigsten Fällen die Möglichkeit, sich gegen die Gewalt zu wehren. Die insgesamt sehr unbefriedigende Rechtslage führte dazu, dass viele Betroffene von häuslicher Gewalt oder Nachstellungen selbst für ihren Schutz sorgen mussten. Dabei war die Veränderung der eigenen Lebenssituation und Lebensgewohnheiten (z. B. Umzug in eine andere Stadt, Wechsel des Arbeitsplatzes) neben der Flucht ins Frauenhaus eine der wichtigsten Optionen. Letztlich begünstigte die rechtliche Situation das Auftreten von Gewalt, da das Verhalten der Täter(innen) nur selten sanktioniert wurde und den Opfern oftmals höhere Anpassungsleistungen und Kosten abverlangt wurden, als den gewaltverübenden Personen (Schweikert/Baer 2002).

## 2.2 Die neue Rechtslage

Die Veränderung der Rechtslage war politisch sehr umstritten. Die langjährigen Erfahrungen von Opferunterstützungseinrichtungen, Studien über Gewalt im sozialen Nahraum und ihre Folgen, die rechtstatsächliche Untersuchung zur Wirkung der früheren Gesetzeslage (Vaskovics/Buba 1999) sowie Erfahrungen mit erfolgreichen Gesetzesänderungen in anderen Ländern, wie z. B. Österreich, lieferten wichtige Argumente, die der Gesetzesreform den Weg ebneten. Mit der Reform wollte der Gesetzgeber den Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking verbessern, ohne dabei die berechtigten Interessen mutmaßlicher Täter(innen) zu verletzen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden u. a. folgende gesetzliche Möglichkeiten eröffnet:

- Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten ohne Strafprozess
- Absenkung der Zugangsbedingungen zu gerichtlichen Schutzmöglichkeiten
- Ausweitung des Personenkreises, der sich auf Schutzmöglichkeiten berufen kann
- Beschleunigung der Verfahren

Kernstück der Neuregelungen ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz regelt die gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (§ 1) sowie die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2). Ferner enthält das Gesetz eine Strafandrohung (§ 4) für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1. Zudem hält der Gesetzgeber fest, dass das Gesetz primär zum Schutz erwachsener Opfer von Gewalt anzuwenden ist (§ 3 Abs. 1).<sup>10</sup> Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen der verletzten Person, z. B. auf Schmerzensgeld, wird durch das Gewaltschutzgesetz nicht eingeschränkt (§ 3 Abs. 2). Flankierend zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurden weitere, bereits bestehende Gesetze neu gefasst, um den Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking zu erhöhen.<sup>11</sup>

In den folgenden Abschnitten wird zunächst auf die aktuellen zivilgerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (s. I Kap. 2.2.1) und die zivilgerichtlichen Möglichkeiten der Wohnungszuweisung (s. I Kap. 2.2.2) eingegangen. Im Weiteren werden die mit dem neuen Gesetz verbundenen gerichtlichen Zuständigkeiten und Regelungen im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht vorgestellt (s. I Kap. 2.2.3). In einem eigenen Abschnitt wird die veränderte Rechtslage für Betroffene mit ausländischer Staatsangehörigkeit dargestellt (s. I Kap. 2.2.4). Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob das gesetzgeberische Ziel, den Schutz von Gewaltbetroffenen zu erhöhen, erreicht werden konnte (s. I Kap. 2.2.5).

### 2.2.1 Zivilgerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Bestand vormals Unsicherheit über den rechtlichen Handlungsspielraum Schutzanordnungen auszusprechen, werden nun im Rahmen von § 1 GewSchG die Befugnisse der Gerichte explizit geregelt (s. Abb. I 2.1). Diese Veränderung trägt zu einer deutlich erhöhten Rechtssicherheit für die Antragstellenden bei. Von den Schutzmöglichkeiten kann unabhängig von der Art der Beziehung, die zur gewaltverübenden Person besteht, Gebrauch gemacht werden.

Mit den Ausführungen in Absatz 1 Nr. 1 - 5 werden grundsätzliche Handlungsmöglichkeiten des Gerichts umrissen. Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung und das Gericht wird nur auf Antrag der betroffenen Person tätig. Bei der konkreten Ausgestaltung der Anordnungen sind die Richter(innen) gehalten, vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation der Antragstellenden konkrete und passgenaue Anordnungen zu treffen. In Absatz 1 und 2 von § 1 GewSchG werden die Formen der Gewalt spezifiziert, die zu Schutzanordnungen berechtigen (s. Abb. I 2.1): § 1 Absatz 1 erfasst Fälle einer tatsächlichen (vorsätzlichen und rechtswidrigen) Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Dazu gehören auch – durch physische oder psychische Gewalt ausgelöste – medizinisch feststellbare psychische Gesundheitsschäden. Daneben schützt das Gesetz in Absatz 2 aber auch vor Drohungen und Nachstellungen als Formen von psychischer Gewalt.

<sup>10</sup> Die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes finden dann keine Anwendung, wenn eine unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person von den Eltern oder von einer aufgrund ihrer Eigenschaft als Vormund oder Pfleger sorgeberechtigten Person verletzt wird, da der Schutz des Kindes in diesen Fällen durch die Vorschrift des § 1666 BGB oder über die Regelungen des Vormundschafts- oder Pflegschaftsrechts sichergestellt wird (§ 3 Abs. 1).

<sup>11</sup> Für weiterführende Literatur zum Gewaltschutzgesetz s. Löhning/Sachs (2002); Schweikert/Baer (2002); Heinke (2005a) u. (2005b).

## Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

### § 1 GewSchG: Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

- 1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person, die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,
  1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
  2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
  3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
  4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
  5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
  1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
  2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
    - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
    - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.
- 3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

### § 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Abb. I 2.1: Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen · Quelle: BGB 2002.

Ein auf Absatz 1 oder Absatz 2 beruhender Unterlassungsanspruch des Opfers besteht nur dann nicht, wenn die gewaltverübende Person die Vermutung widerlegt, dass weitere Gewalttaten zu befürchten sind. Damit wurde der Opferschutz gestärkt, denn es ist nicht mehr Aufgabe der Antragstellenden, eine drohende Wiederholungsgefahr zu belegen, sondern die Antragsgegenseite muss den Beweis erbringen, dass eine entsprechende Gefahr ausgeschlossen werden kann (s. BT-Drs. 14/5429: 28). Zudem können Schutzanordnungen auch dann ausgesprochen werden, wenn die gewaltverübende Person zur Tatzeit unter Drogen Einfluss stand oder aus einem anderen Grund vorübergehend<sup>12</sup> nicht zurechnungsfähig war (s. Abb. I 2.1, § 1 Abs. 3). Eine weitere Besonderheit ist, dass Zuwiderhandlungen gegen Schutzanordnungen nach § 4 GewSchG als Straftat verfolgt werden können (s. Abb. I 2.1).

<sup>12</sup> Handelt es sich bei dem/der Täter(in) um eine Person mit einer chronischen psychischen Störung können nach wie vor keine Schutzanordnungen ausgesprochen werden. In diesen Fällen muss eine Unterbringung der gewaltverübenden Person in einer psychiatrischen Klinik angestrebt werden. Eine entsprechende Einweisung ist jedoch voraussetzungsreich (s. u. a. Gropp/Pechstaedt 2004: 172).

### 2.2.2 Der zivilrechtliche Anspruch auf Wohnungszuweisung

Mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde allen Bürgerinnen und Bürgern, die Schutz vor häuslicher Gewalt suchen, die Möglichkeit eröffnet, eine Wohnungszuweisung zu beantragen. Betroffene, die mit der gewaltverübenden Person einen gemeinsamen Haushalt teilen und (noch) verheiratet sind, können sich dabei auf den neu gefassten § 1361 b BGB berufen. Betroffenen, die mit der gewaltverübenden Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, stehen entsprechende Rechte nach § 14 LPartG zu. Ein Opfer, das Gewalt durch eine(n) Täter(in) erfährt, mit dem/der es einen auf Dauer angelegten Haushalt führt, ohne mit ihm/ihr durch eine Ehe oder Lebenspartnerschaft verbunden zu sein, hat nun erstmals die Möglichkeit, eine Wohnungszuweisung gemäß § 2 GewSchG zu beantragen. Diese Vorschrift gilt darüber hinaus (neben § 1361 b BGB bzw. § 14 LPartG) auch für Ehegatten und Lebenspartner(innen), sofern sie einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen, also nicht im Falle des Getrenntlebens. Im Folgenden wird zunächst auf die Möglichkeit der Wohnungszuweisung für Ehegatten und Lebenspartner(innen) gemäß § 1361 b BGB bzw. § 14 LPartG eingegangen und im Weiteren auf die Möglichkeiten der Wohnungszuweisung gemäß § 2 GewSchG.

#### Wohnungszuweisung für Ehegatten und Lebenspartner(innen) nach § 1361 b BGB und § 14 LPartG

Handelt es sich bei der gewaltverübenden Person um den im Haushalt lebenden Ehegatten, kann eine Wohnungszuweisung unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- **Trennung oder Trennungsabsicht**  
Die Ehegatten bzw. Lebenspartner(innen) müssen entweder tatsächlich getrennt leben oder es muss zumindest eine(r) von ihnen die Absicht dazu haben.
- **Vorliegen einer unbilligen Härte**  
Eine der zentralen Änderungen des § 1361 b BGB, die im Zuge der Einführung des Gewaltschutzgesetzes vorgenommen wurde, betrifft die Schwere der stattgefundenen Gewalt: Musste ehemals eine schwere Härte nachgewiesen werden, sind die Anforderungen nun dadurch abgesenkt, dass der Nachweis einer unbilligen Härte zu erbringen ist. Hierbei handelt es sich um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff, d. h. der Begriff der „unbilligen Härte“ ist nicht gesetzlich definiert und muss daher einzelfallbezogen ausgefüllt werden. Von einer unbilligen Härte kann insbesondere in folgenden Fällen ausgegangen werden:
  - Das Opfer fühlt sich durch stattgefundene oder angedrohte körperliche Gewalt und/oder psychische Gewalt bedroht.
  - Der/die Täter(in) ruft beispielsweise durch Alkoholismus, Verwahrlosung und/oder Zerstörungswut sonstige unhaltbare Zustände hervor.
  - Die häusliche Situation beeinträchtigt das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern.
- **Zuweisung der gesamten Wohnung bei Vorliegen einer Gewalthandlung**  
Im Rahmen der früheren Rechtsprechung wurde oftmals die Wohnung zwischen Antragstellenden und Antragsgegner(inne)n aufgeteilt. Um diese Praxis zu reglementieren, wurde der sogenannte Gewalttatbestand eingeführt (§ 1361 b Abs. 2 Satz 1 BGB). Damit wird bei Vorliegen von körperlicher Gewalt und deren Androhung in der Regel der Anspruch auf Zuweisung der gesamten Wohnung begründet.

- **Einhaltung der Ausschlussfrist**

Hat das Opfer oder der/die gewaltverübende Ehepartner(in) seit mehr als sechs Monaten die Wohnung verlassen und keine Rückkehrabsicht bekundet, wird unwiderleglich vermutet, dass die Wohnung dem dort verbliebenen Ehegatten überlassen wurde. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wohnungs(rück)überlassung *nicht* mehr verlangt werden (§ 1361 b Abs. 4 BGB).

## Ehewohnung bei Getrenntleben

### § 1361 b BGB: Ehewohnung bei Getrenntleben

- 1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.
- 2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.
- 3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- 4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Abb. I 2.2: Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB - Quelle: BGB 2002.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage wird die Wiederholungsgefahr von Gewalthandlungen zunächst als gegeben angesehen, es sei denn, der/die Antragsgegner(in) erbringt stichhaltige Beweise, dass diese Gefahr nicht besteht. Die Dauer der Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB ist auf die Dauer des Getrenntlebens der Ehepartner beschränkt und sie erlischt bei Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft oder bei rechtskräftiger Scheidung. Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil zugewiesen, kann der andere Ehegatte eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1361 b Abs. 3 Satz 2 BGB). Dies kann beispielsweise dann in Betracht gezogen werden, wenn beide Eheleute Rechte an der gemeinsam genutzten Wohnung haben. Die dargestellten gesetzlichen Grundlagen der Wohnungszuweisung für Ehepartner gelten analog nach § 14 LPartG auch für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

### **Wohnungszuweisung für alle Betroffenen, die mit der gewaltverübenden Person einen auf Dauer angelegten Haushalt teilen**

Im Rahmen von § 2 GewSchG wird das Recht auf Wohnungszuweisung für alle erwachsenen Personen geregelt, die mit der gewaltverübenden Person zusammenleben, unabhängig davon, ob sie mit ihr verheiratet oder durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sind. Um das Gesetz auf den Bereich der häuslichen Gewalt im sozialen Nahbereich zu beziehen, stellt der Gesetzgeber weitere inhaltliche Anforderungen: Erstens muss der gemeinsame Haushalt auf Dauer angelegt gewesen sein. Zweitens muss zur gewaltverübenden Person eine „innere Bindung“ bestehen, d. h. eine Beziehung, die ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründet und über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht (BT-Drs. 14/5429: 30). Die rechtlichen Ansprüche bestehen damit für Betroffene in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch für Erwachsene, die beispielsweise von Gewalt durch Familienmitglieder, wie z. B. erwachsene Kinder, betroffen sind. Darüber hinaus begründen vergleichbar mit § 1361 b BGB (s. o.) das Vorliegen einer Gewalthandlung, einer unbilligen Härte und/oder die Beeinträchtigung des Kindeswohls den Anspruch auf Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG.<sup>13</sup> Zu beachten ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Ausschlussfrist, der zufolge das Opfer innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich die Überlassung der Wohnung von der gewaltverübenden Person fordern muss. Wird die Frist nicht eingehalten, ist ein Anspruch ausgeschlossen. Werden die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Wohnungszuweisung nur dann abgelehnt werden, wenn dem/der Antragsgegner(in) der Auszug aus der Wohnung aufgrund schwerwiegender Belange, wie z. B. Behinderung oder Erkrankung, nicht zugemutet werden kann, oder wenn der/die Antragsgegner(in) beweist, dass keine Wiederholungsgefahr besteht. Selbst bei fehlender Wiederholungsgefahr verbleibt es bei dem Anspruch auf Wohnungszuweisung, wenn der verletzten Person aufgrund der Schwere der Tat das weitere Zusammenleben mit dem/der Täter(in) nicht zuzumuten ist. Ist der/die Täter(in) neben dem Opfer an der Wohnung mitberechtigt, ist die Dauer der Überlassung zu befristen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewSchG). Ist der/die Täter(in) an der Wohnung allein berechtigt, beträgt die Befristung maximal sechs Monate; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 GewSchG). Soweit dies der Billigkeit entspricht, kann der/die Täter(in) von der verletzten Person eine Nutzungsvergütung verlangen (§ 2 Abs. 5 GewSchG).

<sup>13</sup> Dabei ist zu unterscheiden: Im Falle einer begangenen Gewalttat (§ 1 Abs. 1 Satz 1, ggf. in Verbindung mit Abs. 3 GewSchG) besteht – sofern kein Ausschlussgrund gemäß § 2 Abs. 3 GewSchG vorliegt – ohne weiteres ein Überlassungsanspruch (§ 2 Abs. 1 GewSchG). Bei einer widerrechtlichen Drohung mit einer Rechtsgutsverletzung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, ggf. in Verbindung mit Abs. 3 GewSchG) besteht der Anspruch nur, wenn er erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Abs. 6 GewSchG).

## Wohnungszuweisung nach § 2 Gewaltschutzgesetz

### § 2 Gewaltschutzgesetz: Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

- 1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.
- 2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.
- 3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
  1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
  2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
  3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.
- 4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.
- 5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- 6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

Abb. I 2.3: Wohnungszuweisung nach § 2 Gewaltschutzgesetz - Quelle: BGB 2002.

### 2.2.3 Gerichtliche Zuständigkeiten und Regelungen im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht

In den folgenden Abschnitten wird zunächst auf die gerichtlichen Zuständigkeiten eingegangen und im Weiteren auf Regelungen im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht, die flankierend zum Gewaltschutzgesetz eingeführt oder neu gefasst wurden.

#### Die Aufteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten

Die gerichtliche Zuständigkeit in Gewaltschutzsachen ist gespalten: Haben die Parteien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Antragstellung einen gemeinsamen Haushalt<sup>14</sup> geführt, ist das Familiengericht, andernfalls die allgemeine Prozessabteilung des Amtsgerichts oder das Landgericht zuständig. Die getroffene Abgrenzung ist höchst umstritten

<sup>14</sup> Unter einem „auf Dauer angelegten Haushalt“ versteht der Gesetzgeber Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulassen und ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründen, das über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus geht. Dieser Begriff beschränkt sich nicht auf eheliche Gemeinschaften, sondern umfasst u. a. auch das Zusammenleben von erwachsenen Kindern mit ihren Eltern oder Wohngemeinschaften, die zum Beispiel durch gegenseitige Vollmachten ihr gegenseitiges Füreinandereinstehen dokumentiert haben (BT-Drs. 14/5429: 30).

(s. hierzu auch I Kap. 2.2.5), denn dies bedeutet, dass Gewalt, die sechs Monate nach einer auch räumlich vollzogenen Trennung der Partnerschaft durch den/die ehemalige(n) Partner(in) und Gewalt, die in einer bestehenden Partnerschaft durch eine(n) nicht im Haushalt lebende(n) Partner(in) verübt wird, am allgemeinen Zivilgericht verhandelt wird.

### **Zentrale Unterschiede zwischen Verfahren am Familiengericht und am allgemeinen Zivilgericht**

Die juristische Unterscheidung zwischen Gewalt innerhalb und außerhalb des sozialen Nahbereichs und die damit verbundene Regelung der gerichtlichen Zuständigkeiten hat weitreichende Implikationen. Im Folgenden wird auf die wichtigsten rechtlichen Konsequenzen eingegangen.

- **Unterschiede im Hinblick auf den vorläufigen Rechtsschutz**

Zwar kann an beiden Gerichten ein isolierter Hauptsacheantrag gestellt werden, am allgemeinen Zivilgericht jedoch nur ein isolierter Antrag auf einstweilige Verfügung (für weitere Hinweise s. II Kap. 3.3.2). D. h. *am Familiengericht ist ein Eilantrag nur in Verbindung mit einem Hauptsacheantrag möglich.*

- **Unterschiede hinsichtlich des Verfahrensablaufs**

Was das gerichtliche Verfahren betrifft, stehen Betroffenen, die einen Antrag am Familiengericht stellen und sich dabei auf §§ 1 und/oder 2 GewSchG berufen, besondere Möglichkeiten bei der Vollstreckung von gerichtlichen Anordnungen zu:

- Im Rahmen der einstweiligen Anordnung kann eine Vollziehung vor Zustellung an die Antragsgegnerseite angeordnet werden.
- Im Zusammenhang mit der Hauptsache besteht die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit und der Zulässigkeit der Vollstreckung noch vor Zustellung an den/die Antragsgegner(in).

Mit beiden Regelungen möchte der Gesetzgeber die ehemals für Betroffene bestehenden Schutzlücken zwischen Antragstellung und der Herstellung von Schutzmöglichkeiten schließen (s. I Kap. 2.2.1).

- **Beteiligung des Jugendamtes**

Nur bei *familiengerichtlichen* Verfahren auf *Wohnungszuweisung* wird die Beteiligung des Jugendamtes geregelt. Nach § 49 a Abs. 2 FGG soll das Familiengericht für den Fall, dass Kinder im Haushalt der Beteiligten leben, das Jugendamt anhören, bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird. Da es sich um eine Soll-Bestimmung handelt, ist das Familiengericht hierzu zwar grundsätzlich verpflichtet, doch kann im Einzelfall von einer Anhörung abgesehen werden. Eine Verpflichtung besteht jedoch dahingehend, dass jede getroffene Entscheidung in einem familiengerichtlichen Verfahren auf Wohnungszuweisung dem Jugendamt mitgeteilt werden muss. Da es sich bei Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht um gerichtliche Entscheidungen handelt, besteht hier *keine* Verpflichtung gegenüber dem Jugendamt.

- **Richterlicher Entscheidungsspielraum**

Bei Anträgen, die an das *Familiengericht* gehen, ist die/der Richter(in) *nicht* an den Antragsinhalt gebunden. D. h. es können *andere* oder *weitere* Maßnahmen angeordnet werden. Am *allgemeinen Zivilgericht* können Richter(innen) dagegen *nicht* über die beantragten Maßnahmen hinausgehen.

- **Amtsermittlungsgrundsatz**

Soweit der/dem Richter(in) der Sachverhalt vor dem Hintergrund der vorgelegten Beweise als unzureichend aufgeklärt erscheint, gilt am Familiengericht der Amtsermittlungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass die/der Richter(in) die Aufgabe hat, selbst weitere Belege anzufordern bzw. Ermittlungen zu veranlassen (s. § 12 FGG). Am allgemeinen Zivilgericht ist das Gericht hingegen ausschließlich an die vorgebrachten Tatsachen gebunden.

### Regelungen zur Vollstreckung von Beschlüssen und Ahndung von Verstößen

Für den Fall, dass der/die Antragsgegner(in) gerichtliche Entscheidungen nicht einhält, sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit zivilrechtlicher und strafrechtlicher Schritte vor. Bei Übertretung von *Schutzanordnungen* kann wie folgt vorgegangen werden:

- **Zivilrechtliche Ahndung von Verstößen gegen Schutzanordnungen**

Bereits bei der Antragstellung können im Zusammenhang mit gewünschten Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG Ordnungsmittel nach § 890 ZPO beantragt werden. In diesem Fall drohen bei Nichteinhaltung Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft. Darüber hinaus bestimmt § 892 a ZPO, dass das Opfer die Hilfe eines Gerichtsvollziehers bzw. einer Gerichtsvollzieherin in Anspruch nehmen kann, wenn die gewaltverübende Person einer Schutzanordnung gemäß § 1 GewSchG zuwiderhandelt. Die/der Gerichtsvollzieher(in) ist zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt und kann sich dazu auch der Hilfe der Polizei bedienen.

- **Strafrechtliche Ahndung von Verstößen gegen Schutzanordnungen**

Um Verstöße gegen erlassene Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG strafrechtlich zu ahnden, wurde eine Strafvorschrift in das Gewaltschutzgesetz integriert. Demnach droht im Fall von Zuwiderhandlungen eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe (s. Abb. I 1.2, § 4 GewSchG).

Das entsprechende Vorgehen im Fall der Nichteinhaltung einer *Wohnungszuweisung* sieht folgende Schritte vor:

- **Zivilrechtliche Ahndung eines Verstoßes**

Wohnungszuweisungen werden grundsätzlich durch Räumung der gewaltverübenden Person auf der Grundlage von § 885 ZPO vollstreckt. Dabei ist zu beachten, dass eine mehrfache Vollstreckung nur im Rahmen einer einstweiligen Anordnung am Familiengericht möglich ist. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, eine zivilgerichtlich angeordnete Wohnungszuweisung im Eilverfahren zu vollstrecken.

- **Strafrechtliche Ahndung einer Nichteinhaltung**

Eine dem § 4 GewSchG vergleichbare Strafvorschrift gibt es bei Wohnungszuweisungen nicht. Hält sich die gewaltverübende Person nicht an die Wohnungszuweisung und dringt z. B. gegen den Willen des Opfers in die Wohnung ein, kann dies strafrechtlich als Hausfriedensbruch verfolgt werden, wenn das Opfer Strafantrag stellt.

### 2.2.4 Verbesserung der Rechtslage für Betroffene mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Zwei Jahre vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde das Ausländergesetz dahingehend verändert, dass ausländischen Ehepartner(inne)n bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft<sup>15</sup> statt nach vier bereits nach zwei Ehejahren eine vom Ehegatten unabhängige Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann. Diese Änderung hat auch im Aufenthaltsgesetz § 31, das das Ausländergesetz ablöste, Bestand. Vor Ablauf der Zweijahresfrist kann Migrant(inn)en, deren Aufenthaltsrecht von dem des Partners bzw. der Partnerin abhängt,<sup>16</sup> ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden, wenn die vor Ort zuständige Ausländerbehörde davon ausgeht, dass damit eine „besondere Härte“ vermieden werden kann. Eine besondere Härte kann unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Das Festhalten an der ehelichen Gemeinschaft führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die körperliche Unversehrtheit aufgrund der verübten Gewalt bedroht ist.

Oder

- Die Rückkehr in das Heimatland würde im Fall einer Abschiebung zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Belange führen.

Zu den schutzwürdigen Belangen zählt in beiden Fällen auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zudem wurde mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes die Rechtslage dahingehend geklärt, dass Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung unabhängig von der Rechtslage des Heimatlandes der antragstellenden Person nach deutschem Recht gehen (Art. 17 a EGBGB; in Kraft seit 1.1.2002).

### 2.2.5 Bewährt sich die neue Gesetzgebung?

Flankierend zur Einführung der neuen Gesetzgebung wurde eine umfassende Begleitforschung in Auftrag gegeben, um die Wirkung der Reform zu prüfen (Rupp 2005a). Im Rahmen der breit angelegten Studie wurden Akten von rund 2.200 Gewaltschutzverfahren analysiert, 900 Interviews mit Expert(inn)en geführt, und es wurden sowohl Gewaltbetroffene als auch Antragsgegner(innen) um ihre Bewertungen gebeten. Die drei Teilstudien weisen übereinstimmend darauf hin, dass die Gesetzesänderung dazu beiträgt, den Opferschutz zu verbessern. Entgegen der Befürchtung von Kritikern des Gewaltschutzgesetzes, führt die Verbesserung des Opferschutzes aus Sicht der befragten Expert(inn)en zu keiner unangemessenen Beeinträchtigung der Täter(innen)interessen (Rupp 2005b).

Die Erfolge der Reform werden u. a. daran erkennbar, dass sich der Kreis von Betroffenen, die eine Wohnungszuweisung in Anspruch nehmen, deutlich erweitert hat. So zeigt die Opferbefragung, dass rund ein Drittel der Betroffenen, die einen entsprechenden Antrag stellten, nicht mit dem/der Täter(in) verheiratet war und damit dem Personenkreis zuzurechnen ist, dem das neue Gesetz erstmals diesen Anspruch zubilligt (Limmer/Mengel 2005a: 235). Von der Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung wird seit der Gesetzesreform deutlich öfter Gebrauch gemacht. Zudem erfolgt die Entscheidung darüber zumeist ohne Anhörung bzw. Information der Antragsgegnerseite und sie ergeht deutlich schneller als vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes (Rupp 2005c: 201 f). Die Auswertung der Verfahren verweist darauf, dass nahezu alle Antragstellenden mit einer gerichtlichen Entscheidung in ihrem Sinne rechnen können – nur 7 % aller Anträge<sup>17</sup> wurden im Untersuchungszeitraum durch

<sup>15</sup> Die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann bereits dann vorliegen, wenn einer der beiden Partner eine Trennungsabsicht bekundet, d. h. bereits vor einer rechtskräftigen Scheidung kann eine Ausweisung drohen.

<sup>16</sup> Hat ein(e) deutsche(r) Staatsbürger(in) oder ein(e) Ausländer(in) mit eigener Aufenthaltserlaubnis eine(n) ausländische(n) Ehepartner(in), erhält diese(r) ein von der/dem Ehepartner(in) abgeleitetes Aufenthaltsrecht.

---

das Gericht abgewiesen (Rupp 2005c: 178). Ungeachtet des insgesamt positiven Resümees ergeben sich aber auch Hinweise auf Defizite und weitergehende Änderungsbedarfe. Auf der Ebene der Gesetzgebung erweist sich die Regelung der Zuständigkeiten von Familiengerichten und allgemeinen Zivilgerichten als problematisch. So wird ein relativ hoher Anteil von Partnerschaftsgewalt im Nachgang einer Trennung am Zivilgericht verhandelt, das an sich nur für Gewalt außerhalb des sozialen Nahbereichs zuständig sein sollte. Es wird daher gefordert, dem Familiengericht die Zuständigkeit für alle Gewaltschutzverfahren zu übertragen. Mit einer entsprechenden Änderung des Gesetzes der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist künftig zu rechnen. Ein weiteres Defizit sehen die befragten Expert(inn)en ebenso wie die Betroffenen darin, dass mit der neuen Gesetzgebung lediglich die Voraussetzungen geschaffen wurden, Nachstellungen zu sanktionieren, wenn erlassene Schutzanordnungen verletzt wurden. Eine weitere zentrale Forderung lautet daher, Stalking als eigenen Straftatbestand festzulegen, so dass bereits das erstmalige Auftreten der Gewalt als Straftat verfolgt werden kann. Auch hier ist damit zu rechnen, dass sich der Gesetzgeber in absehbarer Zeit zu einer entsprechenden Neuregelung entschließt. Weitere Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen werden von Teilen der Expert(inn)en und der Betroffenen für Opfer mit Migrationshintergrund gewünscht: Um die Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus des gewaltverübenden Partners zu verringern, sollte nicht erst nach zwei Jahren, sondern bereits mit der Eheschließung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden.

Neben diesen Veränderungswünschen, die sich auf die gesetzlichen Grundlagen beziehen, wird in der Begleitforschung deutlich, dass bei der konkreten Umsetzung des Gesetzes Defizite wahrgenommen werden. So berichten sowohl Teile der befragten Expert(inn)en als auch Gewaltbetroffene, dass die neuen gesetzlichen Möglichkeiten selbst an den Gerichten noch nicht ausreichend bekannt sind und dementsprechend nicht immer adäquat ausgeschöpft werden. Insbesondere folgende Rechtspraktiken werden als verbesserungswürdig angesehen (Rupp 2005d: 318):

- **Mündliche Anhörung im Eilverfahren**  
Richter(innen) sollten noch häufiger auf die mündliche Anhörung im Eilverfahren verzichten und stattdessen die Anhörung im Rahmen der Hauptsache zeitnah festsetzen.
- **Ahndung von Verstößen**  
Gefordert wird eine konsequentere Ahndung von Verstößen gegen Anordnungen. Wurden Ordnungsmittel beantragt, sollte die Androhung bzw. Verhängung von Haft Geldbußen vorgezogen werden, da finanzielle Strafen oftmals zulasten der Opfer gehen.
- **Vollzug von Anordnungen**  
Von den Möglichkeiten eines schnellen Vollzugs (Vollzug vor Zustellung und wiederholte Vollstreckung) sollte stärker und gezielter Gebrauch gemacht werden.
- **Form der richterlichen Entscheidung**  
Familienrichter(innen) sollten in ihrem Vorgehen stärker zwischen Verfahren von Gewalt im sozialen Nahbereich und anderen familiengerichtlichen Verfahren, wie z. B. Scheidung oder Umgang, unterscheiden. Speziell in Gewaltschutzverfahren sollte nicht die Befriedung der Parteien erste Priorität haben, sondern die Herstellung von Sicherheit für die gewaltbetroffene Person. Bei der Abfassung der richterlichen Entscheidung sind daher Beschlüsse eindeutig der Entwicklung von Vereinbarungen vorzuziehen.<sup>18</sup> Zudem sollte die Entscheidung sanktionsfähig abgefasst werden.

<sup>17</sup> Grundgesamtheit: Alle Anträge ohne Parteientscheidungen (Rücknahmen, Erledigungen).

<sup>18</sup> Heinke wertet den hohen Anteil von Vereinbarungen, mit denen Gewaltschutzverfahren am Familiengericht beendet werden, als Indiz dafür, dass die gesetzgeberischen Ziele an den Familiengerichten nicht angemessen interpretiert werden (Heinke 2005a).

### 3. Bündnisse gegen häusliche Gewalt

Netzwerke, Bündnisse, Runde Tische oder Vernetzungsinitiativen: Das koordinierte Arbeiten aller relevanten Akteure, die mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beschäftigt sind, entwickelte sich in den vergangenen Jahren zu *der* Lösungsstrategie bei der Bewältigung komplexer sozialer Problemlagen. Dies gilt auch und gerade für die Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt und Nachstellungen, bei der zahlreiche Professionen involviert sind. Weil die konkreten Problemlagen der Opfer in aller Regel komplex sind und vielfältige Unterstützungsbedarfe vorliegen (s. II Kap. 3.2), fällt es den Betroffenen oftmals schwer, sich im Hilfesystem zu orientieren. Die Entwicklung koordinierter Interventionen erhöht die Transparenz und erleichtert Betroffenen von Gewalt den Zugang zum Hilfesystem. Darüber hinaus können Bündnisse entscheidend dazu beitragen, dass vorhandene Möglichkeiten des Opferschutzes ausgeschöpft und mögliche Defizite im Hilfesystem verringert werden. In den folgenden Abschnitten wird zunächst auf Ziele von Netzwerken (s. I Kap. 3.1) und Empfehlungen zum Aufbau und der Verstärkung der Bündnisse eingegangen (s. I Kap. 3.2). Abschließend wird auf mögliche Konfliktfelder und Abstimmungsbedarfe hingewiesen (s. I Kap. 3.3).

#### 3.1 Ziele der Vernetzung

Bei regionalen Bündnissen gegen häusliche Gewalt und Nachstellungen handelt es sich um eine Form der fallübergreifenden Zusammenarbeit, die auch als Vernetzung bezeichnet wird. Dabei gilt es, möglichst alle Akteure einer bestimmten Region, die mit der Problembearbeitung befasst sind, einzubinden. Neben gemeinsamen Absprachen zur Optimierung des Opferschutzes sollen auch die Rahmenbedingungen des Handelns geprüft und erforderliche Änderungen initiiert werden. Als eine der ersten Initiativen, die sich mit der Entwicklung eines tragfähigen Netzwerks zur Verbesserung des Schutzes von Betroffenen häuslicher Gewalt auseinandergesetzt hat, gilt das Domestic Abuse Intervention Project (DAIP, Duluth/USA). Das Anfang der 1980er Jahre entwickelte Modell besitzt bis heute Vorbildcharakter. Auch in Deutschland sind sich Expert(inn)en in Politik und Praxis einig, dass eine Verbesserung des Opferschutzes unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten nur in einem integrierten Hilfesystem gelingen kann (s. u. a. BMFSFJ 1999).



#### *Domestic Abuse Intervention Project (DAIP, Duluth/USA)*

Das Gemeinwesenmodell versteht sich als „ein System von Netzwerken, Abkommen, Prozessen und angewandten Grundsätzen“ (Pence/McMahon 1998: 155), in dem alle mit häuslicher Gewalt befassten Akteure unter dem handlungsleitenden Prinzip der Sicherheit für die betroffenen Frauen,<sup>19</sup> zusammenarbeiten. Dazu gehört auch, Gewalttäter konsequent für ihr Handeln zur Verantwortung zu ziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass staatliche und nicht-staatliche Institutionen ihr Handeln aufeinander abstimmen und Barrieren der Zusammenarbeit, die den Schutz von Opfern gefährden könnten, erkannt und abgebaut werden. Jede Intervention muss das Misshandlungsmuster über die Einzelereignisse hinaus, die Besonderheiten des jeweiligen Falles sowie das Machtgefälle zwischen Täter und Opfer einbeziehen (für weitere Hinweise s. Pence/McMahon 1998: 161 ff).

---

Bereits seit Beginn der 1990er Jahre wächst die Anzahl von Vernetzungsinitiativen, in denen die Vertreter(innen) verschiedener Institutionen, die vor Ort mit der Bearbeitung häuslicher Gewalt befasst sind, zusammenarbeiten. Gelingt es, eine stabile und konstruktive Zusammenarbeit zu etablieren, werden Bündnisse zum Erfolgsmodell.<sup>20</sup> Breite Einigkeit besteht auch hinsichtlich der inhaltlichen Ziele der Kooperation: Zentral ist dabei, zum einen den Opferschutz unter Ausschöpfung der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zu verbessern. Zum anderen gilt es, Vorgehensweisen zu entwickeln, die eine nachhaltige Beendigung von Gewalterfahrungen ermöglichen. Schließlich sollen Strategien zur Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum entwickelt werden. Mit diesen grundlegenden Zielen verbinden sich konkrete Aufgaben (s. Abb. I 3.1), wobei die Schwerpunktsetzungen der gemeinsamen Arbeit von den regionalen Besonderheiten abhängen. Zudem werden bestimmte Arbeitsschritte, wie z. B. eine Evaluation der gemeinsamen Arbeit oder eine breite Öffentlichkeitsarbeit, in aller Regel erst nach einer Phase der Stabilisierung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit relevant. Die Umsetzung der genannten Ziele erfordert neben dem Engagement aller Bündnispartner geeignete strukturelle Voraussetzungen. So fordert die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ eine Unterstützung der erarbeiteten Maßnahmen durch die politisch und administrativ Verantwortlichen. Die Zuständigkeit für die Koordination der Bündnisse ist dabei ebenso zu regeln wie finanzielle Ressourcen für eine Beteiligung an der Kooperation (BMFSFJ 2002).

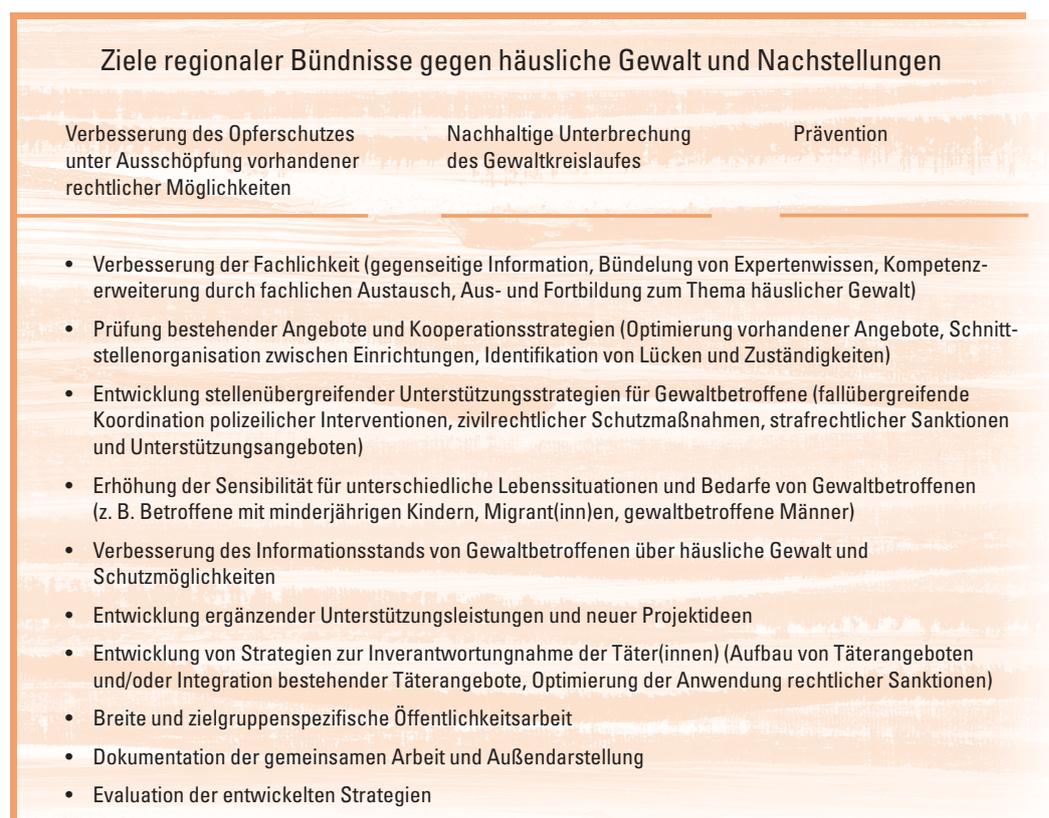


Abb. I 3.1: Ziele regionaler Bündnisse gegen häusliche Gewalt und Nachstellungen - Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Grundlage von BMFSFJ 2002; Buskotte 2003; WiBIG 2004d.

<sup>20</sup> Beispiele erfolgreicher Vernetzung sind u. a. das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG, [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de) vom 30.11.2005), das Hannoversche Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP, Zugriff über [www.hannover.de](http://www.hannover.de) vom 30.11.2005) und das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG, [www.rigg-rlp.de](http://www.rigg-rlp.de) vom 30.11.2005).

### 3.2 Aufbau und Verstetigung der Kooperation

Die Schlüsselfunktion von Bündnissen für die Verbesserung des Opferschutzes vor Ort ist unstrittig. Doch ihr Erfolg hängt davon ab, wie gut es gelingt, die komplexen Anforderungen zu bewältigen, die mit der Zusammenarbeit einer größeren Anzahl von Personen, die unterschiedlichen Professionen und Organisationen angehören, verbunden sind. Die gewünschten positiven Effekte erfordern zunächst zusätzliche Investitionen sowohl auf der Ebene des persönlichen Engagements der Beteiligten als auch auf der Ebene institutioneller Ressourcen.

#### Grundlegende Fragen der Besetzung

Eine Vernetzung setzt voraus, dass eine Institution oder Einzelpersonen initiativ werden. In der Praxis handelt es sich dabei häufig um Polizei, Vertreter(innen) aus dem Bereich der psychosozialen Angebote für Opfer (z. B. Frauenhaus, Notruf) oder Gleichstellungsbeauftragte. Die Initiatoren sollten sich einen Überblick über alle relevanten Akteure vor Ort verschaffen und diese zu einem ersten konstituierenden Treffen einladen. Einen Überblick über Akteure, die im Bereich häuslicher Gewalt und Nachstellungen von Bedeutung sind, bietet Abb. I 3.2. Im Tätigkeitsprofil der Akteure nimmt die Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt einen unterschiedlich hohen Stellenwert ein. Zudem variieren die zeitlichen Ressourcen, die von den Angefragten erbracht werden können. Grundsätzlich sollten alle relevanten Bereiche möglichst eng eingebunden sein und daher an allen gemeinsamen Sitzungen teilnehmen. Soweit es nicht gelingt, Vertreter(innen) zu einer engen Zusammenarbeit zu gewinnen, sollte zumindest die Möglichkeit eines punktuellen Engagements ausgelotet werden. Sofern zeitliche Ressourcen knapp sind, können auch andere Formen der Beteiligung angeboten werden: So können spezielle Arbeitskreise gebildet, Veranstaltungen zu thematischen Schwerpunkten vereinbart werden, zu denen gezielt eingeladen wird, oder die betreffenden Personen können anhand schriftlich übermittelter Informationen über den Stand der Arbeit regelmäßig auf dem Laufenden gehalten werden. Im weiteren Verlauf der Kooperation muss immer wieder überprüft werden, ob tatsächlich alle bedeutsamen Bereiche in der Bearbeitung häuslicher Gewalt durch die Teilnehmenden vertreten sind.

## Relevante Bündnispartner<sup>21</sup>

- Fachberatung für Opfer
- Frauenhaus
- Weitere Anlaufstellen für Gewaltopfer (Notruf, Weißer Ring)
- Unterstützungsangebote für Kinder (Kinderschutzbund u. a.)
- Beratungsangebote für Migrant(inn)en, Ausländeramt
- Polizei
- Rechtsantragstellen
- Familien-, Zivil- und Strafrichter(innen)
- Staatsanwaltschaft
- Gerichtshilfe
- Gerichtsvollzieher(innen)
- Anwälte/Anwältinnen
- Vertreter(innen) des Gesundheitssystems (u. a. Hausärzte/Hausärztinnen, Gynäkolog(inn)en, Psychotherapeut(inn)en, stationäre Einrichtungen, Gesundheitsamt)
- Jugendamt/ASD, Freie Träger mit entsprechenden Angeboten
- Weitere psychosoziale Beratungsangebote (u. a. Erziehungsberatung, Paar- und Lebensberatung, Suchtberatung, Männerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst, Telefonseelsorge)
- Angebote der Täterarbeit
- Täter-Opfer-Ausgleich<sup>22</sup>
- Gleichstellungsbeauftragte
- Einrichtungen der Grundsicherung (u. a. ARGE, Sozialamt)
- Für den Bereich der Prävention: u. a. Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren, Krankenkassen

Abb. I 3.2: Relevante Bündnispartner - Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Bei der Mitarbeit kooperierender Institutionen ist auf eine ausgewogene Vertretung der beteiligten Einrichtungen zu achten. Angefragte Institutionen sollten bei der Benennung eines/einer Abgeordneten eine sorgfältige Klärung des Mandats vornehmen. Es muss explizit festgelegt werden, welche Entscheidungsbefugnis die/der Mandatsträger(in) erhält. Zudem sollte von vorneherein eine Vertretungsregelung besprochen werden und für den Fall eines personellen Wechsels eine ausreichende Einarbeitungsphase zugesagt werden. Bei der Besetzung sollten Personen bevorzugt werden, die neben ihrer fachlichen Kompetenz über ausreichende Netzwerkkompetenzen verfügen. Entsprechende Fähigkeiten kommen u. a. durch folgende Verhaltensstile zum Ausdruck: Zielstrebiges Ergreifen von Initiative statt Abwarten, Integration statt Polarisierung, berechenbares und verlässliches Verhalten sowie zügige Informationsweitergabe und termingerechte Erledigung übernommener Aufgaben (Schubert 2005: 25). Ferner müssen insbesondere große und hierarchisch strukturierte Institutionen sehr genau klären, wie sichergestellt werden kann, dass alle zuständigen Mitarbeiter(innen) über die getroffenen Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt und entsprechend angewiesen werden.

<sup>21</sup> Da die Angebotsstruktur im hohen Maß von regionalen Besonderheiten geprägt wird, kann keine vollständige Auflistung aller möglichen Bündnispartner erfolgen.

<sup>22</sup> Bei der Integration von Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollte darauf geachtet werden, dass der Ausgleich auf der Grundlage der besonderen Standards für Gewalt im sozialen Nahraum erfolgt (für weitere Hinweise s. TOA-Servicebüro. Zugriff über [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de) vom 17.11.05).

Schließlich stellt sich bereits in der Gründungsphase die Frage der Koordination des Gremiums. Dabei sollte zunächst geprüft werden, ob Personalkapazitäten für diese Aufgabe eingeboren werden können.<sup>23</sup> Die Gleichstellungsbeauftragten bieten sich in vielen Fällen als geeignete Koordinator(inn)en an, da das Engagement gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis Teil ihres Aufgabenbereichs ist. Zudem unterhalten die Beauftragten zu den meisten relevanten Bezugsgruppen ohnehin Kontakte. Dem/der Koordinator(in) fallen in aller Regel folgende Aufgaben zu:

- Herstellung adäquater Rahmenbedingungen der gemeinsamen Arbeit (z. B. Vorbereitung und Strukturierung der gemeinsamen Treffen)
- Förderung der Integration von Akteuren und Konfliktvermittlung
- Organisation und fachlicher Input beim Erfahrungsaustausch

Unabhängig von einer fest installierten Koordination besteht ein Bedarf an „Zugpferden“, die – mehr als andere aber nicht stellvertretend für andere – bestimmte Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen, indem sie z. B. Protokolle erstellen, die Gesprächsleitung übernehmen, Impulse einbringen oder praktische Schritte initiieren. Nötige Kompetenzen sind, neben persönlicher Überzeugungskraft sowie Kenntnis geeigneter Strategien zur Aktivierung und zur Entwicklung fachlicher Arbeit, die Offenheit für neue Wege sowie Problemlösefähigkeit (Mutschler 1998: 52).

### „Best Practice“ bei der Verstetigung einer konstruktiven Zusammenarbeit

Im Folgenden werden grundlegende Verfahrensweisen, die für den Aufbau und Erhalt einer konstruktiven Zusammenarbeit zu empfehlen sind, vorgestellt. Die einzelnen Schritte sind eng miteinander verwoben und können in unterschiedlicher Reihenfolge durchlaufen werden. Im Rahmen einer kontinuierlichen Zusammenarbeit sollten die Verfahrensweisen wiederholt zum Zug kommen, um die gemeinsame Arbeit den sich verändernden Anforderungen anzupassen.

- **Offenlegung des jeweiligen institutionellen Hintergrundes und Aufgabenprofils**  
Jeder Akteur sollte den eigenen organisatorischen und fachlichen Hintergrund im Kontext häuslicher Gewalt offen legen. Besonders wichtig ist dabei, dass allen Beteiligten die spezifischen Handlungslogiken der Bündnispartner bewusst werden. Entsprechende Informationen sind in aller Regel wiederholt erforderlich. Konflikte zwischen Bündnispartner(inne)n sind häufig darauf zurückzuführen, dass Handlungsspielräume und -logiken verkannt werden. Die Bearbeitung dieser Konflikte bietet die Chance, dass strukturell bedingte Unterschiede zwischen Bündnispartner(inne)n als solche tatsächlich verstanden werden können. Informationsmaterialien (z. B. Organigramm, Telefonliste, Tätigkeitsberichte) über die eigene Einrichtung bzw. Tätigkeit können die Vorstellung sinnvoll ergänzen. Darüber hinaus kann eine gegenseitige Hospitation oder die Durchführung von Treffen bei verschiedenen Akteuren das wechselseitige Verständnis fördern (für weitere Hinweise s. PJS 2003a, b und c).
- **Entwicklung eines gemeinsamen Kooperationsverständnisses**  
Es gilt, grundlegende Entscheidungen über die Organisation des Bündnisses zu treffen, die in einer Geschäftsordnung festgehalten werden sollten. Dies umfasst beispielsweise die Beschreibung und Zuweisung von Funktionen wie Koordination, Moderation, Protokollführung und Außenvertretung sowie das Prozedere bei Entscheidungsfindungen und Konfliktklärungen. Im Zuge dieser Aushandlungsprozesse sollte auch eine Reflexion der

---

Kultur der gemeinsamen Zusammenarbeit stattfinden. Zu den unverzichtbaren Grundlagen einer förderlichen Kultur zählen gegenseitige Akzeptanz und Vertrauen. Das bedeutet u. a., dass die Bündnispartner(innen) die Arbeitsgrundlagen der jeweils anderen Profession und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation kennen und akzeptieren. Alle Beteiligten sollten sich an der Entwicklung einer nach außen erkennbaren gemeinsamen Identität des Bündnisses beteiligen.

- **Umfassende Ressourcenanalyse**

Wichtige Ressourcen der Bündnispartner sollten näher bestimmt werden. Relevant sind in diesem Zusammenhang: Infrastruktur (Räumlichkeiten, Kommunikationseinrichtungen usw.), finanzielle Mittel, bereits bestehende Kontakte und bewährte Kooperationsbeziehungen zwischen den Institutionen, Zeitbudgets der Teilnehmenden sowie spezifische Kompetenzen, wie z. B. Erfahrungen im Umgang mit Gruppen, mit Problem- und Konfliktregelung oder im Sozial- bzw. Projektmanagement (für weitere Hinweise s. Eichler/Greifer/ Metz-Göckel/Möller/Schütte 2002: 137-140).

- **Gemeinsame Erarbeitung einer Problemdefinition**

Jeder Akteur sollte seine Sicht auf die Schwachstellen der aktuellen Angebote und Vorgehensweisen in Fällen von Gewalt vorstellen und konkrete Aufgaben für die gemeinsame Arbeit benennen. Im Zuge gemeinsamer Aushandlungsprozesse gilt es, die Problemfelder zu benennen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bearbeitet werden sollen.

- **Zieldefinition**

An die Bestimmung der Problemsicht schließt sich die Festlegung der Arbeitsziele an. Gerade in der ersten Phase empfiehlt es sich, zunächst kurz- oder mittelfristig erreichbare Aufgaben in den Vordergrund zu stellen. Die Zieldefinition sollte sehr präzise erfolgen. Der damit verbundene Diskussionsprozess gewährleistet einen realistischen Erwartungshorizont unter den Beteiligten. Eine konkrete Hilfestellung bietet hierbei das SMART-Prinzip. Demnach sind Ziele zu spezifizieren („S“), eine Zielerreichung muss messbar („M“) sein, die Ziele sind für alle Beteiligten attraktiv („A“) sowie realistisch („R“) und es werden Arbeitsschritte mit verbindlichen Terminen („T“) vereinbart (s. Schiersmann/Thiel 2000).

- **Analysen von Schnittstellen, Nutzergruppen und Schlüsselsituationen**

Folgende Analysen bilden eine der zentralen Grundlagen der gemeinsamen inhaltlichen Arbeit:

- Schnittstellen: Zunächst gilt es, vorliegende Berührungspunkte bei der Bearbeitung von häuslicher Gewalt zwischen allen Akteuren zu identifizieren und zu klären, welche Kommunikationswege im Arbeitsalltag bestehen, um sich über diese Schnittstellen auszutauschen. Nach Erfahrungen im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) empfiehlt es sich, ein Ablaufdiagramm zu erstellen, mit dem die Schnittstellen identifiziert werden können. Zur Unterstützung der gemeinsamen Arbeit wurde von RIGG eine Arbeitsmaterialie entwickelt, die die dargestellten Analysen erleichtert (s. III Materialien, S. 105 f).
- Nutzungsanalyse: Zu klären ist, welche Nutzergruppen mit den vorhandenen Angeboten erreicht werden und zu welchen Gruppen bislang kein ausreichender Zugang besteht.

- Schlüsselsituationen: Es ist zu ermitteln, welche konkreten Arbeitsabläufe weichenstellend für den Schutz der Gewaltbetroffenen sind. Zu den zentralen Schlüsselsituationen zählt der Erstkontakt zu Opfern, Täter(inne)n oder Kindern gewaltbetroffener Eltern. Hierbei gilt es, die internen Arbeitsabläufe und die Zusammenarbeit zwischen beteiligten Stellen zu analysieren und optimieren.  
Weitere Schlüsselsituationen sind u. a. die Beweissicherung, die Weitervermittlung in andere Institutionen, die Begleitung gerichtlicher Verfahren (Antragstellung, Umgang mit Rücknahmen und Beschlüssen, Vollstreckung und Ahndung von Verstößen) sowie der Umgang mit Wiederholungsfällen.

- **Entwicklung von Handlungsstandards und Kooperationsvereinbarungen**

Im Rahmen der Entwicklung von Standards gilt es, interinstitutionelle Absprachen zu entwickeln, mit denen Zuständigkeiten und Vorgehensweisen aller an einer Schnittstelle beteiligten Akteure geregelt werden. Wichtig ist dabei auch, die zeitliche Abfolge des Engagements der Beteiligten sowie Verantwortlichkeiten für einen Informationsaustausch festzulegen. Es empfiehlt sich, die vereinbarten Vorgehensweisen als Teil der Kooperationsvereinbarungen schriftlich zu fixieren. Daneben sollten die institutionellen Rahmenbedingungen der Kooperationsbeziehungen sowie die Definition von Rollen und Zuständigkeiten festgelegt werden. Des Weiteren sollte das intrainstitutionelle Vorgehen besprochen werden. Einige Interventionsprojekte haben Handreichungen, Checklisten oder Leitfäden für verschiedene beteiligte Berufsgruppen erstellt (s. u. a. RIGG, [www.rigg-rlp.de/downloads.html](http://www.rigg-rlp.de/downloads.html) vom 15.11.2005).

- **Rückkopplung in die eigene Institution**

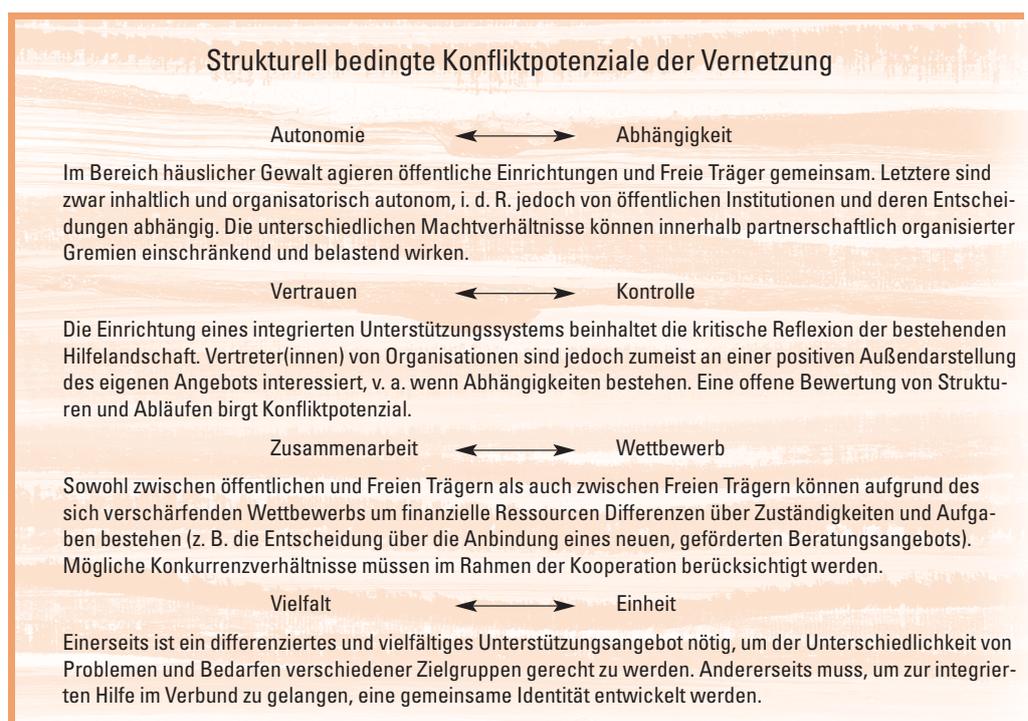
Getroffene Absprachen können nur dann greifen, wenn sie von allen Akteuren verbindlich umgesetzt werden. Im Fall beteiligter Institutionen setzt dies einen Implementierungsprozess voraus, der umso aufwändiger ist, je mehr Entscheidungsträger und Ausführende zu berücksichtigen sind. Neben der engen Einbindung der Leitungsebene und der Information im Rahmen von Dienstbesprechungen bieten sich auch Fortbildungen für die jeweilige Einrichtung an, um eine Umsetzung der Entscheidungen abzusichern. Die institutionelle Verankerung der Kooperation ist während des gesamten Zeitraums zu reflektieren.

- **Evaluation**

Neben der Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeit dient die Evaluation auch dem Ziel, die Öffentlichkeit von der Bedeutung konzertierter Anstrengungen gegen häusliche Gewalt und Nachstellungen zu überzeugen. Bei der Entwicklung von Dokumentationssystemen und der Festlegung von Erfolgskriterien unterstreichen die Ergebnisse vorliegender Begleitforschungen die Bedeutung „weicher“ Arbeitsergebnisse, wie z. B. die Bereitschaft zu lernen, die Reflexion der Vielschichtigkeit der Problematik oder die Dauerhaftigkeit der Beziehungsarbeit. Diese schwer fassbaren Ergebnisse bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit, da sie einen unverzichtbaren Teil der Qualität eines Netzwerkes ausmachen.<sup>24</sup>

### 3.3 Anforderungen und Abstimmungsbedarfe

Angesichts unterschiedlicher Disziplinen, Institutionen und konkreter Aufgabenstellungen, mit denen die Mitglieder im Kontext häuslicher Gewalt befasst sind, entstehen widersprüchliche Anforderungen, die zu Konflikten und Reibungsverlusten führen können. Vor diesem Hintergrund gilt es zum einen, den erforderlichen Abstimmungsprozessen ausreichend Zeit einzuräumen. Zum anderen kommt es darauf an, auftretende Konflikte, die jede Kooperation in mehr oder weniger großem Umfang mit sich bringt, angemessen einzuordnen. Daher sollten sich alle Beteiligten der widersprüchlichen Anforderungen, die mit der Arbeit in Bündnissen verbunden sind, bewusst sein (s. Abb. I 3.3). Zudem muss neben der Arbeit an inhaltlichen Fragestellungen dem Vernetzungsprozess selbst ausreichend Aufmerksamkeit eingeräumt werden. Netzwerke beinhalten neben formellen immer auch informelle Elemente, die der Dynamik von Gruppenbildung unterliegen. Der Pflege dieser informellen Beziehungen kommt eine zentrale Bedeutung zu, da aufgrund des geringen Formalisierungsgrades von Vernetzungsinitiativen eine Vertrauensgrundlage hergestellt werden muss, die eine zielgerichtete und verlässliche Zusammenarbeit ermöglicht (vgl. Mutschler 1998). Bei bestimmten konfliktreichen Themen oder in besonders zentralen Phasen der Zusammenarbeit empfiehlt es sich, eine(n) erfahrene(n) Moderator(in) mit der Gesprächsführung zu betrauen.



Fortsetzung s. S. 36

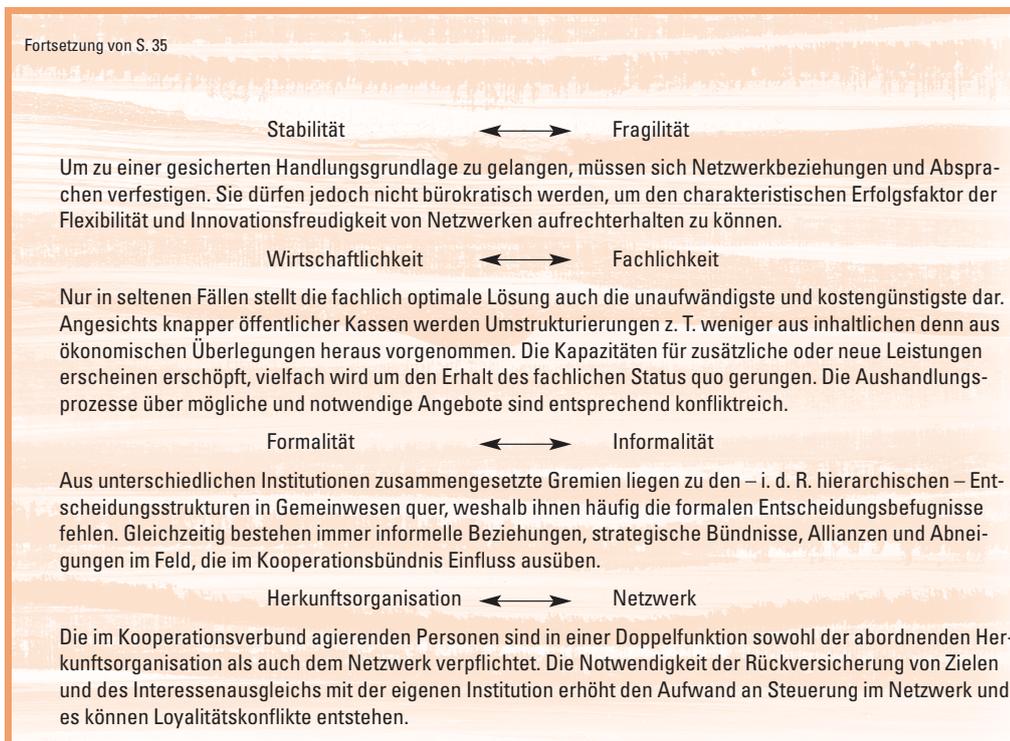


Abb. I 3.3: Strukturell bedingte Konfliktpotenziale der Vernetzung - Quelle: Erweiterte Zusammenstellung auf der Grundlage von Weber 2005.

Nach diesen allgemeinen Hinweisen zu den Anforderungen der Kooperation soll im Folgenden auf mögliche Problemfelder und Abstimmungsbedarfe, die sich in der Zusammenarbeit mit ausgewählten zentralen Professionen ergeben können, näher eingegangen werden.

### Die Einbeziehung juristischer Professionen

Den juristischen Berufen kommt im Bereich des Opferschutzes eine zentrale Bedeutung zu, doch ist die Beteiligung an regionalen Bündnissen nicht immer selbstverständlich. Im Folgenden wird näher auf Besonderheiten und mögliche Inhalte der Zusammenarbeit mit ausgewählten juristischen Professionen eingegangen.

*Richter(innen)* sind zur Neutralität verpflichtet und dürfen daher keine Aktivitäten ausüben, die das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gefährden könnten. Die richterliche Unabhängigkeit beinhaltet u. a. auch, dass sie sachlich nicht weisungsgebunden sind. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Teilnahme an Kooperationsprojekten immer auf der Grundlage einer persönlichen Entscheidung. Ein Teil der Richter(innen) hat ein hohes Interesse an Vernetzungsinitiativen und verbindet damit die Möglichkeit, die Ziele des Gesetzgebers vor Ort adäquat und bürgernah umzusetzen. Andere Richter(innen) stehen einer Kooperation skeptisch oder abweisend gegenüber. Hier gilt es, zum einen das Interesse an der Zusammenarbeit zu erhöhen und zum anderen auf mögliche Hinderungsgründe einzugehen. Sehen sich Richter(innen) beispielsweise in ihrer Neutralität gefährdet, kann darauf hingewiesen werden, dass diese Sorge nur im Rahmen eines fallbezogenen Austauschs begründet ist. „Bei aktiver Mitarbeit in einem Netzwerk mit anderen Institutionen im Bereich der Aufklärung und allgemeiner Informationen über den Verfahrensablauf sowie dem Bereich der grundsätzlich obliegenden richterlichen Fürsorge für die Verfahrensbeteiligten bestehen dahingehend eigentlich keine Bedenken“ (Gohla 2003: 19). Aufgrund der richterlichen

---

Verfahrenskompetenz müssen sich die Beteiligten anderer Berufsgruppen auf unterschiedliche Verfahrensweisen der Richter(innen) einstellen – so orientieren sich beispielsweise viele Familienrichter(innen) nach wie vor an der Befriedung beider Parteien und ziehen grundsätzlich Vereinbarungen Beschlüssen vor, obwohl dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht (s. u. a. Meysen 2004, zitiert nach WiBIG 2004d: 47; Rupp 2005c). Auch der Umgang mit Eilentscheidungen oder Anforderungen an Beweismittel variiert (Rupp 2005b). Gelingt es nicht, Richter(innen) zur regelmäßigen Mitarbeit zu gewinnen, sollten sie daher in jedem Fall gebeten werden, die eigenen Vorgehensweisen bei der Bearbeitung von Gewaltschutzanträgen vorzustellen. Darüber hinaus bietet es sich an, Fortbildungen oder thematische Schwerpunkte zu den juristischen Implikationen des Gewaltschutzgesetzes unter Beteiligung der zuständigen Richter(innen) zu veranstalten. Innerhalb eines umfassenderen Austausches bietet es sich an, u. a. folgende Themen zu bearbeiten:

- Es ist zu prüfen, ob eine Vereinbarung zur regelhaften Weiterleitung von Polizeiberichten über Einsätze bei häuslicher Gewalt an das Gericht getroffen werden kann. Vernetzungsinitiativen wie das Münchner Unterstützungsmodell zur Erstberatung von Opfern häuslicher Gewalt (MUM) machen hiermit positive Erfahrungen.
- Hat sich das Bündnis zum Ziel gesetzt, die gewaltverübende Person stärker in die Verantwortung zu ziehen, sollte mit den Richter(inne)n vor Ort über die Möglichkeit von Empfehlungen bzw. Verweisungen an Angebote der Täterarbeit gesprochen werden.<sup>25</sup>
- Der fachliche Austausch zum richterlichen und polizeilichen Umgang mit Verstößen gegen erlassene Anordnungen, auch in Fällen, in denen sie von den Antragstellenden geduldet wurden. Darauf aufbauend sollte eine Ausarbeitung von Handlungsleitlinien erfolgen.

Angesichts positiver Erfahrungen mit dem Einsatz standardisierter Antragsformulare an Rechtsantragstellen sollte ferner die Einführung einer entsprechenden Praxis vor Ort geprüft werden.<sup>26</sup> Bei dieser Thematik sollten neben Familien- und/oder Zivilrichter(inne)n auch die zuständigen *Rechtspfleger(innen)* einbezogen werden. Mit den Mitarbeiter(inne)n der Rechtsantragstelle kann zudem geklärt werden, ob sie sich dazu in der Lage sehen, schriftliche Informationen über Unterstützungsangebote an Antragstellende weiter zu geben.

Eine Beteiligung der *Staatsanwaltschaft* ist unter mehreren Gesichtspunkten sinnvoll: Für eine Verurteilung in einem Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft in aller Regel auf die Kooperations- und Aussagebereitschaft der Geschädigten angewiesen. Diese ist im Bereich häuslicher Gewalt aus unterschiedlichsten Gründen jedoch nicht immer gegeben (s. hierzu u. a. Leuze-Mohr 2005; WiBIG 2004b). Im Kooperationsverbund und v. a. gemeinsam mit den Einrichtungen der Opferhilfe sollten Überlegungen angestellt werden, wie Betroffene in Strafverfahren besser geschützt und unterstützt werden können und welche weiteren Möglichkeiten einer optimierten Verfahrensdurchführung bestehen. Dabei kann beispielsweise der verstärkte Einbezug der *Gerichtshilfe* in Verfahren bei häuslicher Gewalt geprüft werden – eine Praxis, mit der die Staatsanwaltschaft Freiburg gute Erfahrungen gesammelt hat (für weitere Hinweise hierzu s. Winterer 2005). Als weiteres Thema bietet sich ein Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei an, um Fragen der polizeilichen Beweissicherung zu klären. Der Staatsanwaltschaft kommt zudem eine Schlüsselrolle im Bereich der Tätersanktion zu. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, einen Austausch über geeignete Sanktionen zu führen. Hierbei sollte u. a. die Möglichkeit von Weisungen in Täterangebote besprochen werden.

<sup>25</sup> Strafrichter(innen) können die gewaltverübende Person in Täterprogramme verweisen. Demgegenüber steht Richter(inne)n am Familiengericht und am Zivilgericht nur die Möglichkeit zu, entsprechende Empfehlungen auszusprechen.

<sup>26</sup> Formulare zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz (für Frauen und Männer) können unter [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de) und [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) vom 23.11.2005 abgerufen werden.

Aufgrund knapper zeitlicher Ressourcen beteiligen sich *Anwältinnen und Anwälte* oftmals nicht an Bündnissen. Sie stellen jedoch eine relevante Berufsgruppe dar, die speziell über den Umgang mit Gerichten und über juristische Risiken der Antragstellung informiert ist. Auch stehen ihr besondere Rechte im Verfahren zu, wie z. B. die Anwesenheit bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Im Zuge der Kontaktierung von Anwalt(inn)en bietet es sich an, die Standesvertretungen einzubeziehen. Für das Fachgebiet Familienrecht gibt es in jedem Oberlandesgerichtsbezirk Beauftragte, die für entsprechende Anfragen zur Verfügung stehen bzw. weitervermitteln können.<sup>27</sup>

Für alle *juristischen Professionen* sind Informationen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen und deren Bedeutung für das Verhalten von Antragstellenden von großer Bedeutung (vgl. II Kap. 2.3). Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um adäquat mit den oftmals widersprüchlichen Verhaltensweisen von Gewaltbetroffenen umgehen zu können. Insbesondere Richter(innen), aber auch Anwälte/Anwältinnen können im Rahmen eines Engagements in Vernetzungsinitiativen von der Expertise der Fachkräfte aus der Opferarbeit oder geschulter Polizeikräfte profitieren.

### Beteiligung des Gesundheitswesens

Die erste Anlaufstelle für Betroffene häuslicher Gewalt und Nachstellungen sind Vertreter(innen) der medizinischen Versorgung (Schröttle/Müller 2004: 160). Medizinisches Personal, das diagnostisch geschult ist und bei Verdacht auf Fremdeinwirkung über geeignete Strategien verfügt, um mit den Betroffenen ins Gespräch zu kommen, trägt wesentlich dazu bei, den Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern. Es sollten daher sowohl stationäre Einrichtungen als auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (v. a. Hausärzte/-ärztinnen, Gynäkolog(inn)en) sowie Psychotherapeut(inn)en in die Kooperation eingebunden werden. Empfehlungen für die Gestaltung der Gesundheitsversorgung von Gewaltopfern im stationären Bereich wurden im Rahmen des Interventionsprojekts S.I.G.N.A.L. ausgearbeitet (für weitere Hinweise s. Hellbernd/Brzank/Wieners/Maschewsky-Schneider 2003). Was den Einbezug niedergelassener Ärzte/Ärztinnen und Therapeut(inn)en betrifft, empfiehlt es sich, neben der gezielten Ansprache von Einzelpersonen, Kontakt zu den regional organisierten Ärzte- und Psychotherapeutenkammern aufzunehmen und diese für eine Mitarbeit zu gewinnen. Ein gelungenes Beispiel stellt das Rheinland-pfälzische Kooperationsprojekt RIGG dar, in dem gemeinsam mit der Ärztekammer ein Internetportal für Ärztinnen/Ärzte zum Umgang mit häuslicher Gewalt aufgebaut wird.<sup>28</sup> Im Rahmen der Zusammenarbeit können u. a. folgende Fragen bearbeitet werden:

- Wie kann die Weitergabe von Informationen über Unterstützungsangebote an gewaltbetroffene Patient(inn)en verbessert werden?
- Wie können festgestellte Körperverletzungen im Hinblick auf eine Beweissicherung adäquat dokumentiert werden?
- Wie kann die medizinische und psychotherapeutische Versorgung von Gewaltopfern verbessert werden?

Geht es um Fragen der Gewaltprävention, sollte erwogen werden, die örtlichen Krankenkassen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

<sup>27</sup> Die Arbeitsgemeinschaft für Familien- und Erbrecht stellt unter [www.familien-und-erbrecht.de](http://www.familien-und-erbrecht.de) vom 23.11.2005 die Kontaktadressen der Regionalbeauftragten zur Verfügung.

<sup>28</sup> Das rechtsmedizinische Institut der Universität Mainz erarbeitet derzeit eine Website, die zum Thema häusliche Gewalt Checklisten für Ärztinnen/Ärzte und Polizei bereitstellen wird. Voraussichtlich ab 31.3.2006 kann die Website unter [www.safemed-rlp.de](http://www.safemed-rlp.de) aufgerufen werden. Dokumentationsbögen für Ärztinnen/Ärzte können auch abgerufen werden unter: [www.frauennotrufe-hessen.de](http://www.frauennotrufe-hessen.de) vom 30.11.2005.

### Kooperation mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, das Wohl der Kinder zu schützen und hierzu geeignete Hilfen zu bieten. Da in den meisten Fällen häuslicher Gewalt minderjährige Kinder mitbetroffen sind, kommt den entsprechenden Stellen eine wichtige Funktion als Bündnispartner zu.<sup>29</sup> Die Vorgehensweisen zwischen den einzelnen Jugendämtern können sich erheblich unterscheiden, da die Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis der jeweiligen Kommune durchgeführt wird (s. Münder/Mutke/Schone 2000). Die Entwicklung eines standardisierten Interventionsablaufs ist in jedem Fall im Zusammenwirken mit dem Jugendamt bzw. dem ASD im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erarbeiten. Dabei empfiehlt es sich, u. a. folgende Fragen in den Blick zu nehmen:

- Wer ist in einem koordinierten Hilfesystem für die unterschiedlichen Bedarfe von Kindern, Opfern und Täter(inne)n zuständig? In Fällen häuslicher Gewalt kann von konfligierenden Interessenslagen der unterschiedlichen Parteien ausgegangen werden. Bei der Sicherstellung und Entwicklung spezialisierter, individueller Angebote für Kinder gewaltbetroffener Eltern kommt der örtlichen Jugendhilfe eine zentrale Rolle zu.
- Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und fachlicher Standards bei der Entwicklung sorge- und umgangsrechtlicher Regelungen im Kontext häuslicher Gewalt.<sup>30</sup>
- Sind Gewaltschutzverfahren anhängig, sollten die/der Richter(in), die/der Anwältin/Anwalt und das Jugendamt im Interesse aller Beteiligten sicherstellen, dass die gerichtlichen Anordnungen und die Umgangsregelungen aufeinander abgestimmt werden. Vorliegende Studien weisen darauf hin, dass das Jugendamt nicht in allen Fällen über parallel laufende Gewaltschutzverfahren bzw. getroffene Anordnungen informiert ist (Rupp 2005b; Limmer/ Mengel 2005a). Die Umsetzung der Mitteilungs- und Anhörungsvorgaben zwischen Gericht und Jugendamt, die in Fällen einer Wohnungszuweisung vom Gesetzgeber explizit festgelegt wurden, sollten im Rahmen der gemeinsamen Bündnisarbeit daher geprüft werden (vgl. I Kap. 2.2.3). Zudem sollte für Fälle, in denen der Informationsaustausch zwischen Gericht und Jugendamt nicht gesetzlich geregelt wird, geeignete Verfahrenswege entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen:
  - Ein Antrag auf Wohnungszuweisung endet nicht mit einer gerichtlichen Entscheidung, sondern einer Vereinbarung zwischen den Parteien.
  - Es wurde keine Wohnungszuweisung beantragt, sondern ausschließlich Schutzanordnungen.
- Auch im Bereich der Gewaltprävention, z. B. in der Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten, stellt das Jugendamt durch seinen gesetzlichen Auftrag einen bedeutenden Funktionsträger dar.

29 Folgt man den Einschätzungen von Mitarbeiter(inne)n aus Fachberatungsstellen und der Polizei, verhält sich das Jugendamt in Fällen häuslicher Gewalt oftmals zu passiv (s. u. a. Nicolai 2003: 90; WiBIG 2004a: 159; Rupp 2005b: 84; PJS 2003c: 39). Für die Zurückhaltung können u. a. fachliche Erwägungen ausschlaggebend sein, die darauf gründen, dass das Jugendamt der Maxime des geringst möglichen Eingriffs verpflichtet ist (Münder/Mutke/Schone 2000: 356).

30 Für Hinweise zur Gestaltung des begleiteten Umgangs bei häuslicher Gewalt s. Hagemann-White et al. (2002). Für Hinweise zur angemessenen Berücksichtigung des Kindeswohls im Kontext von Partnerschaftsgewalt bei gerichtlichen Umgangsstreitigkeiten s. Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner (2004).

Aktuelle Studien verweisen darauf, dass Entscheidungen über das Vorgehen des Jugendamts, die im Kontext gerichtlicher Verfahren stattfinden, nicht nur zwischen verschiedenen Ämtern, sondern auch zwischen Mitarbeiter(inne)n desselben Jugendamts variieren (Münder et al. 2000: 347f). Es empfiehlt sich daher, die Frage der Implementierung vereinbarter Handlungsstandards in Fällen häuslicher Gewalt besonders sorgfältig abzuklären. Daneben kann der Einbezug aller beteiligten Beratungseinrichtungen im Rahmen von Fallkonferenzen, die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Entscheidung über weitreichende Hilfenmaßnahmen gefordert werden, koordinierte Interventionen unterstützen. Neben dem ASD bzw. Jugendamt empfiehlt es sich auch, Freie Träger, wie beispielsweise solche der Heim-erziehung, oder sonstiger betreuter Wohnformen (§ 34 SGB VIII) zumindest punktuell in die Bündnisarbeit einzubeziehen.

### **Beteiligung der Polizei**

Die Polizei erhält im Kontext meist schwerwiegender Gewalthandlungen Kontakt zu Gewaltbetroffenen und ist oftmals die erste öffentliche Stelle, der das Opfer von der erfahrenen Gewalt berichtet (Seith 2003: 101 f). Das polizeiliche Vorgehen in diesen Fällen ist weichenstellend und, so Steffen (2005: 21), erfolgsentscheidend für die Interventionen anderer Institutionen, wie z. B. Staatsanwaltschaft, Jugendamt oder Fachberatungsstellen. Ausgehend von einem gestiegenen gesellschaftlichen Problembewusstsein hat sich die Rolle der Polizei bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt deutlich gewandelt und in vielen Regionen wurde sie gemeinsam mit Vertreter(inne)n von Angeboten für Betroffene zum Motor von Vernetzungsinitiativen. In Bayern wurden in den vergangenen Jahren mit Ausnahme von München Schwerpunktsachbearbeiter(innen) für häusliche Gewalt eingeführt und, soweit diese nicht ohnehin in der Vernetzungsinitiative engagiert sind, empfiehlt es sich, die zuständigen Gewaltsachbearbeiter(innen) von Anfang an einzubinden. In München ist die Polizeidienststelle K 314 für Fälle häuslicher Gewalt und Stalking zuständig. Diese Stelle hat in Kooperation mit verschiedenen psychosozialen Einrichtungen eine Konzeption zur proaktiven Erstberatung entwickelt, die seit 2004 im Rahmen eines Modellprojekts umgesetzt wird (Rupp/Schmöckel i.E.). Der Austausch mit der Polizei ist für folgende Fragestellungen zentral:

- Die Weitergabe von Informationen über Unterstützungsangebote für Gewaltbetroffene sollte abgestimmt auf die jeweiligen Beratungskonzeptionen der örtlichen Opferberatung erfolgen. In Bayern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gemeinsam mit der Polizei eine zugehende Beratung mit Einverständnis der Betroffenen zu etablieren (s. I Kap. 4.2).
- Die Art und Weise, wie Informationen und Empfehlungen an die gewaltverübende Person bezüglich der Nutzung eines Täterangebots weitergegeben werden, sollte besprochen werden. Zudem sollte erörtert werden, wie im Fall eines Platzverweises der künftige Aufenthaltsort der gewaltverübenden Person regelhaft erfragt wird.

- 
- Es sollten Empfehlungen zum Einsatz geeigneter Interventionen zum Opferschutz und speziell zu Maßnahmen der Sicherung hoch gefährdeter Betroffener erarbeitet werden.
  - Grundsätzlich ist die Polizei verpflichtet, bei jeglichen Einsätzen festgestellte Gefährdungen des Kindeswohls an das Jugendamt zu übermitteln. Die Transparenz der Zuständigkeiten ist hierbei von großer Bedeutung, ebenso die gemeinsame Entwicklung von Kriterien, an denen eine Gefährdung zu erkennen ist und wie entsprechende Meldungen umgesetzt werden können (s. hierzu u. a. Fladung 2003). Auch existieren Modellprojekte, in denen der ASD in Fällen häuslicher Gewalt pro-aktiv tätig wird, beispielsweise PJS in Nürnberg (PJS 2003c) oder STOP Stuttgart (Burkhardt 2003).
  - Kommt es innerhalb einer Familie mehrfach zu Einsätzen der Polizei, besteht die Gefahr einer verringerten Interventionswahrscheinlichkeit und -intensität, da der Tatbestand der Wiederholung normalisierend wirken kann (s. u. a. Seith 2003: 92; PJS 2003b: 25; Obergfell-Fuchs/Kury 2005: 299). Diese Problematik gilt es, gemeinsam zu reflektieren und geeignete Lösungsstrategien zu entwickeln.

#### 4. Konzeptionelle Weichenstellungen beim Aufbau von Fachberatungsstellen

Die Entwicklung psychosozialer Hilfsangebote für Betroffene häuslicher Gewalt wurde maßgeblich von der Frauenbewegung initiiert, deren aktive Mitstreiterinnen vor rund 30 Jahren damit begannen, spezialisierte Einrichtungen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen aufzubauen. Mit dem gewachsenen gesellschaftlichen Problembewusstsein gegenüber häuslicher Gewalt und Nachstellungen wurde auch der Beratungsbedarf der Betroffenen zunehmend als eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen und es wurden in verschiedenen Bundesländern Fachberatungsangebote entwickelt und gefördert. Dies geschah und geschieht meistens in enger Kooperation mit den bereits vor Ort bestehenden Angeboten für gewaltbetroffene Frauen. Die gegründeten Einrichtungen und Initiativen mussten stets auf die spezifischen regionalen Besonderheiten abgestimmt werden und die konkrete Ausgestaltung der Angebote ist entsprechend heterogen. Diese Vielfalt beschränkt sich nicht allein auf die Organisationsstrukturen, wie z. B. die Trägerschaft der Einrichtungen, sondern betrifft auch die konzeptionelle Ausgestaltung. Einen Überblick über grundlegende inhaltliche Weichenstellungen, über die beim Auf- und Ausbau des Beratungsangebots entschieden werden muss, findet sich in Abb. I 4.1.

Grundlegende Entscheidungen zur inhaltlichen Konzeption der Fachberatung	
Beratungsspektrum:	<p>Umfassende Erstinformation und Clearing</p> <p>Begleitende Unterstützung der Betroffenen zur Situations- und Krisenbewältigung auch über einen längeren Zeitraum</p> <p>Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen</p>
Zugang:	<p>Ausschließlich Selbstmelder(innen) und/oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro-aktive Beratung</li> <li>• Zugehende Beratung im Einverständnis mit den Betroffenen („pro-aktiv light“)</li> </ul>
Ort der Beratung:	<p>Telefonische Beratung und/oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Face-to-face Beratung in Komm-Strukturen</li> <li>• Face-to-face Beratung in Geh-Strukturen</li> </ul>
Zielgruppe:	<p>Spezifische Beratung für Frauen bzw. Männer versus geschlechtsübergreifende Beratung</p> <p>Ausschließlich erwachsene Betroffene von Gewalt versus erwachsene Betroffene sowie deren minderjährige Kinder</p> <p>Weitere spezialisierte Angebote (z. B. Beratung für homosexuelle Opfer)</p>
Einbezug der gewaltverübenden Person:	<p>Auf Wunsch der Gewaltbetroffenen sind themenbezogene gemeinsame Gespräche mit der gewaltverübenden Person möglich/nicht möglich</p> <p>Auf Wunsch der Gewaltbetroffenen ist punktuelle fallbezogene Kooperation mit Täterinstitutionen möglich</p> <p>Systematische Kooperation mit Angeboten der Täterarbeit</p>

Abb. I 4.1: Grundlegende Entscheidungen zur inhaltlichen Konzeption der Fachberatung - Quelle: Eigene Zusammenstellung.

In den folgenden Abschnitten wird auf ausgewählte konzeptionelle Entscheidungen näher eingegangen: Die Frage der Zielgruppe der Beratung (s. I Kap. 4.1), dem Zugang zur Beratung (s. I Kap. 4.2), dem Ort der Beratung (s. I Kap. 4.3) sowie der Kooperation mit Einrichtungen der Täterarbeit (s. I Kap. 4.4). Dabei werden die unterschiedlichen Positionen benannt sowie Argumente und empirische Belege vorgestellt, die für bzw. gegen die jeweilige Ausgestaltung sprechen. Eine abschließende Bewertung, welche Konzeption sich am besten bewährt, kann nicht vorgenommen werden. Dies liegt zum einen daran, dass bislang keine vergleichende Evaluation der Arbeitsansätze vorliegt. Zum anderen haben sich die Angebote zumeist vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten ausgebildet. Ein Beratungsansatz, der sich an einem bestimmten Ort bewährt hat, dürfte daher nicht ohne Weiteres auf andere Regionen übertragbar sein.

## 4.1 Zielgruppe der Beratung

Unterstützungseinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt entstanden traditionell im Kontext der Frauenhausbewegung und sind deshalb meist geschlechtsspezifisch als Beratung von Frauen für Frauen angelegt. Erst in jüngster Zeit wurde auch der Situation von männlichen Gewaltopfern eine breitere Aufmerksamkeit zuteil (vgl. I Kap. 1.1), so dass in der Folge Angebote entwickelt wurden, die gewaltbetroffenen Frauen und Männern offen stehen sowie Angebote, die sich ausschließlich an gewaltbetroffene Männer richten.

- **Frauenspezifische und mänderspezifische Beratungsangebote**

Das Konzept spezialisierter Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen steht häufig in einem feministischen Kontext und verfolgt das politische Ziel, häusliche Gewalt als Ausdruck patriarchaler Machtstrukturen sichtbar zu machen. Dieser Ansatz ist zumeist eng mit der Prämisse der Parteilichkeit für gewaltbetroffene Frauen verknüpft (vgl. Brückner 1996). Für viele Feministinnen schließt eine parteiliche Haltung die Arbeit mit männlichen Gewaltopfern aus. Daneben wird die frauenspezifische Beratung damit begründet, dass die Betroffenen einen geschützten Raum benötigen. Eine Beratungsstelle, die auch Männern offen steht, kann zur Verunsicherung der gewaltbetroffenen Frauen beitragen. Zudem möchten Beraterinnen ausschließen, dass sich männliche Täter als Opfer an die Beratungsstelle wenden und das Angebot dazu missbraucht wird, die gewaltbetroffene Frau zu belasten.

Im Beratungskonzept für männliche Opfer von Gewalt besitzt die Geschlechterkategorie ebenfalls Relevanz und es werden spezialisierte Angebote von Männern für Männer gefordert. Dabei wird argumentiert, dass es gewaltbetroffenen Männern besonders schwer fällt, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Erforderlich ist deshalb eine spezifische Expertise in der Männerberatung, die männliche Opfererfahrungen ernst nimmt und Betroffene nicht mit dem Stereotyp des männlichen Täters konfrontiert (vgl. II Kap. 3.4).

- **Übergreifende Beratungsangebote für Frauen und Männer**

Fachberatungsstellen mit einem explizit geschlechtsübergreifenden Ansatz entstanden häufig im Kontext von Interventionsprojekten (z. B. in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern). Auch die Konzeption der bayerischen Fachberatungsstellen verfolgte eine geschlechtsübergreifende Ausrichtung. Dabei wird davon ausgegangen, dass Frauen und Männer als Opfer häuslicher Gewalt und Stalking vergleichbare Informations- und Unterstützungsbedarfe haben.

Neben der grundlegenden Entscheidung, für welches Geschlecht das Beratungsangebot ausgelegt ist, werden bei weiteren Betroffenengruppen spezifische Bedarfe wahrgenommen (vgl. II Kap. 3.4) und z. T. eigenständige Angebote aufgebaut. Eine wachsende Bedeutung gewinnen Beratungskonzepte, die ergänzend zur Opferberatung auch explizit Unterstützungsangebote für minderjährige Kinder, die bei den betroffenen Klient(inn)en leben, bereit halten.<sup>31</sup>

## 4.2 Zugang zur Beratung

Basierend auf dem Freiwilligkeitsgrundsatz arbeitet Beratung traditionell zumeist mit Personen, die sich aus eigener Initiative an die Beratung wenden (Selbstmelderinnen/Selbstmelder).<sup>32</sup> Auch in der Fachberatung von Gewaltbetroffenen ist dies ein verbreiteter Ansatz, doch gewinnen daneben auch pro-aktive Beratungskonzepte an Bedeutung. Ein pro-aktives Vorgehen sieht vor, dass die Beratungseinrichtung von sich aus tätig wird und Opfer von

31 Über besonders umfangreiche Erfahrungen verfügt das Mannheimer Frauenhaus e. V. (2002), das ein Gruppenangebot für gewaltbetroffene Mütter und Kinder entwickelt und evaluiert hat. Hier finden sich konkrete Hinweise zur Konzeption und inhaltlichen Gestaltung der Arbeit mit Müttern und ihren Kindern.

32 Beratungspflicht besteht z. B. bei der Schwangerschaftskonfliktberatung oder im weiteren Sinne im Kontext justizieller Auflagen.

häuslicher Gewalt und Nachstellungen über ihr Unterstützungsangebot informiert. Die gewaltbetroffene Person kann sich daraufhin frei entscheiden, ob sie das Beratungsangebot in Anspruch nehmen möchte. Zentrale Voraussetzung eines pro-aktiven Vorgehens ist, dass die Einrichtungen über öffentlich gewordene Fälle häuslicher Gewalt und Nachstellungen informiert werden. Dies wird durch eine enge Kooperation mit der Polizei sichergestellt. Die konkrete Form der Kooperation wird unterschiedlich gestaltet, so dass sich zwei Varianten des pro-aktiven Vorgehens ausgebildet haben: Ein pro-aktives Vorgehen im engen Sinn sieht vor, dass die Polizei bei Bekanntwerden von Gewalt die Beratungsstelle *ohne* Rücksprache mit den Betroffenen informiert. Dagegen sieht das Konzept der zugehenden Beratung im Einvernehmen mit den Betroffenen („pro-aktiv light“) vor, dass die Polizei nur dann Daten an die Fachberatung übermittelt, wenn sich die Betroffenen damit explizit einverstanden erklären. Beide pro-aktiven Vorgehensweisen verstehen sich als besonders niedrigschwellige Ansätze, die den Zugang zu Betroffenen eröffnen, die durch die klassischen Angebote nicht erreicht werden können. Im Folgenden werden Argumente für und wider die genannten Konzeptionen vorgestellt.

Vertreter(innen), die ein pro-aktives Vorgehen ablehnen und ihr Angebot *ausschließlich für Selbstmelder(innen)* zur Verfügung stellen, berufen sich auf den Ansatz des prozessorientierten Empowerments. Das Ziel ist es, die Autonomie der Klient(inn)en zu stärken, indem Veränderungsschritte ausschließlich von den Betroffenen selbst initiiert und erarbeitet werden. Eine pro-aktive Kontaktaufnahme wird abgelehnt, weil damit eine Problemdefinition des Professionellensystems vorgenommen und den Betroffenen Hilflosigkeit und Unmündigkeit unterstellt wird (s. u. a. Herriger 2002). Feministische Empowermentkonzepte thematisieren zudem das Machtgefälle in Beratungssituationen und kritisieren, dass eine pro-aktive Vorgehensweise das hierarchische Verhältnis zwischen Beraterin und Klientin noch weiter verstärkt. Die selbst initiierte Inanspruchnahme von Beratung wird als erster wichtiger Schritt zur Veränderung der eigenen Lebenssituation verstanden. Beratung, die ausschließlich auf Initiative der Betroffenen zustande kommt, ist angewiesen auf eine breite und wirksame Öffentlichkeitsarbeit, um ihr Angebot Opfern häuslicher Gewalt zugänglich zu machen. Die regelhafte Weitergabe von Informationsmaterial bei Polizeieinsätzen oder durch Institutionen wie Arztpraxen, Ämter und andere Beratungsstellen ist dabei eine häufig genutzte Strategie.

Bei der Ausarbeitung *pro-aktiver Vorgehensweisen* im deutschsprachigen Raum ist die österreichische autonome Frauenhausbewegung federführend. Mit diesem Ansatz verbindet sich das Ziel, dem Informationsmissstand in Fällen öffentlich gewordener Gewalt abzuhelpfen. Es sei absurd, so Logar (2003: 100), dass „die Polizei Informationen hat, jedoch nicht helfen kann, während die Hilfseinrichtungen das Angebot hätten, jedoch die Betroffenen nicht kennen.“ Da die Entscheidung über die Annahme des Beratungsangebots bei den Betroffenen bleibt, sehen die Vertreter(innen) eines pro-aktiven Ansatzes keinen Widerspruch zum Empowerment (s. Logar 2003: 100; WiBIG 2004a: 52 f). Nach ihren Erfahrungen wirkt das aktive Entgegenkommen der Berater(innen) gerade für Betroffene mit geringen Ressourcen oder solchen, die befürchten, dass es ihnen nicht „zusteht“, Hilfe in Anspruch zu nehmen, ermutigend. Der eigene Handlungsspielraum und der Zugang zu Selbstermächtigungsstrategien soll damit erhöht werden.

---

## Das österreichische Modell der Intensivintervention



Die österreichische Gesetzgebung war Vorbild für die Gesetzesreform in Deutschland. Allerdings bestehen einige Unterschiede, die für die Ausbildung der Beratungskonzepte eine erhebliche Bedeutung haben: In Österreich werden polizeiliche Akutmaßnahmen bei häuslicher Gewalt aufgrund einer Gefahrenprognose notfalls auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt. Zudem ist die Tätigkeit von Interventionsstellen gesetzlich verankert. Dabei wird den Fachberatungsstellen vorgeschrieben, dass nach jeder polizeilichen Maßnahme eine pro-aktive Kontaktaufnahme stattfinden muss. Die Daten der Betroffenen müssen vonseiten der Polizei binnen 24 Stunden nach einer Wegweisung an eine Interventionsstelle übermittelt werden. Leben minderjährige Kinder im Haushalt, bestehen auch gegenüber dem Jugendamt Informationspflichten. Die Mitarbeiter(innen) der Interventionsstelle nehmen in schriftlicher oder telefonischer Form Kontakt zu den Betroffenen auf und unterbreiten ein Beratungsangebot. Im Fall der Inanspruchnahme des Angebots wird auf eine sofortige Terminvergabe (auch abends und mit Kinderbetreuung) geachtet. Bei Bedarf werden Fallkonferenzen mit allen beteiligten Institutionen einberufen. Lehnt die/der Betroffene das Angebot ab, wird innerhalb von drei bis sechs Monaten erneut ein Unterstützungsangebot unterbreitet. Können Betroffene telefonisch oder schriftlich nicht erreicht werden und liegen Hinweise auf schwerwiegende Gefährdungen oder wiederholte Gewalt vor, sind auch Hausbesuche möglich. Darüber hinaus beinhaltet das Modell eine so genannte Paarintervention, d. h. auf Wunsch des Opfers führt die Interventionsstelle gemeinsam mit einem polizeilichen Sonderdienst zweimal wöchentlich Hausbesuche und getrennte Gespräche mit dem/der Täter(in) und dem Opfer durch. Das Beratungskonzept richtet sich an betroffene Frauen und Männer (für weitere Hinweise s. Logar 2004 u. 2003). In Deutschland orientieren sich u. a. die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern an der österreichischen Beratungskonzeption (s. WiBIG 2004a).

---

Vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Besonderheiten ist ein im engen Sinn pro-aktives Vorgehen nur in bestimmten Bundesländern umsetzbar.<sup>33</sup> In Bayern wie auch in einigen anderen Bundesländern ist die Weitergabe personenbezogener Daten bei häuslicher Gewalt an Freie Träger nicht explizit gesetzlich geregelt und kann nur mit Einverständnis des Opfers geschehen.<sup>34</sup> Vor diesem Hintergrund hat sich ein *in Ansätzen pro-aktives Vorgehen* („*pro-aktiv light*“) herausgebildet. Dabei ist vorgesehen, dass die Polizei bei ihren Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt die Betroffenen über weitergehende Hilfsangebote informiert (vgl. Polizeiaufgabengesetz Art. 40 u. Schlögl 2004). Auf der Grundlage regionaler Kooperationsvereinbarungen wird dies mit dem Angebot verknüpft, nach einer schriftlichen Einverständniserklärung, Name und Telefonnummer der Betroffenen an eine Beratungsstelle weiterzuleiten. Die Mitarbeiter(innen) nehmen innerhalb eines vereinbarten kurzen Zeitfensters telefonisch Kontakt zu den Gewaltopfern auf, informieren über das Beratungsangebot und bieten erste konkrete Unterstützung an. Diese Form der zugehenden Beratung hat den Vorteil, dass die Beratungsstelle nicht ungefragt Kontakt aufnimmt. Der Art und Weise, wie die Polizei das Einverständnis abklärt, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Beraterinnen weisen darauf hin, dass eine ermutigende Präsentation des Unterstützungsangebots ein Signal an die Betroffenen ist, dass sie in ihrem Problem ernst genommen werden, ohne dass dabei ihre Entscheidungsfähigkeit hinterfragt wird (Limmer/Mengel 2005b).

<sup>33</sup> Ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Bundesländer findet sich in WiBIG 2004b: 30-44.

<sup>34</sup> Das Vorgehen wird in einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 28.4.2004 an alle Präsidien der Bayerischen Landespolizei, des Bayerischen Landeskriminalamtes und nachrichtlich an das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei dargelegt. Neben dem Einverständnis des Opfers mit der Kontaktvermittlung wird hier zudem betont, dass das Opfer nur an eine von ihr/ihm ausgewählte Einrichtung vermittelt werden darf. Ist das Opfer grundsätzlich mit der Vermittlung einverstanden, ohne jedoch eine konkrete Einrichtung auszuwählen, kann eine Weitervermittlung durch die Polizei nur dann erfolgen, wenn sich die Beratungsstellen vor Ort auf eine Zuständigkeit geeinigt haben und damit die wettbewerbsrechtlichen Aspekte geklärt sind.



### **Modellprojekt Bayern: Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes**

Ziel des Modellprojekts war die Verbesserung der Beratungssituation von Opfern häuslicher Gewalt durch eine zeitlich befristete Stellenaufstockung an bereits vorhandenen Hilfeeinrichtungen. Aufgrund der besonderen Erfahrungen und der fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen wurden Frauenhäuser als Projektträger ausgewählt. Die Projektträger richteten für die Dauer von 16 Monaten externe Fachberatungsstellen ein, die mit zusätzlichem Fachpersonal für Beratungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz besetzt wurden sowie fachlich und personell eng mit dem Frauenhaus kooperierten. Durchgeführt wurde das Projekt an sechs Standorten in Bayern. Die Einrichtungen hatten die Aufgabe, Opfern häuslicher Gewalt eine individuelle und bedarfsorientierte Beratung insbesondere im Hinblick auf das Gewaltschutzgesetz anzubieten. Das Konzept sah hinsichtlich folgender Merkmale eine einheitliche Beratungsstruktur an allen Modellstandorten vor: Die Beratung fand in einem geeigneten Beratungsraum außerhalb des Frauenhauses statt, die Einrichtung verfügte über eine eigene Telefonnummer und es wurden grundsätzlich auch männliche Gewaltopfer beraten. Was den Zugang zur Beratung betrifft, wurde das Angebot an einigen Stellen ausschließlich für Selbstmelder(innen) ausgelegt, während an anderen Stellen auch eine zugehende Beratung im Einvernehmen mit den Betroffenen („pro-aktiv light“) stattfand (für weitere Hinweise s. Smolka/Rupp 2005).

Kritiker(innen) der zugehenden Beratung im Einvernehmen mit den Betroffenen („pro-aktiv light“) weisen auf folgende Probleme hin: Das Opfer kann sich bei der im Verlauf des Polizeieinsatzes erforderlichen Entscheidung über die Datenweitergabe überfordert fühlen – dies gilt insbesondere für Betroffene mit eingeschränkten Sprachkenntnissen. Auf eine Schwierigkeit, die beide Varianten pro-aktiver Interventionen betrifft, machen erfahrene Beraterinnen aufmerksam: Sie berichten von unrealistisch hohen Erwartungen, die von kooperierenden Einrichtungen, wie Polizei und Gerichten, an die Beratungsstellen herangetragen werden (Limmer/Mengel 2005b).<sup>35</sup> Im Rahmen der fallübergreifenden Kooperation empfiehlt es sich pro-aktiv arbeitenden Einrichtungen daher, zu diesen Erwartungen explizit Stellung zu beziehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich durch ein pro-aktives Vorgehen die Abhängigkeit von den Polizeikräften vor Ort erhöht. Dies wird v. a. dann als problematisch gewertet, wenn die polizeilichen Interventionen und die Art und Weise, wie das Beratungsangebot durch die Polizei eingeführt wird, nicht ausreichend mit den Einrichtungen abgestimmt werden kann. Beide Einwände unterstreichen die Bedeutung einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Beratungseinrichtungen als wichtige Voraussetzung einer pro-aktiven Beratungskonzeption.

Vorliegende Evaluierungen pro-aktiver Konzepte in beiden Varianten ziehen einhellig ein positives Resümee. Die Arbeit der österreichischen Interventionsstellen wird von den befragten Gewaltopfern als sehr unterstützend bezeichnet und dabei besonders die aktive Kontaktaufnahme hervorgehoben (Daering/Haller/Liegl 2000). Die pro-aktiv beratenen Betroffenen machten zudem häufig von zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen Gebrauch. Auch die in Deutschland evaluierten zugehenden Interventionskonzepte werden von den Betroffenen sehr positiv bewertet (Helfferrich/Kavemann/Lehmann 2004; WiBIG 2004a). Zudem wird hervorgehoben, dass durch pro-aktive Beratung Personen erreicht werden, die bisher keinen Kontakt zum Hilfesystem hatten.<sup>36</sup> Die Umsetzung einer pro-aktiven Beratung erfordert jedoch besondere datenschutzrechtliche sowie organisatorische (stringente Einbindung in kooperative Bündnisse, ausreichende Personalressourcen) Voraussetzungen.

<sup>35</sup> Eine verbreitete Fehleinschätzung ist beispielsweise die Annahme, dass durch die Fachberatung ein erheblicher Anteil der Klient(innen) zur Ausschöpfung rechtlicher Interventionen ermutigt werden könnte und damit die Frauenhäuser deutlich entlastet würden. Zwar liegen Hinweise darauf vor, dass durch eine pro-aktive Vorgehensweise der Anteil von Anträgen auf Gewaltschutz gesteigert werden kann (vgl. WiBIG 2004a: 110). Jedoch wird ebenfalls darauf verwiesen, dass verschiedene Angebotsstrukturen Zielgruppen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen ansprechen (s. WiBIG 2004a: 101 ff; Smolka/Rupp 2005: 33 ff). Dies unterstreicht die Bedeutung vielfältiger Hilfeformen.

<sup>36</sup> 35 % der Beratenden im pro-aktiv tätigen Interventionsprojekt CORA in Mecklenburg-Vorpommern hatten bisher noch keinen Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen (WiBIG 2004a: 97 ff).

### 4.3 Ort der Beratung

Die Auswahl des Ortes, an dem Beratung für Opfer häuslicher Gewalt stattfindet, stellt eine weitere Dimension zur Einordnung von Arbeitsansätzen dar. Dabei kann zunächst zwischen telefonischer und face-to-face-Beratung unterschieden werden. Der Erstkontakt findet in aller Regel am Telefon statt, doch differieren die Konzepte darin, wie detailliert bereits an dieser Stelle die Situation, Bedarfe und Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen besprochen werden. Gute Erfahrungen mit telefonischer Beratung werden von Fachkräften des Münchner Unterstützungsmodells (MUM) zur Erstberatung von Opfern häuslicher Gewalt berichtet.<sup>37</sup> Darüber hinaus schildern Beraterinnen, die an Einrichtungen mit einem großen ländlichen Einzugsbereich tätig sind, dass eine umfassende Beratung und Begleitung in vielen Fällen auch telefonisch erfolgen kann und eine sinnvolle Ergänzung des Angebots darstellt (Limmer/ Mengel 2005b). Face-to-face Beratungsgespräche können in der klassischen Komm-Struktur oder innerhalb eines flexiblen Settings vereinbart werden:

- **Komm-Struktur**

Die Beratung findet in den Räumen der Einrichtung statt. Aufsuchende Arbeit wird dabei primär aus finanziellen und organisatorischen Gründen abgelehnt, da eine Beratung außerhalb der Einrichtung die Präsenzzeiten der Mitarbeiter(innen) in erheblichem Maße einschränkt. Zudem ist die wichtige Frage zu klären, wie im Fall von Beratungen in der Wohnung der Betroffenen der Schutz vor der gewaltverübenden Person sicher gestellt werden kann. Einige Berater(innen) befürchten, dass die Beratung vor Ort eine Rollenkonfusion begünstigt, indem z. B. die Hilfeleistung den Charakter einer privaten Beziehung erhält oder sich Betroffene durch den Besuch kontrolliert fühlen (Limmer/Mengel 2005b).

- **Kombination aus Komm- und Geh-Struktur**

Im Rahmen von Angeboten mit primärer Komm-Struktur wird in bestimmten Situationen aufsuchende Beratung angeboten. Zumeist geschieht dies bei eingeschränkter Mobilität der Klient(inn)en, so z. B. bei Krankenhausaufenthalten, unzureichender Kinderbetreuung, Behinderung oder der Angst von Gewaltopfern, das Haus zu verlassen. Mit dem variablen Setting kann auf die unterschiedlichen Bedarfe von Betroffenen eingegangen werden. Berater(innen) schildern, dass Gespräche im vertrauten Umfeld oftmals eine höhere emotionale Intensität aufweisen, die im Beratungsprozess nutzbar gemacht werden kann. Speziell für die Versorgung ländlicher Regionen bietet sich eine konzeptionelle Variante von Geh-Strukturen an. Dabei erfolgt die Beratung außerhalb der eigenen Einrichtung in öffentlichen Räumen vor Ort, z. B. in Räumen von Kirchengemeinden oder anderen Beratungsstellen (Limmer/Mengel 2005b).

- **Explizit aufsuchende Beratung**

Einige wenige Einrichtungen, wie z. B. BIG-Hotline/Berlin, halten ein spezialisiertes aufsuchendes Angebot bereit (WiBIG 2004a). Auf Wunsch der Betroffenen wird die Erstberatung bzw. Krisenintervention in deren Wohnung oder an einem anderen Treffpunkt durchgeführt. Erklärtes Ziel ist es, Opfer häuslicher Gewalt, sofern dies nötig ist, weitgehend bei der Inanspruchnahme von Unterstützung zu entlasten. Das Konzept versteht sich in aller Regel als einmalige Krisenhilfe, in der die nächsten Schritte abgeklärt werden und die Sicherheitsplanung im Vordergrund steht. Eine Voraussetzung für das aufsuchende Angebot ist der Treffpunkt an einem sicheren Ort. Hierzu bedarf es ausgearbeiteter Handlungsleitlinien und es werden besondere Anforderungen an die Fachlichkeit der Mitarbeiter(innen) gestellt. Die Evaluierung des Berliner Projektes ergab Hinweise darauf, dass mit diesem Konzept neue Zielgruppen von Gewaltbetroffenen für die Beratung erreicht werden konnten (WiBIG 2004a: 257 f).

<sup>37</sup> Bei MUM handelt es sich um eine Kooperation der Polizei München mit drei Frauenberatungsstellen, einem Frauenhaus, das eine ehrenamtliche Mitarbeit leistet sowie zwei Familien- und Jugendberatungsstellen, die auf der Basis eines pro-aktiven Beratungskonzepts eine umfassende telefonische Erstberatung für Betroffene anbieten (Rupp/Schmöckel i.E.).

#### 4.4 Einbezug der gewaltverübenden Person und Kooperation mit Angeboten der Täterarbeit

„Können Sie ein Gespräch mit mir und meinem Mann führen? Es ist unmöglich, mit ihm allein über dieses Thema zu sprechen.“ – Viele Betroffene von Partnerschaftsgewalt wünschen sich ein gemeinsames Gespräch mit der gewaltverübenden Person, um bestimmte Anliegen zu klären. Dabei handelt es sich häufig um Fragen, die den Umgang mit den Kindern betreffen oder eine Klärung der Voraussetzungen, unter denen die Betroffenen eine Weiterführung der Partnerschaft wünschen (für weitere Hinweise zur Situation von Betroffenen s. II Kap. 2.3). Ausgehend von diesen Anfragen sind Fachberatungsstellen gefordert zu entscheiden, ob und wie der Einbezug der gewaltverübenden Person in die Beratung hergestellt wird. Mit zunehmender Verbreitung von Täterangeboten stellt sich zudem die Frage, wie die Kooperation mit diesen Einrichtungen konzeptionell verankert wird. Neben einer punktuellen fallbezogenen Zusammenarbeit, die auf expliziten Wunsch der Opfer zustande kommt, ist eine systematische Kooperation zu erwägen, die sich durch fallübergreifende Strategien der Zusammenarbeit auszeichnet. Ein Beispiel für eine solche systematische Kooperation ist das Londoner Domestic Violence Project (DVIP). Dieses Projekt knüpft an einer häufigen Problematik von Täterprogrammen an, die auch in Deutschland bekannt ist: Die (ehemaligen) Partnerinnen der Männer, die an einschlägigen Programmen teilnehmen,<sup>38</sup> gehen oftmals davon aus, dass sie nun keine weitere Gewalt befürchten müssten. Opfer, die bereits ein eigenes Beratungsangebot aufgesucht haben, geben dieses daher oftmals auf. Doch die Annahme, dass durch das Täterprogramm weitere Gewalthandlungen unterbunden werden, erweist sich häufig als trügerisch. Zudem sind Gewaltbetroffene, die noch keinen Kontakt mit Opferberatungsstellen hatten, zumeist nicht über bestehende Angebote informiert (WiBIG 2004c: 46). Im Rahmen einer systematischen Kooperation können diese Schwachstellen überwunden werden. In Deutschland wird eine Umsetzung dieser Konzeption derzeit von mehreren Interventionsprojekten geprüft.



##### *Domestic Violence Intervention Project (DVIP)*

1991 wurde in London das DVIP gegründet. Es handelt sich hierbei um eine enge Kooperation zwischen Angeboten der Täterarbeit und Opferberatungseinrichtungen. Entsprechend den Kooperationsvereinbarungen werden die (ehemaligen) Partnerinnen der Teilnehmer an Täterprogrammen aktiv und gezielt von den Mitarbeiter(inne)n der Opferberatung angesprochen. Die Beratungsarbeit selbst ist freiwillig und findet in getrennten Settings statt. Neben der Sicherheitsplanung und allgemeinen Unterstützungsarbeit werden die Betroffenen über den Ablauf der Trainingskurse und Entwicklungen des Täters informiert (für weitere Hinweise s. Kavemann 2001: 314 ff).

Unabhängig davon, ob der Einbezug der gewaltverübenden Person punktuell oder im Kontext einer fallübergreifenden oder systematischen Kooperation mit Täterangeboten erfolgt, ist Folgendes zu bedenken: Gespräche, die gemeinsam mit dem Opfer und der gewaltverübenden Person geführt werden, können mit gravierenden Problemen verbunden sein. Einige Opferberatungseinrichtungen lehnen diese Form der Beratungsarbeit daher grundsätzlich ab (WiBIG 2004c). Dies gilt auch für das Domestic Violence Intervention Project. Hier erhält das Opfer zwar grundlegende Informationen über den Täter, jedoch nicht in dessen Anwesenheit. Erfahrungen einiger Expertinnen deuten aber auch darauf hin, dass gemeinsame Gespräche sinnvoll sein können, wenn die Risiken bei der Ausgestaltung der konkreten Konzeption angemessen berücksichtigt werden (Limmer/Mengel 2005b). Dabei empfiehlt es sich u. a. folgende Fragen zu klären:

---

- **Freiwilligkeit**

Gemeinsame Gespräche mit der gewaltverübenden Person und/oder der fallbezogene Austausch zwischen Täterangebot und der Beratung des Opfers setzen den expliziten Wunsch des Opfers voraus.

- **Schutz**

Bevor gemeinsame Gespräche in Betracht gezogen werden können, müssen damit verbundene Gefährdungen für die Betroffenen ausgeschlossen werden. Es gilt daher, eine genaue Gefahrenanalyse vorzunehmen und vor diesem Hintergrund das Gefährdungsrisiko gemeinsamer Gespräche zu bewerten.

- **Setting**

Im Rahmen der Konzeption sollten grundlegende Fragen zum Setting abgesteckt werden, über die die Klient(inn)en informiert werden (z. B. Ort der gemeinsamen Gespräche, Dauer oder wer die gewaltverübende Person in welcher Form zu den Gesprächen einlädt). Vor dem Hintergrund vorliegender Erfahrungen empfehlen sich folgende Regelungen (Limmer/Mengel 2005b): Erstgespräche sollten grundsätzlich ohne die/den Täter(in) geführt werden. Im Rahmen einer fortlaufenden Beratung kann das gemeinsame Gespräch allenfalls eine ergänzende, aber keinesfalls die alleinige Beratungsform sein, die die gewaltverübende Person für sich nutzt. Das Gespräch kann dazu dienen, einzelne konkrete Fragen zu besprechen oder die Arbeit der Einzelberatungen beider Parteien zu verzahnen. Der auf spezielle Inhalte bezogene Charakter sollte dabei herausgestellt werden, um der häufigen Erwartung einer begleitenden Paarberatung von vorneherein entgegen zu treten. Gemeinsame Gespräche sollten von zwei erfahrenen Berater(inne)n durchgeführt werden. Nutzen Opfer und die gewaltverübende Person jeweils ein eigenes Angebot, handelt es sich dabei in der Regel um die Fachkräfte, die auch die Einzelgespräche führen. Nimmt der/die Täter(in) noch kein eigenes Angebot wahr, sollte eine zweite Fachkraft einer anderen Einrichtung – z. B. Täterberatung – einbezogen werden.

- **Klärung des Erwartungshorizonts**

Im Vorfeld gemeinsamer Gespräche gilt es, die Erwartungen und Ziele der Betroffenen genau zu klären. Dabei sollte auch besprochen werden, ob es aus fachlicher Sicht überhaupt möglich ist, im Rahmen gemeinsamer Gespräche an den Zielen der Klient(inn)en zu arbeiten. Der oftmals geäußerte Wunsch, die Fachkraft möge die gewaltverübende Person zu einem bestimmten Verhalten oder einem Umdenken bewegen, ist beispielsweise ein Anliegen, bei dem eine Unterstützung aus fachlicher Sicht nicht möglich ist. Vonseiten der Beratenden sollte ferner offen gelegt werden, unter welchen Bedingungen von (weiteren) gemeinsamen Gesprächsterminen mit der gewaltverübenden Person und deren Berater(in) abgesehen wird. Dies sollte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die gewaltverübende Person versucht, die Gespräche für eigene Ziele zu instrumentalisieren, Gewalthandlungen bagatellisiert oder versucht, Verantwortung an die/den Betroffene(n) zu delegieren.

- **Enger Austausch mit kooperierenden Täterangeboten**

Soweit eine Kooperation mit Täterangeboten stattfinden kann, sollte ein enger Austausch zwischen den Einrichtungen sowohl auf der Ebene der Berater(innen) als auch auf der Ebene der Stellenleitungen erfolgen und die Form der Zusammenarbeit explizit geklärt werden.

## II. Informationen und Empfehlungen für die Beratungspraxis

Im vorliegenden zweiten Teil der Handreichung werden grundlegende Informationen zu konkreten praxisbezogenen Fragestellungen der Fachberatung und, soweit dies aufgrund bisheriger Erfahrungen möglich ist, Empfehlungen zur Ausgestaltung der Beratung vorgestellt. Dabei wird zunächst auf den fachlichen Rahmen eingegangen (s. II Kap. 1). Es folgt ein Überblick über die zentralen Merkmale der Klientel und deren Lebenssituation (s. II Kap. 2). Abschließend wird auf die inhaltliche Beratungsarbeit eingegangen (s. II Kap. 3), wobei die Beratung im Kontext juristischer Interventionsmöglichkeiten aufgrund der hohen Anforderungen, die damit verbunden sind, vertiefend behandelt wird (s. II Kap. 3.3).

### 1. Fachlicher Rahmen der Beratungsarbeit

Welche Empfehlungen können hinsichtlich der Gestaltung des fachlichen Rahmens der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellungen gegeben werden? Diese Frage steht im Mittelpunkt des vorliegenden Kapitels. Dabei wird auf Ziele und Grundsätze der Beratung (s. II Kap. 1.1) ebenso wie auf Arbeitsprinzipien (s. II Kap. 1.2) und weitere Rahmenbedingungen, wie z. B. die Gestaltung der Kontaktaufnahme und des Beratungssettings (s. II Kap. 1.3), eingegangen.

Obwohl die in II Kap. 1.3 dargelegten institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Beratung letztlich unverzichtbar sind, ist zu betonen, dass sie bis heute an kaum einer Fachberatungsstelle in vollem Umfang umgesetzt werden. Bereits die Frage einer vergleichsweise geringen finanziellen Grundausstattung ist in Bayern – ebenso wie in vielen anderen Bundesländern – als Voraussetzung für die dauerhafte und flächendeckende Etablierung der Fachberatungsstellen ein vielfach ungelöstes Problem. Soweit es angesichts der stetig knapper werdenden Kassen überhaupt gelingt, Fachberatungsstellen aufzubauen und zu erhalten, müssen pragmatische Kompromisse geschlossen werden. Die vorgestellten Empfehlungen sollen als Orientierungshilfe für diese Entscheidungen dienen: Es soll zum einen ein Reflektionsprozess darüber angeregt werden, welche fachlichen Standards in keinem Fall geopfert werden können und welche Empfehlungen als Zielvorgabe für die weitere Arbeit in den Blick genommen werden. Zu den unveräußerlichen Standards ist sicherlich die fachliche Qualifikation der Beratenden, die Bereitstellung zeitnaher Beratungstermine in einem sicheren Setting sowie die Möglichkeit zur engen fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation zu zählen. Weitere Entscheidungen darüber, ob und, wenn ja, welche Kompromisse eingegangen werden können, müssen vor dem Hintergrund der konkreten Situation vor Ort erfolgen. Dabei ist eines unbestritten: Das Engagement für Opfer von Gewalt hat in den vergangenen Jahrzehnten zu wesentlichen Verbesserungen geführt. Doch der Einsatz für die Etablierung angemessener Hilfen zählt nach wie vor zu den anstrengendsten Bemühungen im psychosozialen Hilfesystem unserer Gesellschaft.

#### 1.1 Ziele und Grundsätze

Grundsätzlich hat die Fachberatung das Ziel, Betroffene von häuslicher Gewalt und Nachstellungen dabei zu unterstützen, eigenverantwortliche Entscheidungen, die ein selbstbestimmtes Leben in Sicherheit ermöglichen, zu entwickeln und umzusetzen (vgl. Helfferich/Kavemann/Lehmann 2004; Dutton 2002). Weitgehend unabhängig vom konkreten Zuschnitt der Einrichtung verbinden sich mit der Fachberatung folgende spezifische Aufgaben:

- 
- **Informationen über eigene Rechte und Handlungsmöglichkeiten**

Eigenverantwortliche Entscheidungen, die Auswege aus der bestehenden Gewaltsituation eröffnen, setzen eine fundierte Informationsgrundlage voraus. Betroffene von Gewalt kommen mit allenfalls wenigen Kenntnissen über die eigenen Rechte und Handlungsmöglichkeiten in die Beratung und diejenigen, die über Vorinformationen verfügen, haben oftmals unzutreffende Vorstellungen (s. hierzu II Kap. 2.1). Eine zentrale Aufgabe der Beratung ist es daher, über die bestehenden Schutzmöglichkeiten, deren Funktionsweise und mögliche Bedeutung für die Situation der Betroffenen aufzuklären. Bei der Information über bestehende Handlungsmöglichkeiten gilt es, sowohl über gesetzlich verbriefte Rechte als auch über weitere Optionen, wie z. B. einen Frauenhausaufenthalt, zu informieren. Im Rahmen der Aufklärung ist das Vorgehen umfassend zu erklären und die Folgen, die mit den jeweiligen Alternativen verbunden sind, zu reflektieren.
  - **Entwicklung von individuell angepassten Sicherheitsstrategien**

Flankierend zu grundsätzlichen Informationen über Handlungsmöglichkeiten gehört zu den zentralen Aufgaben der Beratung, gemeinsam mit der/dem Betroffenen konkrete Sicherheitsstrategien zu entwickeln, die auf die individuelle Situation abgestimmt sind. Es handelt sich dabei im Idealfall um konkrete Verhaltensweisen, die bereits unmittelbar im Anschluss an die Beratung dazu beitragen, die Sicherheit der Betroffenen zu erhöhen.
  - **Krisenintervention**

Betroffene von häuslicher Gewalt und Nachstellungen befinden sich oftmals in einer extremen Not- und Krisensituation und sind in einer entsprechend schlechten physischen und psychischen Verfassung. Diese Krise kann zum einen unmittelbar durch die erfahrene oder angedrohte Gewalt ausgelöst werden. Zum anderen können auch juristische Schritte, die durch die Betroffenen selbst zum eigenen Schutz eingeleitet wurden, zu einer Überforderungssituation beitragen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich die Betroffenen nach einer polizeilichen Wegweisung des gewaltverübenden Partners überfordert fühlen, weil ihnen unklar ist, wie drängende Fragen, die das Leben der ganzen Familie betreffen, zu lösen sind. Die Fachberatung hat die Aufgabe, Gewaltbetroffene in Krisensituationen adäquat zu unterstützen.
  - **Emotionale Stabilisierung und Ermutigung**

Begleitend zur inhaltlichen Beratung ist es nahezu immer erforderlich, die Betroffenen emotional zu stabilisieren und sie in ihren Versuchen, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien, zu ermutigen. Bei Betroffenen, die sich im Kontext akuter Gewaltsituationen an die Einrichtung wenden oder die nach langen Jahren der Gewalt Unterstützung suchen, steht die emotionale Stabilisierung an erster Stelle, bevor inhaltliche Überlegungen angestellt werden können.
  - **Hilfekoordinierung**

Der Hilfebedarf von Betroffenen häuslicher Gewalt und Nachstellungen ist in aller Regel vielfältig. Der Fachberatung kommt dabei vergleichbar mit der Rolle des Hausarztes/der Hausärztin eine Lotsenfunktion zu: Neben der Grundversorgung in den vorgestellten Bereichen muss sicher gestellt werden, dass sich die Betroffenen Zugang zu allen weiteren Angeboten und Einrichtungen verschaffen können, die sie bei der Bewältigung ihrer Problemlagen unterstützen. Neben der reinen Weitervermittlung können je nach Stellenprofil im Rahmen der Hilfekoordinierung weitere Leistungen angeboten werden, wie z. B. die persönliche Vermittlung von Kontakten zu anderen Stellen, Begleitung der Betroffenen zu Gerichtsterminen, Ämtern oder medizinischen Untersuchungen.

Neben den genannten Aufgaben können je nach konkreter Konzeption der Fachberatung weitere Leistungen erfolgen (vgl. I Kap. 4). So zählt beispielsweise bei Beratungsstellen, die ein längerfristiges Beratungsangebot unterbreiten, die Unterstützung der Betroffenen bei der psychischen Verarbeitung des Gewaltgeschehens zu den Kernaufgaben.

### 1.2 Arbeitsprinzipien

Die im Folgenden dargestellten Arbeitsprinzipien haben sich primär aus der Erfahrung von Beraterinnen in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen entwickelt. Feministische Theorien, die die Gewaltbetroffenheit von Frauen erstmals zu einem wichtigen gesellschaftlichen Thema erklärten und die Mechanismen der Gewalt differenziert analysieren, spielten und spielen als theoretische Fundierung eine zentrale Rolle. Seit einigen Jahren wird nun auch der Situation von Männern als Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellungen verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt. Die künftige Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird zeigen, inwieweit die Beratungsarbeit mit Männern in bestimmten Bereichen eine spezielle Ausdifferenzierung erfordert. Bis hierzu fundierte Erfahrungen vorliegen, können die Grundsätze, sofern ein offener Blick für besondere Anforderungen gegeben ist, zumindest als Orientierung für die Arbeit mit Männern genutzt werden.

#### Konzeptionelle Prinzipien der Fachberatung

- **Niedrigschwelligkeit**

Nach wie vor sind die Beratungsbarrieren für viele Gewaltbetroffene hoch (s. II Kap. 2.1). Eine niedrigschwellige Ausrichtung des gesamten Beratungskonzepts zählt daher zu den zentralen Prinzipien, denen die Fachberatung von Gewaltbetroffenen verpflichtet ist. Wesentliche Merkmale sind in diesem Zusammenhang, dass die Inanspruchnahme des Angebots kostenlos ist und eine breite Öffentlichkeitsarbeit sowie eine gezielte Informationsweitergabe an Betroffene erfolgt. Darüber hinaus können weitere konzeptionelle Entscheidungen, wie z. B. die Durchführung pro-aktiver Beratungen oder aufsuchende Angebote, zu einer Absenkung der Zugangshürden beitragen (s. I Kap. 4).

- **Freiwilligkeit der Beratung**

Freiwilligkeit ist eine fachliche Grundlage der psychosozialen Beratung und damit auch der Fachberatung von Gewaltbetroffenen (s. u. a. Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung 2001: 6). Auch ein im engen Sinn pro-aktives Vorgehen bildet diesbezüglich keine Ausnahme, da die Entscheidung, inhaltlich auf das Angebot einzugehen, bei der Klientin/dem Klienten liegt (für weitere Hinweise s. I Kap. 4). Zudem setzt bei der in Bayern praktizierten Variante des pro-aktiven Vorgehens („pro-aktiv light“) bereits die Kontaktaufnahme das explizite Einverständnis der Opfer voraus.

- **Vertraulichkeit und Anonymität**

Die Beratung von Gewaltbetroffenen erfordert die Zusicherung von Vertraulichkeit. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich die Betroffenen zumindest zum Erstgespräch anonym an die Fachberatung wenden können. Ergeben sich z. B. im Zusammenhang mit der Situation des Kindes Hinweise darauf, dass das Jugendamt informiert werden sollte, ist im konkreten Bedarfsfall der Einbezug einer kooperierenden Einrichtung mit den Betroffenen zu besprechen (für weitere Hinweise s. II Kap. 3.2).

## Grundhaltungen der inhaltlichen Beratungsarbeit

Neben beraterischen Grundkompetenzen erfordert die Fachberatung für Gewaltbetroffene ein fundiertes Wissen über Gewaltdynamiken, die sich in Paarbeziehungen und im Nachgang einer Trennung entwickeln können. Entsprechende Kenntnisse sind auch für Stalking durch weitgehend unbekannte Täter(innen) erforderlich. Zudem sind Fachkenntnisse über spezifische Bedarfe bestimmter Gruppen von Gewaltopfern notwendig (s. II Kap. 3.4). Weitgehender Konsens besteht darin, dass in der Fachberatung folgende beraterischen Grundhaltungen eine besonders wichtige Rolle spielen:

- **Die Beratung folgt dem subjektiven Erleben der Betroffenen**

Entsprechend der ethischen Grundhaltung der Opferberatung stellt die Fachberatung einen Raum zur Verfügung, in dem die Erfahrungen der Betroffenen uneingeschränkt anerkannt werden und die subjektiven Sichtweisen der Betroffenen Ausgangspunkt der Beratung sind (Helfferich et al. 2004: 40).

- **Klare Haltung zur Gewalt**

Eine zentrale Voraussetzung für die Arbeit mit Betroffenen von Gewalt ist, dass sich die Berater(innen) klar erkennbar gegenüber Gewalthandlungen positionieren. Für Klient(inn)en muss erfahrbar werden, dass Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen unter keinen Umständen gerechtfertigt ist, dass die Fachkräfte die Gewalterfahrungen nicht bagatellisieren oder leugnen, und dass sie Partei für die Klientin bzw. den Klienten ergreifen. Nach Firle, Hoeltje und Nini (1996: 39) wird diese Grundhaltung sichtbar, wenn die Fachkräfte folgende Positionen klar zum Ausdruck bringen:

- Gewalt ist kein geeignetes Mittel für das Austragen von Auseinandersetzungen.
- Physische, sexuelle und psychische Gewalt sowie Nachstellungen sind strafbare Handlungen.
- Die Verantwortung für eine gewalttätige Handlung liegt bei der Person, die sie ausübt.
- Die/der Betroffene trägt keine Schuld an der Gewalt, die vom Partner/von der Partnerin verübt wurde.

Wichtig ist dabei, dass sich die klare ablehnende Haltung der Berater(innen) auf die Gewalthandlungen und damit einen Teilaspekt der Person des Täters bzw. der Täterin, jedoch nicht auf die gesamte Person bezieht. Diese Differenzierung ist aus verschiedenen Gründen geboten – es wird damit u. a. vermieden, dass sich Klient(inn)en dazu gedrängt fühlen, sich von einem gewalttätigen Partner zu trennen. Berater(innen), die vor dem Hintergrund einer feministischen Theorie arbeiten, leiten die klare Haltung gegenüber der Gewalt aus dem umfassenderen Prinzip der Parteilichkeit ab.<sup>39</sup>

- **Eindeutigkeit im Umgang mit Grenzen und Grenzverletzungen**

Gewaltbetroffenen fällt es vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen oftmals schwer, Grenzen anderer, wie z. B. der eigenen Kinder aber auch der Beratenden, wahrzunehmen und zu akzeptieren. Indem Berater(innen) sensibel für diese Thematik sind und beispielsweise auch die Grenzen des Beratungsangebots benennen, werden Rat suchende darin unterstützt, die eigenen Grenzen wiederzufinden und zu wahren (Firle et al. 1996: 38 f).

39 Für eine zusammenfassende Diskussion des Begriffs „Parteilichkeit“ s. Helfferich et al. 2004: 97f; Brückner 1996: 33; Kavemann 1997.

- **Ergebnisoffenheit**

Ergebnisoffenheit ist ein zentraler Grundsatz jeder Beratungstätigkeit. Im Kontext häuslicher Gewalt und Nachstellungen kann dies für die Berater(innen) mit besonderen Herausforderungen verbunden sein. Dies gilt besonders dann, wenn sich Klient(inn)en für ein Verhalten entscheiden, mit dem sie sich mit großer Wahrscheinlichkeit erneut gefährden. Die Beratenden haben die Aufgabe, mögliche Bedenken zu äußern und den Entscheidungsweg der Klient(inn)en konstruktiv zu begleiten. Dabei gilt es deutlich zu machen, dass die letztliche Entscheidung sowie die Art der Umsetzung bei der Klientin bzw. dem Klienten liegt und diese Schritte vonseiten der Fachkräfte respektiert werden.

- **Unterstützung der Handlungskompetenz, Ressourcenorientierung, Stärkung des Selbstwertgefühls**

Die drei genannten Arbeitsprinzipien sind eng miteinander verwoben. Entsprechend der Aufgaben der Fachberatung ist die Wiederherstellung bzw. Erweiterung der Handlungskompetenz ein grundlegendes Arbeitsprinzip. Die Fachberatung ist einer differenzierten Perspektive verpflichtet und distanziert sich damit auch von dem verbreiteten Stereotyp, dass es sich bei Gewaltbetroffenen *per se* um „hilflose Opfer“ handelt (s. u. a. Helfferich et al. 2004: 75). Eine zentrale Grundlage für Ressourcenorientierung und Empowerment in der Fachberatung bietet u. a. Brückner (1998), die betont, dass Betroffene von langjähriger Beziehungsgewalt zwar einerseits hilflos bei der Beziehungsgestaltung sind („Beziehungsschwäche“) andererseits jedoch über eine erhebliche „Lebensstärke“ verfügen, die ihnen das Überleben oftmals überhaupt ermöglicht. In der Beratung gilt es, die Ressourcen der Betroffenen zu benennen und zu stärken, ohne dabei die Erfahrung von Hilflosigkeit zu leugnen. Mit der Unterstützung der Handlungskompetenz und der Ressourcenorientierung untrennbar verbunden ist die Stärkung des Selbstwertgefühls, das zwar nicht bei allen, aber einem großen Teil der Gewaltbetroffenen beeinträchtigt ist.

- **Unterstützung der Betroffenen unter Berücksichtigung aller relevanten Lebensbezüge**

Gewalthandlungen stehen in einem jeweils spezifischen individuellen Kontext. Die Beratung bezieht die vielfältigen Zusammenhänge zwischen den Gewalthandlungen und weiteren situativen (z. B. sozioökonomische Situation, Wohnsituation) sowie individuellen Merkmalen (z. B. personale Ressourcen, Lebensform) der Betroffenen ein.

### 1.3 Organisatorische und institutionelle Rahmenbedingungen

Damit die Fachberatung den ihr gesteckten Zielen gerecht werden kann, sind adäquate Rahmenbedingungen erforderlich. Besonders wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Gestaltung der Kontaktaufnahme, des Beratungssettings sowie der Qualitätssicherung des Beratungsangebots, auf die in den folgenden Abschnitten näher eingegangen wird.

#### Niedrigschwellige Kontaktaufnahme

- **Telefonische Erreichbarkeit**

Die telefonische Erreichbarkeit der Stelle dient der Terminvereinbarung, der Information über das Beratungsangebot, dem Führen von Beratungsgesprächen und hat in der Fachberatung einen zentralen Stellenwert: Wenden sich Betroffene von sich aus an die Beratung, geschieht dies zunächst in aller Regel telefonisch. Neben der Terminabklärung nutzen die Betroffenen den ersten Kontakt auch dazu, um herauszufinden, auf welche Reaktionen sie in der Beratungsstelle mit ihrem Anliegen treffen, bevor sie sich persönlich vorstellen (Firle et al. 1996: 42). Die telefonische Erreichbarkeit einer Fachkraft sollte rund um die Uhr

---

gewährleistet sein. Ist dies nicht gegeben, sollten möglichst umfassende persönliche Sprechzeiten angeboten werden und es sollte außerhalb dieser Zeiten zumindest die Möglichkeit bestehen, rund um die Uhr eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Ein Rückruf sollte spätestens nach Ablauf eines Werktages zugesagt werden.

- **Lage der Einrichtung**

Die Lage der Beratungsstelle ist für alle Einrichtungen, die persönliche Beratungsgespräche in eigenen Räumen anbieten, von zentraler Bedeutung. Für die Klientel ist zum einen eine gute Verkehrsanbindung wichtig. Zum anderen sollte aus Gründen der Anonymität darauf geachtet werden, dass für Außenstehende nicht unmittelbar ersichtlich ist, wem der Besuch der Klient(inn)en gilt. Ideal ist beispielsweise ein Gebäude mit mehreren Geschäfts- und Praxisräumen. Um die Sicherheit sowohl für die Klient(inn)en als auch für die Berater(innen) zu erhöhen, sollte die Stelle in einem möglichst belebten Stadtviertel liegen. Die Zugangswege sollten abends gut beleuchtet und es sollten gut einsehbare Parkplätze vorhanden sein.

- **Gestaltung der Beratungsräume und Organisation des Beratungsablaufs**

Werden Beratungen in eigenen Räumen angeboten, sollte bereits durch die Art der Gestaltung der Unterschied zu Behörden oder Behandlungszimmern medizinischer Professionen deutlich werden. Neben einer ansprechenden und Sicherheit vermittelnden Einrichtung ist auf die Schallisolierung der Beratungsräume als eine wichtige bauliche Voraussetzung zu achten (Firle et al. 1996: 42). Ratsuchende sollten zeitnah einen persönlichen oder telefonischen Gesprächstermin erhalten. Das Erstgespräch sollte am selben Tag, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Werktagen stattfinden.

- **Hoher lokaler Bekanntheitsgrad**

Um das eigene Angebot bekannt zu machen, empfiehlt sich die Kombination mehrerer Strategien. Zentral ist dabei die Zusammenarbeit mit allen weiteren relevanten Berufsgruppen, die in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking involviert sind (s. hierzu auch I Kap. 3 u. II Kap. 3.2). Die entsprechenden Kolleg(inn)en sollten dafür gewonnen werden, als Multiplikator(inn)en sowohl mündlich als auch durch Weitergabe schriftlicher Informationen auf das Beratungsangebot aufmerksam zu machen. Daneben ist eine aktive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, die auf die Gewaltproblematik und vorhandene Hilfsangebote aufmerksam macht.<sup>40</sup>

### Setting der Beratungsgespräche

Im Unterschied zu vielen anderen psychosozialen Beratungsangeboten ist in der Opferberatung eine flexible Handhabung des Beratungssettings sinnvoll (s. Schürmann 2004: 528). Die Gestaltungsmöglichkeiten werden von der konzeptionellen Ausrichtung geprägt – eine Fachberatung, die sich auf telefonische Beratungen konzentriert, hat zumeist weniger Spielräume als eine Stelle, die sowohl telefonische als auch face-to-face Kontakte anbietet (s. I Kap. 4). Grundsätzlich fordert ein niedrighwelliger Zugang jedoch eine möglichst hohe Variationsbreite von Beratungssettings.

- **Form der Beratung und Einbezug weiterer Personen**

Vorteilhaft insbesondere im Fall längerfristiger Beratungsangebote ist es, wenn die Gespräche sowohl telefonisch als auch im persönlichen Kontakt erfolgen können. Wünschenswert ist zudem, dass face-to-face Kontakte nicht nur in den Räumen der Beratungsstelle, sondern auch aufsuchend möglich sind. Soweit die Klient(inn)en einen entsprechenden Bedarf äußern, sollten Angehörige, Kinder oder Freundinnen/Freunde in

<sup>40</sup> Für weiterführende Hinweise zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit s. Smolka/Rupp 2005 u. Limmer/ Mengel 2005a.

die Beratung einbezogen werden können. In bestimmten Fällen wünschen die Betroffenen Gespräche mit dem gewaltverübenden Partner. Diese Gespräche erfordern jedoch in aller Regel besondere Rahmenbedingungen (s. I Kap. 4.4). Neben dem klassischen dyadischen Beratungssetting empfehlen sich in der Arbeit mit Betroffenen auch Gruppenangebote (für weiterführende Hinweise hierzu s. u. a. Firle et al. 1996: 81-102; WiBIG 2004a: 170).

- **Zeitraumen der Beratung**

Für die Erstberatung sollte den Klient(inn)en ein Zeitraum von mindestens 1 ½ Stunden zur Verfügung gestellt werden. Das relativ große Zeitbudget ist erforderlich, weil in aller Regel unklar ist, ob die Betroffenen einen weiteren Termin nutzen. Daher sollte bereits im Erstgespräch ausreichend Raum für alle relevanten Themen sowie gegebenenfalls erforderliche Kriseninterventionen zur Verfügung gestellt werden (vgl. II Kap. 3.2). Bei fortlaufenden Beratungen kann sich die zur Verfügung gestellte Beratungszeit auf reguläre Stundentermine verkürzen. Die maximal mögliche Anzahl fortlaufender Beratungsgespräche variiert je nach Konzeption. Bei längerfristigen Beratungen ist zu beachten, dass die Grenze zur therapeutischen Arbeit nicht überschritten wird (Dutton 2002). Die Arbeit an der psychischen Aufarbeitung eines Traumas kann zur Überforderung der Beratenden und einer Rollenkonfusion führen.

- **Geschlechtszugehörigkeit der Fachkraft**

Bei der Fachberatung von Gewaltopfern plädieren die meisten Expert(inn)en aus der Beratungspraxis dafür, ein gleichgeschlechtliches Setting anzubieten, da dies besonders häufig eine konstruktive Auseinandersetzung mit der eigenen Genderrolle in der Gewaltbeziehung eröffnet (Stecklina/Böhnisch 2004; Limmer/Mengel 2005b). Entscheidend ist die Fähigkeit der Beratenden, die Bedeutung des eigenen Geschlechts und der gesellschaftlichen Geschlechtsstereotype für die Gestaltung des Beratungskontakts differenziert zu reflektieren. Daneben müssen sich Berater(innen) bewusst sein, dass sie – unabhängig von der Gestaltung der Rolle – allein durch ihr Geschlecht eine Projektionsfläche für schwierige wie positive Erfahrungen der Betroffenen sein können. Das bedeutet auch, dass bestimmte Klient(inn)en davon profitieren können, wenn die/der Berater(in) nicht gleichgeschlechtlich ist.

### Rahmenbedingungen, die die Qualität des Beratungsangebots sichern

Ein hochwertiges Beratungsangebot erfordert zunächst eine hohe Qualifikation der Fachkräfte. Daneben sind weitere Rahmenbedingungen erforderlich:

- **Langfristig stabile Finanzierung**

Ein gesicherter finanzieller Rahmen ist entscheidend, um eine kontinuierliche, qualitativ hochwertige Beratungsarbeit aufzubauen und aufrechterhalten zu können (Firle et al. 1996: 47). Nur ein kontinuierliches und damit auch verlässliches Angebot kann einen breiten Bekanntheitsgrad entwickeln, nachhaltig Vertrauen bei den Betroffenen schaffen und damit niedrigschwellig wirken.

- **Supervision und Fortbildung**

Die Arbeit mit Betroffenen von Gewalt ist für Berater(innen) emotional sehr herausfordernd, zudem können in der Interaktion spezifische Problemkonstellationen entstehen, die eine Reflexion mit einer außenstehenden Fachkraft erfordern (Firle et al. 1996: 48). Eine regelmäßige Teilnahme an Supervision und Fortbildungen gewährleistet zudem, dass in dem sich ständig weiterentwickelnden Arbeitsfeld eine Auseinandersetzung mit aktuellen Beratungsansätzen und Interventionen erfolgt.

- 
- **Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen**  
Kooperation und Vernetzung sind erstens erforderlich, um die Aufgabe der Hilfskoordination im Rahmen der Beratung wahrzunehmen. Zum Zweiten werden dadurch Weiterverweisungen an die Fachberatung gefördert. Drittens kann durch die fallübergreifende Abstimmung des Vorgehens die Bearbeitung von häuslicher Gewalt und Nachstellungen optimiert werden (s. I Kap. 3).
  - **Mitarbeit von Sprachmittler(inne)n**  
Eine qualifizierte Beratung von Betroffenen mit Migrationshintergrund erfordert in aller Regel die Zusammenarbeit mit Sprachmittler(inne)n oder Übersetzer(inne)n. Die Erfahrung zeigt, dass Betroffene, die eine Übersetzungshilfe benötigen und keine Person ihres Vertrauens benennen können, eine(n) Sprachmittler(in) vorziehen, die/der keinen Kontakt zu deren unmittelbarem sozialen Umfeld hat. Beim Einsatz von noch nicht bekannten Sprachmittler(inne)n sollte der Verlässlichkeit im Übersetzungsprozess besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Bei der finanziellen Ausstattung der Stelle sollte ein Etat für Übersetzungsleistungen eingeplant werden.
  - **Absichern und Vertiefen der Beratungsinhalte durch Informationsmaterial**  
Die Beratung umfasst in aller Regel verschiedene komplexe Themen, wie z. B. die rechtliche Situation, finanzielle Hilfen oder Sicherheitsstrategien. Zudem müssen sich die Betroffenen mit der Fachsprache verschiedener Professionen auseinandersetzen. Es empfiehlt sich daher, den Betroffenen Informationen über zentrale Themen in schriftlicher Form mitzugeben oder über einschlägige Websites zu informieren, um die Beratungsinhalte abzusichern und zu vertiefen (für Hinweise auf Broschüren zu den rechtlichen Regelungen s. II Kap. 3.3).
  - **Evaluation durch die Klient(inn)en**  
Über die Rückmeldung von Klient(inn)en im Nachgang einer Beratung können Informationen darüber gewonnen werden, in welchen Bereichen das eigene Angebot weiter entwickelt werden kann, um es passgenauer auf die Bedürfnisse der Betroffenen abzustellen. Bei einer einmaligen Beratung kann es sinnvoll sein, die Fragen zur Bewertung des Angebots zurückzustellen, um das Gespräch nicht zu überfrachten. Doch empfiehlt sich bei Klient(inn)en, die mehrere Termine wahrnehmen, eine kurze Nachbefragung anhand eines Fragebogens oder einiger offener Fragen.

## 2. Wer kommt in die Fachberatung? Die Situation der Klient(inn)en und deren Bedeutung für die Beratung

In den folgenden Abschnitten wird zunächst auf den Informationsstand der Betroffenen zu ihren Rechten und vorhandenen Hilfsangeboten (s. II Kap. 2.1) eingegangen. Es folgen Hinweise zu soziodemographischen Merkmalen der Klient(inn)en sowie Informationen zur Beziehungssituation (s. II Kap. 2.2). Abschließend werden die Gewaltsituationen, in denen sich die Betroffenen befinden, näher beschrieben (s. II Kap. 2.3).

### 2.1 Vorkenntnisse und Beratungsbarrieren

#### Vorkenntnisse über Beratungsangebote und juristische Schritte

Betroffene von häuslicher Gewalt und Nachstellungen haben häufig allenfalls vage und zudem oftmals unzutreffende Vorstellungen darüber, welche Unterstützungsangebote vorliegen, welche Leistungen von einer Fachberatung zu erwarten und welche juristischen Handlungsspielräume gegeben sind (Helfferich/Kavemann/Lehmann 2004; Limmer/Mengel 2005a). Was speziell die Kenntnisse über das Gewaltschutzgesetz betrifft, hat zwei Jahre nach seiner Einführung etwa die Hälfte der Betroffenen von dem Gesetz zumindest gehört. Die Vorkenntnisse beschränken sich meist darauf, dass die Betroffenen wissen, dass es ein neues Gesetz gibt – was es im Einzelnen bedeutet und wie die gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden können, ist den meisten jedoch unklar. An erste grundlegende Informationen über juristische Schutzmöglichkeiten gelangen die Betroffenen v. a. durch Polizei, Fachberatungsstellen, Frauenhausmitarbeiterinnen oder den eigenen Bekanntenkreis. Ein Teil der Betroffenen bezieht diesbezügliche Kenntnisse aber auch über Medien wie Broschüren, Zeitungsberichte und Websites (Limmer/Mengel 2005a). Wenn Betroffene von sich aus ein umfassenderes Beratungsangebot aufsuchen, bevorzugen sie spezialisierte Angebote für Gewaltbetroffene. Liegt der Fachberatung ein pro-aktives Konzept zugrunde oder erfolgt die Beratung zugehend mit Einverständnis der Betroffenen, verfügen die Klient(inn)en über Erfahrungen mit polizeilichen Interventionen, wie z. B. Platzverweis oder Kontaktverbot. Dabei wurden sie von der Polizei zumindest über die erteilten Interventionen aufgeklärt. Doch da diese Erläuterungen in aller Regel in einer massiven Stresssituation erfolgen, kann auch in diesen Fällen nicht immer erwartet werden, dass die Klient(inn)en die Informationen zum Platzverweis bzw. zum Kontaktverbot tatsächlich bewusst aufgenommen und verstanden haben. Vor dem skizzierten Hintergrund empfiehlt es sich, in der Beratung auf die Vorkenntnisse der Klient(inn)en über Hilfsangebote einzugehen und den Erwartungshorizont an das Beratungsangebot abzustecken.

#### Barrieren, die die Nutzung von Beratungsangeboten verhindern

Beratungsbarrieren sind eng mit soziodemographischen Merkmalen verbunden: Betroffene mit höherer schulischer Bildung wenden sich deutlich häufiger aus eigener Initiative an eine Beratungsstelle als Betroffene mit geringerer schulischer Bildung (Limmer/Mengel 2005a; Helfferich et al. 2004). Zudem gehen einige Expert(inn)en davon aus, dass gewaltbetroffene Männer noch höhere Hemmschwellen haben, eine Beratung aufzusuchen als Frauen (Limmer/Mengel 2005b). Unabhängig davon können Irrtümer über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit der Fachberatung dazu beitragen, dass bestehende Angebote nicht abgefragt werden.

---

## Verbreitete Irrtümer über das Angebot der Fachberatung unter den Betroffenen



- Die Beratung schafft weitere bzw. neue Probleme, weil beispielsweise Themen angesprochen werden, über die die Betroffenen nicht reden wollen.
- Beratungsstellen haben die Aufgabe, die Betroffenen und ihre Familien zu kontrollieren und arbeiten im Auftrag von Ämtern und Gerichten.
- Wenn ein Beratungsangebot genutzt wird, steht man in der Pflicht, weitere Termine wahrzunehmen und die Vorschläge der Beratenden zu befolgen.
- Die Beratung kostet Geld.
- Es wird nur über Erfahrungen und Gefühle gesprochen, aber es wird keine konkrete Unterstützung zur Problemlösung gegeben.
- Beratung richtet sich an Menschen mit psychischen Störungen und ist mit einer Psychotherapie vergleichbar.
- Nur in extremen Krisensituationen ist man der „Hilfe würdig“.
- Beratung ist nur für Menschen, die sich überfordert fühlen. Für Betroffene, die nur konkrete Sachfragen klären wollen, ist sie ungeeignet.

Zusammenstellung auf der Grundlage von Helfferich et al. 2004: 66-71.

---

Neben Fehlinformationen können Scham, die Kontrolle des Täters bzw. der Täterin oder ganz allgemein Angst vor Unverständnis dazu führen, dass bekannte Angebote nicht genutzt werden. Darüber hinaus weisen Helfferich et al. (2004) darauf hin, dass sich den betroffenen Frauen in Abhängigkeit von aktuell wahrgenommenen Merkmalen ihrer Situation spezifische Barrieren stellen (für eine vertiefende Darstellung s. II Kap. 2.3). Frauen, die sich schnell nach dem ersten Auftreten von Gewalt in einer Beziehung trennen, sehen sich nicht als „hilfloses Opfer“. Sie fühlen sich daher von Beratungsangeboten, die in ihrer Außendarstellung die Zuständigkeit für langjährige und problematische Gewaltkonstellationen in den Vordergrund stellen, nicht angesprochen. Dies gilt in ähnlicher Weise für Frauen, die davon überzeugt sind, dass das aus ihrer Sicht punktuelle gewalttätige Verhalten ihres Partners veränderbar ist. Da Frauen in beiden Konstellationen das Problem auf Seiten des gewalttätigen Partners verorten, sind sie zumeist auf der Suche nach einem Angebot für ihren (ehemaligen) Partner. Die höchsten Beratungsbarrieren beobachten Helfferich et al. (2004) bei Frauen, die eng und hoch ambivalent an ihren Partner gebunden sind. Frauen in dieser Konstellation sind oftmals über Beratungsangebote informiert, glauben aber, dass diese nicht weiterhelfen können. Sie befürchten, dass ihr Festhalten an der Partnerschaft nicht verstanden wird, und dass sie zu einer Trennung gedrängt werden. Vergleichsweise niedrige Beratungsbarrieren werden dagegen bei Frauen beobachtet, die nach einer oftmals langen Gewaltbeziehung zur Überzeugung gelangten, dass eine Trennung angezeigt ist. Diese Frauen suchen in der Beratung differenzierte Information und Unterstützung. Angebote bzw. Interventionen, die primär darauf abzielen, psychische Probleme zu bearbeiten oder die Partnerschaft zu stützen, gehen am Bedarf dieser Klientinnen vorbei und werden entsprechend abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Barrieren ergeben sich für die Beratung folgende konkrete Implikationen:

- Eine breite und intensive Öffentlichkeitsarbeit ist erforderlich, um das Angebot bekannt zu machen und über die zentralen Rahmenbedingungen der Beratung aufzuklären.
- Bei der Außendarstellung sollte vermittelt werden, dass sich die Fachberatung an eine vielfältige Zielgruppe wendet – an Betroffene in Krisensituationen ebenso wie Betroffene, die Sachinformationen abrufen wollen oder punktuelle Unterstützung benötigen. Zudem gilt es deutlich erkennbar zu machen, ob das Beratungsangebot geschlechtsübergreifend oder ausschließlich für Frauen bzw. Männer ausgelegt ist.
- Im Kontakt mit den Klient(inn)en gilt es, das eigene Angebot explizit vorzustellen und die Informationen durch Broschüren bzw. schriftliche Selbstdarstellung des eigenen Angebots zu festigen.
- Die Inanspruchnahme von externen Hilfsangeboten sollte in der Beratung als wertvolle Strategie der Betroffenen explizit benannt und wertgeschätzt werden.
- Im Zuge der Hilfekoordinierung gilt es, Zuständigkeiten einzelner Stellen und Personen im Hilfesystem wiederholt zu benennen. Nachfragen der Klient(inn)en sollten ausdrücklich als eine wichtige personale Ressource gerahmt werden, die der konstruktiven Problembewältigung dient.

### 2.2 Soziodemographische Merkmale und Beziehungssituation

#### Soziodemographische Merkmale

An bayerischen Fachberatungsstellen des Modellprojekts „Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“ wurden nahezu ausschließlich Frauen beraten – weniger als ein Prozent der Opfer war männlich (Smolka/Rupp 2005). Diese Erfahrungen entsprechen in etwa der Situation in anderen Bundesländern, wenngleich der Anteil von beratenen Männern beispielsweise an den Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern mit 4 % deutlich höher liegt. Grundsätzlich deuten vorliegende Studien darauf hin, dass Männer sich weniger durch häusliche Gewalt bedroht fühlen und die erfahrene Gewalt seltener in ein Muster von körperlicher Gewalt, Erniedrigung und Kontrolle eingebettet ist (s. I Kap. 1.1). Dies dürfte ein Hintergrund für die geringe Nachfrage nach Beratung sein. Daneben liegen auch Hinweise darauf vor, dass gewaltbetroffene Männer eine sehr hohe Hemmschwelle haben, Beratung aufzusuchen (s. II Kap. 3.4).

Die meisten Klient(inn)en der bayerischen Fachberatungsstellen des Modellprojekts waren zwischen 26 und 45 Jahre alt. Nur etwa jede sechste Klientin war jünger als 26 Jahre und jede fünfte war über 45 Jahre alt (Smolka/Rupp 2005). Betroffene, die von sich aus ein Beratungsangebot aufsuchen, verfügen deutlich häufiger über eine höhere schulische Bildung als diejenigen, die der Beratung fern bleiben (Limmer/Mengel 2005a). Diese Ergebnisse und Erfahrungen aus der Praxis weisen darauf hin, dass Stellen mit einem zugehenden oder proaktiven Beratungskonzept breitere Schichten erreichen als Stellen, die sich ausschließlich an Selbstmelder(innen) wenden. Expertinnen berichten, dass sich gewaltbetroffene Personen oftmals in einer prekären finanziellen Situation befinden. Die Klärung von Fragen zur Absicherung des Lebensunterhalts sind als Voraussetzung für weitere Schritte, wie z. B. eine Trennung von der gewaltverübenden Person, in der Fachberatung ein wichtiges Thema (Limmer/Mengel 2005b).

---

Die Arbeit mit Migrantinnen hat in der Fachberatung eine große Bedeutung. So entfällt beispielsweise in bayerischen Fachberatungsstellen rund jede dritte Anmeldung auf eine Klientin, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hat. Der größte Teil dieser Betroffenen stammt aus der Türkei, Russland sowie den GUS-Staaten. In Großstädten, wie beispielsweise München, ist die Vielfalt der Nationalitäten deutlich größer als in ländlichen Regionen (für weitere Hinweise zur Beratung von Betroffenen mit Migrationshintergrund s. II Kap. 3.4).

### **Familiensituation und die Beziehung zur gewaltverübenden Person**

Bei den Betroffenen, die psychosoziale Unterstützungsangebote nutzen, handelt es sich mehrheitlich um Frauen, die von Gewalt durch den aktuellen oder einen ehemaligen Partner betroffen sind (Limmer/Mengel 2005a). So entfielen an den bayerischen Modellberatungsstellen mehr als 90 % der Beratungen auf Klientinnen, die von Gewalt durch den (Ehe-)Partner berichten (Smolka/Rupp 2005). Ein Anteil von 80 % lebt zum Zeitpunkt der Beratung mit dem Täter im gleichen Haushalt. Betroffene, die Gewalt durch andere im Haushalt lebende Personen oder Nachstellungen durch fremde Personen erfahren, wurden vergleichsweise selten beraten. Zwei Drittel der Klientinnen leben mit Kindern zusammen; die Kinder sind in aller Regel direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen (Smolka/Rupp 2005).

### **2.3 Erlebte Gewalt**

Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellungen berichten nahezu immer sowohl von körperlicher als auch von psychischer Gewalt. Daneben beschreiben 60 % der Opfer, dass Gewalt gegen Sachen verübt wurde, rund ein Drittel berichtet von sexuellen Gewalterfahrungen und jede(r) Fünfte von körperlicher Gewalt gegenüber Dritten (Limmer/Mengel 2005a). Die Ergebnisse des bayerischen Modellprojekts zeigen, dass knapp die Hälfte der Klientinnen, die die Beratung nutzte, bereits länger als fünf Jahre Gewalt erfahren hat. In etwa jedem dritten Beratungsfall erstrecken sich die Gewalterfahrungen über einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren. Nur jede zehnte Klientin berichtet von Gewalt, die weniger als ein Jahr anhielt. Betroffene, die sofort nach dem erstmaligen Auftreten von Gewalt eine Beratung in Anspruch nahmen, sind bislang die Ausnahme<sup>41</sup> (Smolka/Rupp 2005). Das Erleben von häuslicher Gewalt und Nachstellungen ist in vielen Fällen mit gravierenden negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen für die Betroffenen verbunden (s. I Kap. 1.2).

Eine zentrale Aufgabe der Beratung ist es, Betroffene dabei zu unterstützen, Entscheidungen zu entwickeln und umzusetzen, die ein Leben in Sicherheit ermöglichen (s. II Kap. 1.). Um diese Aufgabe wahrzunehmen, ist es wichtig, dass die Berater(innen) differenziert die Situation der Klient(inn)en erfassen, um vor diesem Hintergrund einzuschätzen, welche Entscheidungen für sie von Bedeutung sein könnten. Im nächsten Abschnitt wird daher zunächst kurz auf das Modell der Gewaltspirale von Walker als klassische Grundlage der Beratungsarbeit eingegangen. Im Folgenden wird das weiterführende Modell von Helfferich et al. (2004) vorgestellt.

<sup>41</sup> Ein Anteil von 2 % der Klientinnen an bayerischen Modellberatungsstellen wandte sich unmittelbar nach dem ersten Auftreten der Gewalt an die Einrichtungen.

### Die Gewaltspirale

Ein grundlegendes Modell zur Erklärung der Gewaltdynamik in heterosexuellen Partnerschaften, in der die Gewalt vom Mann ausgeht, geht auf die amerikanische Sozialwissenschaftlerin und Therapeutin Lenore Walker zurück. Sie beschreibt die Dynamik als eine sich wiederholende Abfolge von Phasen (s. Abb. II 2.1), in deren Verlauf die Gewalt immer weiter eskaliert. Parallel dazu nimmt das Selbstwertgefühl und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Frauen ab. Die skizzierte Dynamik legt nahe, dass die Gewaltbeziehung ohne Hilfe von außen nicht beendet werden kann. Zudem impliziert das Modell, dass die Betroffenen eine mittel- bis langfristige Unterstützung benötigen, da eine stabile Entscheidung, die Beziehung zum Täter zu beenden, voraussetzt, dass die Frauen an Selbstwert und Handlungsfähigkeit gewonnen haben.



Abb. II 2.1: Die Gewaltspirale nach Walker · Quelle: Ministerium des Innern und für Sport 2004: 11.

### Muster der subjektiv wahrgenommenen Gewalterfahrungen

Neuere Studien weisen darauf hin, dass das klassische Modell des Gewaltzyklus von Walker nur einen möglichen Entwicklungsprozess neben anderen abbildet. So identifizierten Helfferich et al. (2004) verschiedene Muster, wie Frauen ihre Erfahrungen von häuslicher Gewalt wahrnehmen (s. Abb. II 2.2).<sup>42</sup> Mit jeder der Konstellationen verbindet sich ein spezifischer Handlungs- und Beratungsbedarf. Das Modell will damit den Blick der Berater(innen) für die teils kleinen, teils großen Schritte der Betroffenen schärfen, die zum Ausstieg aus einer Gewaltsituation führen können.

<sup>42</sup> Die Wahrnehmungsmuster wurden anhand von Interviews mit Betroffenen, die im Nachgang eines Platzverweises ein zugehendes Beratungsangebot erhielten, entwickelt. Beraterinnen aus der Fachberatung bestätigten im Rahmen der Studie die Relevanz dieser Muster für die Praxis. Bei den von Helfferich et al. identifizierten Konstellationen ist zu betonen, dass es sich nicht um stabile, sondern situationsgebundene Wahrnehmungsmuster handelt, die sich in Abhängigkeit von neuen Erfahrungen und Situationen verändern. Zudem handelt es sich bei den vier Mustern um Idealtypen. In der Praxis können Mischformen bzw. ein Oszillieren zwischen Mustern beobachtet werden (s. Helfferich et al. 2004 u. Helfferich 2005).

Wahrnehmungsmuster häuslicher Gewalt von Frauen zum Zeitpunkt der Beratung			
Muster	Gewalt in der Beziehung	Positionierung zur Partnerschaft	Eigene Selbstwirksamkeit („Agency“)
Rasche Trennung	Einmalige Gewaltphase oder Gewalthandlung, meist im Rahmen einer kurz andauernden Beziehung.	Eine Fortführung der Beziehung wird allenfalls dann erwogen, wenn konkrete Voraussetzungen vom Partner erfüllt werden.	Hohe Agency: Gewalt wird als inakzeptabel bewertet. Die Betroffenen sind davon überzeugt, dass sie die Gewalt wirksam unterbinden können.
Neue Chance für die Aufrechterhaltung der Partnerschaft	Wiederholte Gewaltepisode, die als Ausnahme-situationen im normalen Familienalltag bewertet werden.	Eine Trennung vom Partner wird ausgeschlossen.	Hohe Agency: Die Betroffenen sind der Überzeugung, dass sie das gewalttätige Verhalten ihres Partners verändern können.
Fortgeschrittener Trennungsprozess	Lang andauernde Gewalterfahrungen mit kontinuierlicher Zuspitzung. In diesem Verlauf kommt es zu einer allmählich einsetzenden Ablösung vom Partner.	Die psychische Ablösung vom Partner ist weit vorgeschritten bzw. die Trennung ist vollzogen.	Hohe Agency: Die Betroffenen haben die Hoffnung auf eine Änderung aufgegeben und planen die Trennung.
Ambivalente Beziehung	Lang andauernde, eskalierende Gewalterfahrung. Häufig liegt eine traumatische Belastungsstörung oder ein Stockholm-Syndrom vor.	Eine psychische Ablösung vom Partner ist nicht möglich.	Geringe Agency: Die Betroffenen wollen keine Gewalt mehr erleben, können das Gefühl von Sicherheit jedoch nur im Kontakt mit ihrem Partner herstellen.

Abb. II 2.2: Wahrnehmungsmuster häuslicher Gewalt von Frauen zum Zeitpunkt der Beratung - Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Grundlage von Helfferich et al. 2004 u. Helfferich 2005.

Für Klientinnen, die dem Wahrnehmungsmuster „rasche Trennung“ zuzuordnen sind, ist Gewalt durch den Partner nicht hinnehmbar. Vor dem Hintergrund einer hohen Selbstwirksamkeit entscheiden sie sich – sofern sich das Verhalten des Partners nicht verändert – zu einem frühen Zeitpunkt zur Trennung. Der Beratungsbedarf dieser Klientinnen ist eher punktuell. Er bezieht sich v. a. darauf, dass sie im Nachgang von polizeilichen Interventionen Informationen über deren Bedeutung benötigen. Daneben kann ein Hilfebedarf im Zusammenhang mit abrupten Veränderungen ihrer Lebenssituation entstehen. Verstärkter Beratungsbedarf wird dagegen auf Seiten des ehemaligen Partners gesehen.

Klientinnen, deren Wahrnehmungsmuster zum Zeitpunkt der Beratung dem Typus „Neue Chance“ zugeordnet werden kann, halten vor dem Hintergrund einer traditionellen Partnerschaftskonzeption an ihrer Beziehung fest. Sie sind der Überzeugung, dass es in der Familie nicht zu Gewalt kommen sollte und deuten die bisher erfolgten Gewalthandlungen des Partners als Ausnahmesituationen. Den Klientinnen geht es darum, das gewalttätige Verhalten ihres Partners zu verändern. Entsprechend erhoffen sie sich von der Beratung primär Unterstützung dabei, ihn zu einer Veränderung zu bewegen, ohne den Fortbestand der Partnerschaft zu gefährden. Sie erhoffen sich häufig, dass polizeiliche, juristische oder beraterische Interventionen den Partner dazu motivieren können, ein eigenes Beratungsangebot wahrzunehmen. Auf Nachfragen zur Beziehung reagieren die Betroffenen häufig abweisend, da sie diese oftmals als Aufforderung zur Trennung interpretieren.

Frauen, deren Wahrnehmung dem Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ entspricht, haben sich in aller Regel seit längerem mit der Trennung vom gewalttätigen Partner auseinandergesetzt. Zum Zeitpunkt der Beratung nehmen sie sich in ihrer Entschlossenheit zur Trennung als handlungsmächtig wahr. Die hohe Selbstwirksamkeitsüberzeugung trifft jedoch nicht auf die Vergangenheit zu. Helfferich et al. (2004) unterscheiden hier zwei Entwicklungsprozesse:

- Ein Teil der Frauen erlebte sich früher der Gewalt ohnmächtig und hilflos ausgesetzt. Erst im Laufe eines längeren Prozesses hat sich eine höhere Selbstwirksamkeitserwartung aufgebaut und dabei wurden oftmals Phasen durchlaufen, die dem Wahrnehmungsmuster „Ambivalente Bindung“ entsprechen. Anders als es das klassische Modell von Walker nahe legt, führt die zunehmende Gewalt nicht zu einer immer weiteren Steigerung der Hilflosigkeit, sondern stößt einen Ablösungsprozess an.
- Der zweite Entwicklungsverlauf zeichnet sich dadurch aus, dass die Frauen bereits früher versuchten die Situation zu verändern, wobei die Versuche wenig erfolgreich waren.

Klientinnen des Typus „Fortgeschrittene Trennung“ glauben nicht mehr daran, dass sich ihr Mann verändern wird und haben innerlich mit der Beziehung abgeschlossen. Sie suchen Unterstützung bei der Trennung – alle Formen von Informationen, Hilfen zum Umgang mit der völlig veränderten Situation des „Auf-sich-allein-gestellt-seins“ sind erwünscht (z. B. Antrag auf Sozialhilfe etc.). Ein wichtiges Thema sind Fragen zur eigenen Sicherheit und der Sicherheit der Familie während und nach polizeilichen oder richterlichen Interventionen wie Platzverweis oder Wohnungszuweisung. Nachfragen zur Beziehung verstehen diese Klientinnen leicht als Aufforderung, die Beziehung zum Partner aufrecht zu erhalten und lehnen entsprechende Äußerungen oder Interventionen, wie beispielsweise gemeinsame Gespräche mit dem (ehemaligen) Partner, ab.

Aus der Perspektive von Fachkräften benötigen Klientinnen, die dem Muster „Ambivalente Bindung“ angehören, ein besonders umfangreiches Beratungsangebot. Gleichzeitig ist die Arbeit mit diesen Klientinnen sehr fordernd, da sie auch der Beratung hoch ambivalent gegenüberstehen. Die psychische Situation zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Frauen nur in sehr geringem Maß als handlungsmächtig erleben. Häufig versucht der gewalttätige Partner, seine Frau zu isolieren und alle Schritte der Frau aus der Beziehung, wie z. B. die Suche nach Information und Beratung, zu unterbinden. Der Entwicklungsverlauf der Gewaltbeziehung entspricht dem klassischen Modell der Gewaltspirale. Als Folge der langanhaltenden, oft schweren Gewalterfahrungen finden sich unter diesen Klientinnen gehäuft Beschwerdebilder wie posttraumatische Belastungsstörung oder Stockholm-Syndrom. Im Hinblick auf das Ziel, Entscheidungen zu unterstützen, die ein Leben in Sicherheit ermöglichen, ist in der Beratung eine langfristige Perspektive erforderlich. Im Vordergrund stehen zunächst Interventionen, die die Klientinnen psychisch stabilisieren und stärken sowie die

---

Entwicklung basaler Sicherheitsstrategien. In aller Regel kann erst nach dieser Beratungsphase an der Entwicklung und Nutzung weiter reichender neuer Strategien im Umgang mit der Gewalt gearbeitet werden. In der fallbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Professionen und Stellen, die mit der Gewaltbearbeitung befasst sind, gilt es bei Klientinnen mit einer ambivalenten Bindung an den Täter besonders häufig, das Verständnis für ein professionelles Handeln zu schärfen. So sollte allen beteiligten Fachkräften bewusst sein, dass Interventionen wie Platzverweis oder Wohnungszuweisung oft mehrfach ausgesprochen werden müssen, bevor die Betroffenen dazu in der Lage sind, stabile Entscheidungen zur eigenen Sicherheit zu treffen. Werden Interventionen wiederholt abgerufen, kommt es bei jedem einzelnen Mal darauf an, sie sorgfältig und entschieden durchzuführen.

Nach Einschätzung von Expertinnen wird die Fachberatung besonders häufig von Klientinnen genutzt, die sich in der Phase der „Fortgeschrittenen Trennung“ oder der „Ambivalenten Bindung“ befinden (Helfferich et al. 2004: 50).

### 3. Die inhaltliche Gestaltung der Beratung

Der Fachberatung von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellungen liegen unterschiedliche Konzepte zugrunde und entsprechend unterschiedlich sind die konkreten Beratungssettings (s. I Kap. 4 u. II Kap. 1.3). Doch unabhängig davon, ob eine Einrichtung sich primär als erste Anlaufstelle zur Krisenintervention versteht oder eine umfassende psychosoziale Begleitung anbietet, ob die Beratung telefonisch, als face-to-face Kontakt oder als Gruppenangebot gestaltet ist: In der Fachberatung spielen Themen, wie z. B. die Ermittlung der Gefährdungslage oder die Entwicklung von Sicherheitsstrategien, eine zentrale Rolle. In den folgenden Abschnitten wird ein Überblick über diese Themen sowie Empfehlungen für die Gestaltung der Beratung gegeben (s. II Kap. 3.2). Da die Beratung zu juristischen Schritten ein Schwerpunkt der vorliegenden Handreichung ist, wird auf entsprechende Inhalte in einem eigenen Abschnitt vertiefend eingegangen (s. II Kap. 3.3). Ein weiteres Kapitel widmet sich den Anforderungen, die sich bei der Beratung von Betroffenen in besonderen Konstellationen stellen (s. II Kap. 3.4). Die Erwartungen der Fachkräfte, der Klient(inn)en sowie der Vertreter(innen) kooperierender Stellen an die Beratung spielen eine wichtige Rolle bei der Bewertung der geleisteten Arbeit. Es wird daher zunächst auf die grundsätzlichen Anforderungen der Beratungsarbeit sowie auf die Frage eingegangen, woran Erfolge in der Opferberatung gemessen werden können (s. II Kap. 3.1).

#### 3.1 Inhaltliche Anforderungen und Erwartungen an die Beratung

An die Beratung knüpfen sich hohe Erwartungen. Dies betrifft nicht nur die Hoffnungen der Klient(inn)en selbst, sondern auch die Erwartungen von Vertreter(inne)n kooperierender Institutionen. Besonders in Fällen, in denen wiederholt polizeiliche oder gerichtliche Interventionen angefordert wurden, hoffen beteiligte Fachkräfte anderer Professionen häufig, die Betroffenen mögen mit Hilfe der Beratung endlich stabile Entscheidungen zu Gunsten der eigenen Sicherheit treffen oder zumindest die damit betrauten öffentlichen Institutionen nicht mehr beanspruchen. Beratende benötigen eine klare Vorstellung über Chancen und Grenzen des eigenen Hilfsangebots, die sie sowohl gegenüber den Klient(inn)en als auch den Beteiligten anderer Professionen vertreten können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Fachkräfte der besonderen inhaltlichen Anforderungen und Erfolgskriterien der Beratungsarbeit bewusst sind.

### Besondere Anforderungen an die Beratung

Die inhaltliche Beratung von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellungen ist durch besondere Merkmale und Anforderungen gekennzeichnet, die eine einschlägige Fachberatung erforderlich machen. Zu den wesentlichen Merkmalen zählen:

- **Beratung vor dem Hintergrund existenzieller Notsituationen**

Die meisten Betroffenen, die sich an die Beratung wenden, haben lange Jahre in einer Gewaltbeziehung gelebt und bei vielen haben sich in der Folge psychische und physische Symptomatiken ausgebildet (vgl. I Kap. 1.). Diese Klient(inn)en befinden sich in einer massiven Krisensituation – sei es, dass sie nach einer erfahrenen Misshandlung bzw. Bedrohung Kontakt aufnehmen und/oder aufgrund einer unerwarteten tiefgreifenden Veränderung der Lebenssituation, die beispielsweise durch einen polizeilichen Platzverweis gegen den Partner ausgelöst wurde. Allgemein gilt für Menschen, die sich in einer akuten Krise und/oder in einer gesundheitlich schlechten Verfassung befinden, dass ihre Fähigkeit, neue Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten, eingeschränkt ist. Für die Fachkräfte bedeutet dies, dass sie sehr genau abwägen müssen, in welchem Umfang die inhaltlichen Schwerpunkte im Bereich der Krisenintervention anzusiedeln sind und wie viele Informationen darüber hinaus vermittelt werden können (s. II Kap. 3.2).

- **Entscheidungsdruck**

Besonders Betroffene, die im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung der gewaltverübenden Person eine Beratung in Anspruch nehmen, sind bei der Entscheidung, wie sie die Intervention für sich nutzen wollen, einem erheblichen Zeitdruck ausgesetzt. Der Druck entsteht dadurch, dass sich die meisten Betroffenen nach der polizeilichen Intervention erstmals mit den juristischen Möglichkeiten und den damit verbundenen grundsätzlichen Entscheidungen über ihre Lebenssituation auseinandersetzen. So beschäftigen sich viele Betroffene erstmalig ernsthaft mit der Frage einer Trennung von der gewaltverübenden Person – in aller Regel ihrem Partner. Zieht die/der Betroffene einen Antrag auf Wohnungszuweisung in Betracht, sind relativ schnell das weitere juristische Vorgehen und die lebenspraktischen Fragen zu klären, die sich mit der Trennung vom Partner oder von der Partnerin verbinden. Möchte die/der Betroffene den/die Partner(in) wieder in den Haushalt aufnehmen, sind Fragen, die den künftigen Schutz betreffen zu besprechen.

- **Informationsfülle bei unklarer Beratungsdauer**

Die Informationen, die Betroffene von Gewalt unterstützen können, sind ausgesprochen vielfältig und komplex. Gleichzeitig ist im Rahmen des Erstgesprächs zumeist nicht absehbar, ob die/der Betroffene nach dem Erstgespräch einen weiteren Beratungstermin in Anspruch nimmt oder nehmen kann. Die Beratenden sind daher gefordert, die Befindlichkeit der Betroffenen und ihre Beratungsbedarfe sensibel einzuschätzen und sicher zu stellen, dass alle wesentlichen Themen zumindest benannt wurden. Darüber hinaus ist es wichtig, die weitere Motivation zur Inanspruchnahme des Hilfesystems zu stärken.<sup>43</sup>

- **Breite Vielfalt möglicher Beratungsbedarfe**

Entsprechend der Erwartung der Betroffenen ist Beratung zur unmittelbaren Gewalterfahrung ein zentrales Thema. Doch ist ein effektiver Schutz vor Gewalt und die Aufarbeitung von Gewalterfahrungen in aller Regel mit tiefgreifenden Veränderungen der eigenen Lebenssituation verbunden. In diesem Zusammenhang können sich vielfältige weitere Beratungsbedarfe ergeben. Von den Beratenden ist gefordert, dass sie in der Lage sind, die individuellen Beratungsbedarfe zu erkennen und zu decken bzw. an Stellen weiter zu vermitteln, die für die jeweiligen Anliegen qualifiziert sind.

---

### Erwartungen an die Beratung

Die Beratung hat letztlich zum Ziel, die Betroffenen dabei zu unterstützen, sich effektiv vor weiterer Gewalt zu schützen (s. II Kap. 1.1). Insbesondere in Fällen fortgesetzter Beziehungsgewalt impliziert dies in aller Regel weitreichende Entscheidungen, wie z. B. die Trennung vom Partner sowie eine grundlegende Neugestaltung der eigenen Lebenssituation und des Familienlebens. Abgesehen davon, dass im Zuge dieser Entscheidungen viele konkrete lebenspraktische Fragen zu klären sind, müssen sie emotional verarbeitet und „ausgehalten“ werden. Dies setzt erhebliche individuelle Kompetenzen voraus, die gerade bei Betroffenen von langjähriger Beziehungsgewalt im Rahmen der Beratung gestärkt oder erst entwickelt werden müssen. Neben den Voraussetzungen, die auf individueller Ebene gegeben sein müssen, um einen Neuanfang zu wagen, sollten sich die Fachkräfte auch darüber im Klaren sein, dass Gewalt nicht nur ein individuelles, sondern auch ein komplexes gesellschaftliches Problem darstellt. Dabei markieren Gesetzesänderungen, wie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes, eine allmähliche Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins. Doch noch immer werden gesellschaftliche Einflüsse wirksam, die es vielen Betroffenen erschweren, sich klar und eindeutig aus Gewaltbeziehungen zu lösen (vgl. Firlé/Hoeltje/Nini 1996). Dabei handelt es sich unter anderem um Geschlechterrollenstereotype, die die Unterordnung und Abhängigkeit von Frauen in Beziehungen begünstigen und es Männern nahe legen, Schwächen und Schutzbedürftigkeit zu leugnen. Angesichts der skizzierten Anforderungen wird deutlich, dass das eingangs dargelegte anspruchsvolle Ziel in vielen Fällen ein langfristig angelegtes Projekt ist, das keineswegs geradlinig verläuft. Von außen besehen, erscheinen Erfolge der Fachberatung daher häufig als „kleine Schritte“ (s. Abb. II 3.1). Die beratenden Fachkräfte sollten sich der großen Bedeutung dieser allmählichen Veränderungen bewusst sein. In der Zusammenarbeit mit Vertreter(inne)n anderer Professionen gilt es, einen adäquaten Erwartungshorizont an die Möglichkeiten der Fachberatung zu vermitteln.

Wie Befragungen von Frauen zeigen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, erwarten diese von den Fachberater(inne)n eine fundierte Expertise im Kontext häuslicher Gewalt und Stalking (Helfferich/Kavemann/Lehmann 2004; Firlé et al. 1996). Gewünscht ist eine Unterstützung auf drei Ebenen: Erstens die Weitergabe fachkundiger und nachvollziehbar aufbereiteter Informationen, zweitens Hilfe bei der Entwicklung konkreter Handlungsschritte sowie drittens eine emotionale Unterstützung. Dabei geht es den Betroffenen explizit um eine Entlastung und nicht um die Abnahme von Entscheidungen (Helfferich et al. 2004).

Indikatoren einer erfolgreichen Beratungstätigkeit	
Inanspruchnahme von Beratung:	Bereits die Tatsache, dass sich die Betroffenen einer außenstehenden Person mitteilen, ist im Bewältigungs- und Veränderungsprozess ein entscheidender Schritt, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.
Überstehen oder Abwendung einer akuten Gefahrensituation:	Gelingt es mit Hilfe der Beratung, eine akute Bedrohung gut zu überstehen, ist dies als Erfolg zu werten. Erworbene Strategien können mit großer Wahrscheinlichkeit auch auf künftige bedrohliche Situationen übertragen werden.
Abnahme von Belastungsreaktionen:	Verringern sich Symptome, wie z. B. Schlaflosigkeit, Ängste oder Konzentrationsschwierigkeiten, stärkt dies die Handlungsfähigkeit der Betroffenen.
Ausbildung eigener konkreter Ziele und langfristiger Perspektiven:	Durch die Unterstützung bei der Entwicklung konkreter Zukunftspläne verringern sich Hoffnungslosigkeit und Orientierungslosigkeit.
Wahrnehmung eigener Stärken und Kompetenzen:	Beginnen Betroffene auch die eigenen Stärken wahrzunehmen, wirkt sich dies positiv auf das Selbstwertgefühl und die Handlungsfähigkeit aus.
Erste Veränderungen der Beziehung:	Wird die Gewalt durch eine(n) Partner(in) verübt, ist es als Erfolg zu werten, wenn die Betroffenen damit beginnen, sich selbst Rechte zuzusprechen und gegenüber dem/der Partner(in) erste Grenzen zu ziehen.
Veränderung irrationaler Überzeugungen und Einstellungen:	Rückt an die Stelle tief sitzender inadäquater Annahmen, wie z. B. verrückt oder krank zu sein, eine realitätsgerechtere Wahrnehmung, ist dies ein wichtiger Veränderungsschritt.
Entlastung von mitbetroffenen Kindern:	Wächst die Möglichkeit, sich der Auswirkungen der Beziehungsgewalt auf das Kind bewusst zu werden oder erfolgen erste Schritte dabei, das Kind bei der Bewältigung der eigenen Erfahrungen zu unterstützen, hat dies eine Entlastung der Kinder zur Folge.

Abb. II 3.1: Indikatoren einer erfolgreichen Beratungstätigkeit · Quelle: Überarbeitete und erweiterte Zusammenstellung auf der Grundlage von Firlie et al. 1996.

### 3.2 Zentrale Themen der Fachberatung

Der Beratungsbedarf der Betroffenen variiert in hohem Maß. Die Bandbreite reicht von Klient(inn)en, die gezielt Informationen zu bestimmten Fragen, wie z. B. zur rechtlichen Situation, suchen bis hin zu Betroffenen, die sich in einer schweren akuten Krisensituation befinden und einen umfassenden Unterstützungsbedarf haben. In den folgenden Abschnitten wird auf zentrale Beratungsthemen der Fachberatung eingegangen, die in den meisten Fällen von Bedeutung sind.

#### Ermittlung des Hilfebedarfs und Definition des Beratungsauftrags

Handelt es sich um einen Erstkontakt auf der Grundlage eines pro-aktiven Vorgehens, ist zunächst zu klären, ob die/der Betroffene eine Beratung wünscht. Ist ein Beratungsanliegen gegeben, gilt es, den bestehenden Hilfebedarf zu ermitteln und den Beratungsauftrag abzu- stecken. Dabei geht es zum einen darum, in Erfahrung zu bringen, welches Anliegen die/der Betroffene an die Beratung hat. Zum anderen benötigt die/der Klient(in) Klarheit darüber, welche Unterstützung die Fachberatung bieten kann. D. h., es sollte angesprochen werden, für welche Fragen die/der Berater(in) zuständig ist, in welchen Bereichen ein(e) andere/r Ansprechpartner(in) zu empfehlen ist und welche Rolle die Fachberatung bei einer Weiter- vermittlung spielen kann. Haben die Betroffenen Kinder, sollte deren Situation bei der Er- mittlung des Hilfebedarfs in jedem Fall berücksichtigt werden.

### **Abklärung der aktuellen Befindlichkeit**

Insbesondere bei Betroffenen, die sich in akuten Gefahren- und Krisensituationen an die Beratung wenden, spielt die Abklärung der aktuellen Befindlichkeit eine zentrale Rolle. Dabei gilt es auch in Erfahrung zu bringen, inwieweit Kinder oder andere Personen von Gewalt betroffen sind, sei es dadurch, dass sich die Gewalt unmittelbar gegen sie selbst richtet, oder dass sie die Gewalt miterleben. Soweit dies der Fall ist, sollte auch in Bezug auf die weiteren Betroffenen der Versorgungsbedarf ermittelt werden. Bei der Abklärung der Befindlichkeit ist sowohl die körperliche als auch die psychische Verfassung in den Blick zu nehmen. Letztlich müssen folgende Fragen beantwortet werden, die für das weitere Vorgehen in der Beratung entscheidend sind:

- **Besteht akuter medizinischer Versorgungsbedarf?**  
Liegen behandlungsbedürftige Verletzungen vor, sollte besprochen werden, wo eine adäquate medizinische Versorgung erfolgen kann. Bei schweren Verletzungen muss sichergestellt werden, wie der/die Betroffene medizinische Hilfe erhält (z. B. Verständigung der Notarztzentrale). Daneben sollte darauf hingewiesen werden, dass es im Hinblick auf mögliche juristische Schritte sinnvoll ist, sich ein ärztliches Attest ausstellen zu lassen.
- **Wie viel Information ist vor dem Hintergrund der aktuellen Befindlichkeit der/des Betroffenen angemessen?**  
Wird vor dem Hintergrund einer schlechten Befindlichkeit deutlich, dass die Möglichkeiten zur Informationsverarbeitung eingeschränkt sind, muss eine angemessene Balance zwischen emotionaler Stabilisierung und Klärung zentraler Fragen gefunden werden.
- **Kann der Alltag vor dem Hintergrund der aktuellen psychischen und physischen Situation alleine gemeistert werden?**  
Wird erkennbar, dass die/der Betroffene nicht mehr ausreichend für sich selbst sorgen kann, gilt es zu klären, wie ein möglichst unterstützender äußerer Rahmen geschaffen werden kann. Je nach Konstellation und Wünschen der Betroffenen kann u. a. ein Aufenthalt im Frauenhaus, die Hilfe von Freund(inn)en oder Verwandten sowie ein stationärer Klinikaufenthalt in Betracht gezogen werden. In Fällen, in denen Kinder bei der/dem Betroffenen leben, sind die Bedürfnisse der Kinder adäquat zu berücksichtigen.

### **Ermittlung der aktuellen Gefährdungslage**

Bei der Ermittlung der Gefährdungslage sollten einerseits mögliche Gefahren sehr konkret besprochen werden. Andererseits sollten die Betroffenen durch die Fragen nicht (weiter) beunruhigt werden.<sup>44</sup> Das Ausmaß der Gefährdungslage sollte auf zwei Ebenen ermittelt werden, die nicht notwendigerweise übereinstimmen müssen: zum einen das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen und zum anderen die von den Betroffenen konkret beobachteten Gefahrenmerkmale. Eine hohe Gefährdungslage ist immer dann gegeben, wenn die/der Betroffene in erheblicher Angst vor der gewaltverübenden Person lebt. Zudem weisen bestimmte äußere Situationsmerkmale auf ein hohes Sicherheitsrisiko hin. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die gewaltverübende Person Drohungen ausgesprochen hat, die vor dem Hintergrund ihres bisherigen Verhaltens realistisch wirken, wenn es sich um eine längerandauernde Gewaltbeziehung handelt oder wenn die gewaltverübende Person in verschiedenen sozialen Kontexten gewalttätig wurde. Weitere Beispiele für eine hohe Gefährdungslage sind angedrohter Mord, Waffenbesitz oder die ernstzunehmende Möglichkeit, dass die gewaltverübende Person das Opfer, dessen Kind(er) oder andere Angehörige entführen könnte. Ein besonders hohes Risiko besteht für Betroffene, die sich zu einer Trennung von ihrem gewalttätigen Partner entschieden haben. Entsprechend stark gefährdet

<sup>44</sup> Für Hinweise zu konkreten Befragungsstrategien zur Ermittlung der Gefährdungslage s. MUM-Checkliste zur pro-aktiven Erstberatung, III Materialien, S. 101.

sind Frauen, die den von Helfferich et al. (2004) identifizierten Mustern „Rasche Trennung“ und „Fortgeschrittene Trennung“ zuzuordnen sind (s. II Kap. 2.3). Eine besonders prekäre Gefahrenlage besteht bei Frauen, deren aktuelle Situationswahrnehmung dem Muster „Ambivalente Bindung“ zuzuordnen ist: Diese Frauen haben vor dem Hintergrund langjähriger und oft massiver Gewalterfahrungen die Überzeugung entwickelt, dass die einzige Chance, eine gewisse Kontrolle über das Verhalten des Täters und damit Sicherheit zu erlangen darin besteht, ihm nahe zu sein (Helfferich et al. 2004: 40 f).

Vorhandene Gefahrenmerkmale der Umwelt können die Risiken erheblich erhöhen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Angehörige die gewaltverübende Person über die Versuche des Opfers, sich zu schützen, informieren oder wenn in Gefahrenmomenten keine verlässlichen Personen im Umfeld kontaktiert werden können.

Liegt eine hohe Gefährdungslage vor, sollten die Betroffenen in jedem Fall auf mögliche juristische Schritte hingewiesen und zur Inanspruchnahme ermutigt werden. Wurden bereits rechtliche Interventionen zum Schutz des Opfers ausgesprochen, kann eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei sinnvoll sein. So kann die Polizei beispielsweise flankierend zu einem polizeilichen Platzverweis durch eine Gefährderansprache oder eine Ingewahrsamnahme der gewaltverübenden Person dazu beitragen, dass sich das Risiko weiterer Gewalttaten verringert (für weitere Hinweise s. II Kap. 3.3.1). Daneben sollte auch ein Aufenthalt im Frauenhaus in Betracht gezogen werden. Diese Alternative empfiehlt sich auch bei Opfern, die bereits eine richterliche Wohnungszuweisung erwirkt haben und sich trotz dieser und gegebenenfalls weiterer Schutzanordnungen nicht sicher fühlen. Betroffene, die gemeinsam mit Kindern ins Frauenhaus oder an einen anderen Ort fliehen und sich in der Trennungsphase vom Vater des Kindes befinden, sollten dabei über die sorgerechtlichen Implikationen informiert werden (s. Abb. II 3.2).

### Aufenthaltsbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder im Fall einer Flucht

Verheiratete Paare und Paare in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die eine entsprechende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder Notar getroffen haben, besitzen ein gemeinsames Sorgerecht für ihre leiblichen Kinder. In diesen Fällen ist es nicht zulässig, die Kinder ohne Zustimmung des anderen Elternteils an einen anderen Aufenthaltsort mitzunehmen. Da die Zustimmung des Vaters im Fall einer Flucht vor ihm nicht eingeholt werden kann, sollte empfohlen werden, dass die Betroffene vor der Trennung gem. § 1628 BGB beim Familiengericht des Heimatortes beantragt, dass ihr für die Frage der Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes das alleinige Entscheidungsrecht übertragen wird. Ist dies der Betroffenen nicht zuzumuten, sollte ein entsprechender Antrag schnellstmöglich nachgereicht werden. Bei einer Flucht ins Frauenhaus sollte das Vorgehen gemeinsam mit den dortigen Mitarbeiterinnen geklärt werden.

Abb. II 3.2: Aufenthaltsbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder im Fall einer Flucht · Quelle: Eigene Zusammenstellung.

### Entwicklung von Sicherheitsstrategien

Die Entwicklung individueller Sicherheitsstrategien ist eine der zentralen Aufgaben der Fachberatung, denn entsprechende Kenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Schutz vor weiterer Gewalt erhöht wird. Sowohl für Betroffene häuslicher Gewalt als auch für Opfer von Stalking wurden Arbeitshilfen zur Entwicklung individueller Sicherheitsstrategien erstellt.<sup>45</sup> Soweit Kinder vorhanden sind, sollten diese in jedem Fall bei der Erstellung des Sicherheitsplans berücksichtigt werden. Die/der Klient(in) sollte ermutigt werden, mit den Kindern über die Gefahrensituation zu sprechen und grundlegende Vereinbarungen im Umgang mit möglichen kritischen Situationen zu treffen.<sup>46</sup> Bei weiteren mitbetroffenen Personen kann ein gemeinsames Gespräch in der Beratungsstelle erwogen oder

<sup>45</sup> Für weitere Hinweise s. Sicherheitsplan für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, III Materialien, S. 97 und Anti-Stalking-Regeln, III Materialien, S. 99.

<sup>46</sup> Für weitere Hinweise zur Entwicklung von Sicherheitsstrategien für die Kinder von Betroffenen s. in Sicherheitsplan für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, III Materialien, S. 98.

---

mögliche Vereinbarungen zwischen diesen Personen und der Klientin bzw. dem Klienten entwickelt werden.

Helfferrich et al. (2004) weisen darauf hin, dass der Aufbau von Sicherheitsstrategien ganz besonders bei Frauen, die dem Wahrnehmungsmuster „Ambivalente Bindung“ zuzuordnen sind (s. II Kap. 2.3), ein langfristig angelegter und voraussetzungsreicher Prozess ist. Eine zumindest zeitweilige Sicherheit kann daher zunächst nur durch Schritte von außen, wie z. B. (wiederholte) polizeiliche Interventionen, erreicht werden. In der Beratung ist es wichtig, diesen Klientinnen zu vermitteln, dass ihre Ambivalenz gegenüber dem Täter und die Entscheidung für oftmals selbstgefährdende Verhaltensweisen akzeptiert werden. Gleichzeitig sollte deutlich werden, dass die Beratung ein Ort ist, der es ermöglicht, eigene Wünsche und Ziele zu entdecken und neue Verhaltensweisen zu erproben. Dazu gehört es auch, dass kontraproduktive Überlebensstrategien der Betroffenen hinterfragt werden können. Vor diesem Hintergrund können das Vertrauen in die Effektivität des eigenen Handelns allmählich aufgebaut und Grundlagen für eine dauerhafte Veränderung gelegt werden.

### Krisenintervention

Viele Betroffene, die sich in einer akuten Krisensituation an die Beratung wenden, befinden sich in einem Schockzustand. In aller Regel äußert sich dieser Zustand in Form von Angst oder dem Gefühl eines inneren Chaos. Erinnerungen an die Belastungssituation schieben sich immer wieder teils unkontrollierbar in den Vordergrund und lösen massive Gefühle von Angst, Hilflosigkeit oder Wut aus. Besonders in den ersten Stunden nach einer Gefahrensituation kann die Überforderung in Form völliger Teilnahmslosigkeit und Apathie zum Ausdruck kommen – in diesem Zustand sind Menschen kaum dazu in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Die emotionalen Reaktionen auf eine massive Belastung sind der Hintergrund dafür, dass es Menschen, die in akuten Krisen stecken, schwer fällt, Informationen aufzunehmen und adäquat zu verarbeiten. Ziel von Kriseninterventionen ist es, Sicherheit herzustellen, die bedrohliche Situation abzuwenden sowie entlastende, strukturierende und praktische Lösungen zu vermitteln, ohne dabei zusätzlichen Druck auf das Opfer auszuüben (s. Helfferrich et al. 2004: 81). Bei der beraterischen Unterstützung nimmt neben der Entwicklung konkreter Handlungsschritte zur Krisenüberwindung die emotionale Entlastung und Stabilisierung einen wesentlichen Raum ein. Auf die beiden Interventionsebenen soll im Folgenden näher eingegangen werden:

- **Emotionale Entlastung und Stabilisierung**

Bevor eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Situation stattfinden kann, benötigen Menschen in einer akuten Krise Raum, um das eigene Erleben mitzuteilen. Dabei ist es wichtig, dass die Fachkraft die dargestellten Gefühle und Erfahrungen validiert und in dieser ersten Phase nicht hinterfragt oder kritisch reflektiert. Zudem benötigen die Betroffenen Unterstützung dabei, ihren emotionalen Zustand einzuordnen. D. h., es sollte vermittelt werden, dass die in ihrer Massivität oftmals beängstigenden Gefühle eine normale Stressreaktion auf eine Situation sind, die nicht normal ist. Hilfreich ist es auch, auf die positive Signalfunktion von Gefühlen wie Angst oder Ärger hinzuweisen. In der Praxis zeigt sich die Bedeutung dieses Vorgehens u. a. daran, dass Frauen, die als Opfer von Gewalt einen Krisen- und Notfalldienst in Anspruch nehmen, erst dann das Gefühl haben beraten zu werden, wenn zunächst die ausreichende Möglichkeit besteht, ihr „Herz auszuschnitten“ (Helfferrich et al. 2004: 58). Wenn sich im Gesprächsverlauf zeigt, dass sich das Opfer mit Suizidgedanken beschäftigt, muss dieses Thema von den Beratenden angesprochen werden. In der Zusammenarbeit mit suizidgefährdeten Klient(inn)en empfiehlt es sich, einen befristeten non-suicid-Vertrag zu schließen, die Beratungstermine sollten engmaschig gestaltet und eine spezialisierte Fachkraft (z. B. ärztliche oder psychologische

Psychotherapeut(inn)en beigezogen werden. Können keine verlässlichen Absprachen zum konstruktiven Umgang mit autoaggressiven Impulsen getroffen werden, ist die/der Berater(in) verpflichtet, eine psychiatrische Einweisung in die Wege zu leiten. Dieser Schritt sollte mit den Betroffenen besprochen werden und sie sollten dabei unterstützt werden, sich selbst einzuweisen, um eine polizeiliche Zwangseinweisung zu verhindern.

- **Entwicklung konkreter Handlungsschritte**

Eine zentrale Aufgabe ist es, die Betroffenen dabei zu unterstützen, ihre Situation zu strukturieren. Das bedeutet u. a. in Erfahrung zu bringen, auf welchen Ebenen Handlungsbedarf gegeben ist. Bei den meisten Betroffenen handelt es sich dabei um Fragen, die die eigene Sicherheit betreffen. Darüber hinaus können aber auch vielfältige andere Fragen eine Rolle spielen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage abzuklären, ob die Betroffenen überhaupt alleine bleiben können (s. o.). In einem weiteren Schritt gilt es, gemeinsam zu entscheiden, welche Fragen und Problembereiche als erstes geklärt werden müssen. Bei der dann folgenden Entwicklung von Handlungsschritten bewährt sich ein ressourcenorientiertes Vorgehen. Ideen der Ratsuchenden sind aufzugreifen, aber auch konkrete praktische Ratschläge sind angebracht. Soweit es die Konzeption der Stelle vorsieht, sollte auch die Möglichkeit einer Begleitung zu erforderlichen Gesprächen mit Vertreter(inne)n anderer Stellen erwogen werden (z. B. Begleitung ins Frauenhaus oder zur medizinischen Untersuchung). In aller Regel ist es hilfreich, die folgenden Tage zu strukturieren. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass sich die Betroffenen angemessen um die eigenen Grundbedürfnisse (Essen, Trinken, Schlafen etc.) und die der Kinder kümmern (s. Firlé et al. 1996: 58 ff). Um die Entscheidung für die Nutzung von psychosozialen Hilfsangeboten zu stärken, ist es wichtig, diesen Schritt explizit zu bestärken und auch im Hinblick auf künftige Situationen als eine wichtige Ressource der Betroffenen zu markieren. Zudem ist bei Betroffenen in Krisensituationen besonders wichtig zu betonen, dass Gewalt unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist. Stehen Kriseninterventionen im Erstgespräch im Vordergrund, ist es unmöglich, alle zentralen Themen der Fachberatung zu besprechen. Es sollte daher immer eine konkrete Vereinbarung über einen zeitnahen weiteren Gesprächstermin getroffen werden. Alle Interventionen sollten ohne Druck oder Zwang erfolgen (für weitere Hinweise s. Firlé et al. 1996; Schürmann 2004).

### Information zur Gewaltproblematik

Viele Betroffene benötigen eine Unterstützung dabei, wie sie erfahrene Gewalt einordnen und bewerten können. Dies beginnt bereits bei der Frage, ob eine bestimmte Handlung als Gewalt zu bezeichnen und ernst zu nehmen ist. Erfahrene Berater(innen) teilen die Einschätzung, dass die Betroffenen das Ausmaß von Gewalthandlungen in aller Regel nicht übertreiben, sondern untertreiben (Firlé et al. 1996; Limmer/Mengel 2005b). Opfern langjähriger Beziehungsgewalt fällt es oftmals besonders schwer, die eigenen Erfahrungen einzuordnen. In diesen Konstellationen ist es sinnvoll, wenn die Beratenden die eigene Wahrnehmung zur Verfügung stellen und Gewalthandlungen klar als solche benennen. Weitere Unterstützungsbedarfe bestehen im Zusammenhang mit der Gewaltdynamik. Jenseits der Abschätzung der Gefahrenmerkmale der gewaltverübenden Person ist es vielen Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking wichtig, eine überzeugende Erklärung für die Entstehung und Entwicklung der Gewalt zu haben. Dabei kann auf aktuelle Konzepte zurückgegriffen werden (s. II Kap. 2.3), die abgestimmt auf die individuelle Situation der Betroffenen und in einer alltagsnahen Sprache dargestellt werden. Auf weitere Informationsbedarfe, die sich auf juristische Fragestellungen beziehen, wird in II Kap. 3.3 gesondert eingegangen.

## Beratung zur Situation des Kindes

Viele Kinder, die bei Betroffenen häuslicher Gewalt und Nachstellungen leben, werden selbst Opfer gewalttätiger Handlungen und nahezu alle Kinder werden zu Zeugen der Gewalt gegen einen Elternteil. Sowohl die eigene Gewaltbetroffenheit als auch das Miterleben der Gewalt hat in vielen Fällen weitreichende negative Auswirkungen für die kindliche Entwicklung (s. I Kap. 1.2). Soweit die konzeptionelle Ausrichtung der Fachberatung kein explizites Angebot für Kinder von Betroffenen bereit hält, konzentriert sich die Aufgabe der Beratung darauf, gewaltbetroffene Eltern – es handelt sich in aller Regel um Mütter – bei der Wahrnehmung ihrer Sorge zu unterstützen. Dabei gilt es zunächst, die Kinder bei der Erstellung des Sicherheitsplans adäquat einzubeziehen. Darüber hinaus sollten die Eltern für die Situation des Kindes sensibilisiert werden und es sollten ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie dem Kind einen angemessenen Rahmen zur Bewältigung der eigenen Gewalterfahrungen schaffen können. Im Fall einer Trennung von der gewaltverübenden Person können Fragen dazu bestehen, wie die Beziehung zum Kind und die Erziehung in Zukunft gestaltet werden kann. Insbesondere Kinder, die über einen längeren Zeitraum erlebt haben, dass ein Elternteil und möglicherweise auch sie selbst Opfer von Gewalt wurden, benötigen ein eigenes Angebot und eine(n) eigene(n) Ansprechpartner(in).<sup>47</sup> So plädieren Helfferich et al. (2004) dafür, im Rahmen pro-aktiver Beratungskonzepte von vornherein auch die Tätigkeit von Fachkräften zu integrieren, die auf Kinder der Betroffenen zugehen. In der bestehenden Hilfelandschaft vieler Regionen lässt die Bereitstellung adäquater Angebote für die Kinder zu wünschen übrig – es fehlt an einschlägig erfahrenen Kinder- und Jugendtherapeut(inn)en sowie spezialisierten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die zur Vorbeugung oder der Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten zugezogen werden können. Erarbeitete Empfehlungen für die Arbeit mit Kindern gewaltbetroffener Eltern lesen sich daher eher als Wunschliste, da man von einer Umsetzung vielerorts noch weit entfernt ist. In Fällen, in denen die Vermittlung eines adäquaten Angebots für das Kind angesichts fehlender Möglichkeiten scheitert, können für die Fachkraft Loyalitätskonflikte entstehen, die ihre Arbeit erheblich erschweren. Im Rahmen der fallübergreifenden Vernetzung empfiehlt es sich, neben den Vertreter(inne)n des Jugendamts/ASD insbesondere auch Mitarbeiter(innen) der Erziehungsberatungsstellen<sup>48</sup> in die Zusammenarbeit einzubeziehen, um vorhandene Angebote optimal zu nutzen und Versorgungslücken gemeinsam abzubauen.

Die Stärkung der Elternrolle benötigt Zeit und kann erst dann breiteren Raum einnehmen, wenn die Betroffenen selbst stabilisiert sind. Für die Unterstützung gewaltbetroffener Mütter bei der Erfüllung ihrer elterlichen Aufgaben wurden Hinweise und Empfehlungen ausgearbeitet (s. u. a. Kindler 2002; Hagemann-White/Kavemann/Schirrmacher/Leopold 2002: 30; Helfferich et al. 2004). Im Folgenden werden zentrale Beratungsbedarfe von gewaltbetroffenen Müttern und Interventionshinweise vorgestellt:

- **Gewaltbetroffene Eltern rehabilitieren und in ihrer Elternrolle bestärken**

Viele Mütter haben ihrem Kind gegenüber massive Schuldgefühle und nicht selten haben sie die Erfahrung gemacht, dass ihnen von Angehörigen ihres sozialen Umfelds oder von Vertreter(inne)n anderer Institutionen Vorwürfe gemacht werden. Diese Schuldgefühle sollten durch die Beratung keinesfalls verstärkt werden. Es kommt darauf an, Ursache und Wirkung der oftmals schwierigen Familiensituation klar zu benennen. In aller Regel ist es primär das Verhalten des gewaltverübenden Partners, das die elterlichen Kompetenzen

<sup>47</sup> Im Endbericht von RIGG finden sich Handlungsempfehlungen zur Unterstützung von Kindern gewaltbetroffener Eltern für das gesamte Hilfesystem (RIGG 2003: Bericht der Koordinierungsstelle zur Modellphase vom 1.10.2000 - 30.6.2003: 43 f). Empfehlungen für die Ausgestaltung spezieller Angebote für Kinder finden sich in RIGG 2003, Nr. 16: Situation der Mädchen und Jungen sowie der männlichen und weiblichen Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind. Beide Veröffentlichungen können unter [www.rigg-rlp.de](http://www.rigg-rlp.de) vom 30.11.2005 abgerufen werden. Der Landespräventionsrat Niedersachsen erarbeitet derzeit ebenfalls Handlungsempfehlungen für die Unterstützung der Kinder gewaltbetroffener Eltern (s. [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C6096771\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C6096771_L20.pdf) vom 30.11.2005). Die rechtlichen Aspekte, die bezogen auf das Sorge- und Umgangsrecht im Falle von häuslicher Gewalt berücksichtigt werden müssen, thematisieren Schweikert/Schirrmacher (2002).

<sup>48</sup> In Bayern existiert ein flächendeckendes Netz von Erziehungsberatungsstellen. Hier sind Fachkräfte beschäftigt, die im Umgang mit dem Thema Gewalt in der Familie erfahren sind und auch entsprechende Unterstützungsangebote vorhalten.

der Opfer beeinträchtigt. Auch in den Fällen, in denen ein hohes Ausmaß an Gewalt vorliegt, beobachten Expert(inn)en, dass für die Befriedigung aller basalen Bedürfnisse der Kinder gut gesorgt wird. Die Fähigkeiten, unter schwierigen Bedingungen grundlegende Versorgungsleistungen aufrechtzuerhalten, gilt es in der Beratung zu benennen und zu würdigen.

- **Vorbehalte gegenüber Hilfsangeboten für das Kind thematisieren**  
Vorliegende Erfahrungen deuten darauf hin, dass einige Betroffene von häuslicher Gewalt auf mögliche Hilfsangebote für die Kinder mit Ambivalenzen und/oder Ängsten reagieren. Derartige Befürchtungen sollten von den Beratenden aufgegriffen und ernst genommen werden. Zu den Vorbehalten zählt z. B. die Ratlosigkeit darüber, wie die Inanspruchnahme professioneller Unterstützung organisiert werden kann. Daneben bestehen aber auch Ängste, die sich auf die Folgen einer Beratung oder Therapie beziehen, wie beispielsweise die Befürchtung, das Kind könnte durch das Besprechen der Geschehnisse erst recht verunsichert werden oder es könnte eine Konkurrenzsituation zwischen der betroffenen Mutter und der Fachkraft entstehen (Helfferich et al. 2004: 141).
- **Angemessene Information des Kindes über die Gewaltproblematik**  
Einige Mütter versuchen, die Gewalterfahrungen und weitere familiäre Probleme vor den Kindern zu verheimlichen, um ihre Kinder nicht zu belasten. Hier gilt es zu vermitteln, dass das Verschweigen in aller Regel gegenteilige Auswirkungen hat: Selbst wenn Kinder nicht anwesend sind wenn Gewalt verübt wird, spüren sie die Auswirkungen im Familienalltag. Kann in der Familie nicht über die Gewalt gesprochen werden, wird es den Kindern unmöglich gemacht, eigene Erlebnisse und Gefühle auszusprechen. „Deshalb ist das Verschweigen der Gewalt nie im Interesse der Kinder und Frauen sollten dabei unterstützt werden, ehrlich zu ihren Kindern zu sein“ (Kavemann 2002: 10). Daneben kann aber auch beobachtet werden, dass einige Mütter sich bei ihren Kindern über alle Geschehnisse aussprechen, um sich emotional zu entlasten. Hier ist es wichtig mit den Betroffenen zu thematisieren, wie sie mit ihren Kindern auf eine hilfreiche Weise über die familiäre Situation sprechen können.
- **Sensibilität für die Situation des Kindes fördern, ohne Schuldgefühle zu verstärken**  
Helfferich et al. finden in ihrer Studie Hinweise darauf, dass die gewaltbetroffenen Frauen das Ausmaß der Gewalterfahrungen ihrer Kinder unterschätzen und es ihnen schwer fällt, sich in die Kinder hineinzusetzen. Dies mag mit dem intensiven Wunsch der Mütter zusammenhängen, dass den Kindern kein Leid entstanden sein möge. „Zu sehen, dass dieser Wunsch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, ist schwer, daher kann unter Umständen die Wirklichkeit verzerrt wahrgenommen werden.“ (Helfferich et al. 2004: 140). Eine unterstützende Intervention in der Beratung kann es in diesem Zusammenhang sein, die Mütter darin zu bestärken, ein offenes Interesse für die Erfahrungen und das Erleben ihrer Kinder zu zeigen. Wichtig ist dabei zu besprechen, wie Mütter damit umgehen können, wenn sie sich durch Erzählungen und Reaktionen der Kinder angegriffen oder gekränkt fühlen (z. B. wenn die Kinder von eigenen Verletzungen oder von positiven Eigenschaften ihres Vaters erzählen).
- **Unterstützung der Beziehungs- und Erziehungsgestaltung**  
Gewaltbetroffene Mütter benötigen oftmals Unterstützung, um eine Beziehungs- und Erziehungsgestaltung zu entwickeln, die sich auf Liebe und Achtung gründet und nicht auf Macht und Kontrolle (Hagemann-White et al. 2002: 28). Dabei kann ganz besonders bei fortlaufenden Beratungen wichtig sein, daran zu arbeiten, was es in der jeweiligen Lebenssituation konkret bedeutet, Verantwortung für minderjährige Kinder zu zeigen. Daneben benötigen die Mütter oftmals auch Unterstützung dabei zu erkennen, wo sie selbst

---

Grenzen ihrer Kinder verletzen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Kinder versuchen die Betroffene zu schützen. Dieses Verhalten der Kinder erleben viele Betroffene als solidarisch und entlastend. Doch da das Kind eine zentrale Aufgabe der Mutter übernimmt, verschwimmen die Generationsgrenzen, die das Kind für eine altersadäquate Entwicklung benötigt (Helfferich et al. 2004: 140).

- **Interventionen bei drohender Gefährdung des Kindeswohls**

Ist davon auszugehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist, sind die Berater(innen) gemäß dem neu gefassten § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Bevor eine entsprechende Einschätzung getroffen werden kann, ist es in aller Regel erforderlich, erste wahrgenommene Hinweise auf eine mögliche Problemsituation mit den Betroffenen zu besprechen. Erhärten sich die Verdachtsmomente, ist das weitere Vorgehen mit den Klientinnen zu klären und das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Dies kann in Form eines gemeinsamen Gesprächs von Betroffenen, der Fachberatung und der Fachkraft des Jugendamts geschehen. Die Zusammenarbeit mit dem Amt sollte auf der Grundlage klarer Kooperationsvereinbarungen erfolgen (s. I Kap. 3).

### Vermittlung weiterer Hilfsangebote und Case-Management

Die Beratungsbedarfe von gewaltbetroffenen Menschen, die dem primären Anliegen nach Information, Schutz und Krisenintervention angelagert sein können, sind vielfältig. Dies verdeutlicht auch eine Zusammenstellung möglicher Anliegen, wobei dieser Überblick keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt (s. Abb. II 3.3). Neben den Kernthemen der Fachberatung, auf die im vorliegenden Kapitel und II Kap. 3.3 eingegangen wird, stellt sich besonders häufig das Thema der Existenzsicherung und, soweit die/der Betroffene eine Trennung von einem/einer gewaltverübenden Partner(in) erwägt, Fragen zu Trennung oder Scheidung sowie zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen. So kann beispielsweise die Klärung der Frage, wie der Lebensunterhalt der Familie nach einer Trennung bestritten werden kann, eine wichtige Voraussetzung dafür sein, dass die betroffene Frau ernsthaft in Betracht zieht, sich aus einer Beziehung zu lösen. Fachberater(innen) müssen über keine fundierte Expertise bei Fragen zu diesen Themen verfügen – angesichts der Fülle der Fragestellungen ist dies auch kaum möglich. Allerdings sollten sie erkennen, wann Klient(inn)en explizit nach Beratungsbedarfen in bestimmten Lebensbereichen gefragt werden sollten. Zum anderen sollten sie mit allen relevanten Verweisungspartnern neben der fallübergreifenden Kooperation eine tragfähige fallbezogene Zusammenarbeit aufbauen (s. I Kap. 3).

Neben der Bedarfslage der Klient(inn)en wird die Häufigkeit von Weiterverweisungen durch den Zuschnitt der eigenen Beratungskonzeption sowie das weitere vorhandene Hilfesystem bestimmt. So können Fachberatungsstellen, die eine fortlaufende Beratung und Begleitung anbieten, die psychosozialen Bedarfe der Betroffenen in weitaus umfangreicheren Maße abdecken als dies bei Stellen der Fall ist, die sich primär als Clearingstelle für Opfer von Gewalt verstehen. Vorliegende Erfahrungen aus der Praxis von Interventionsstellen führen zu unterschiedlichen Einschätzungen darüber, wie problematisch eine Weiterverweisung für den Unterstützungsprozess der Betroffenen ist: Die Wiener Interventionsstelle beobachtet, dass die Betroffenen sich ungern von der vertrauten Fachberaterin lösen, um ein bestimmtes Anliegen mit Hilfe einer anderen Stelle zu klären (Tätigkeitsbericht 2001, zitiert nach WiBIG 2002a: 163). Dagegen zeigen die Erfahrungen der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, dass die Weitervermittlung von Klient(inn)en an weitere Beratungs- und Hilfsangebote wenig problematisch ist. Das WiBIG-Forschungsteam betont jedoch, dass die Art der Weitervermittlung eine zentrale Rolle spielt (WiBIG 2002a: 163 f). Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- **Schwelle der Inanspruchnahme einer weiteren Stelle senken**  
Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern machen gute Erfahrungen mit einer pro-aktiven Kontaktaufnahme der nachfolgenden Stelle. Soweit dies nicht möglich ist, kann die Fachberatung zumindest die konkreten Ansprechpartner(innen) und deren Telefonnummern weitergeben bzw. direkt einen Termin für die Betroffenen vereinbaren (WiBIG 2002a).
- **Weitergabe von relevanten Vorinformationen**  
Das Einverständnis der Betroffenen vorausgesetzt, können bestimmte für die Weiterbearbeitung wichtige Informationen durch die Fachkraft vermittelt werden, so dass sich die Ansprechpartner(innen) der neuen Stelle auf die Unterstützung der Klientin bzw. des Klienten vorbereiten können (Helfferich et al. 2004: 91).
- **Vorbereitung der Klient(inn)en**  
Wie Helfferich et al. (2004) in ihrer Studie zeigen, wünschen sich gewaltbetroffene Frauen von ihrer Fachberaterin, dass sie sie vor einer Weitervermittlung genau darüber aufklärt, was auf sie zukommt. Dabei geht es zum einen darum, einen angemessenen Erwartungshorizont abzustecken, in dem über die Zuständigkeit und das Vorgehen der weiterempfohlenen Stelle aufgeklärt wird. Zum anderen wünschen sich die Betroffenen Informationen darüber, wie sie sich auf den Besuch vorbereiten können (z. B. welche Unterlagen mitzubringen sind oder wo die Kinder während des Termins untergebracht werden können).
- **Stärkung des Durchhaltevermögens**  
Betroffene machen häufig die Erfahrung, dass die Klärung einer bestimmten Frage (z. B. Beantragung von Arbeitslosengeld I oder II, Finanzierung einer Therapie, Wohnungswechsel) einen ganzen „Rattenschwanz“ an Folgeterminen nach sich zieht. Die Fachberatung sollte Betroffene dabei unterstützen, am Ball zu bleiben, indem beispielsweise immer wieder nach dem aktuellen Stand gefragt wird, die Klient(inn)en in ihren bisherigen Bemühungen wertgeschätzt und weitere Schritte unterstützt werden.
- **Koordinierung im Fall einer Beteiligung mehrerer Stellen**  
Sind mehrere Stellen bei der Unterstützung der Betroffenen einzubeziehen, empfiehlt es sich, eine Art „Laufliste“ zu erstellen. Die Liste ermöglicht es, einen Überblick zu schaffen und kann gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten abgearbeitet werden.
- **Selbstverständnis der Beratenden**  
Das WiBIG-Forschungsteam weist darauf hin, dass auch das Aufgabenverständnis der Beratenden eine Rolle bei der Weiterempfehlung spielen kann. Beratende, die Weitervermittlung als genuinen Bestandteil der eigenen Aufgabe verstehen, dürften auch eher über entsprechende Kompetenzen verfügen, aktiv, selbstverständlich und gleichzeitig einfühlsam weiterzuvermitteln (WiBIG 2002a).

Grundsätzlich gilt auch im Zusammenhang mit der Hilfekordinierung, dass die Betroffenen darin bestärkt werden sollten, sich von vermuteten Erwartungen der Beratenden oder anderer Personen frei zu machen und selbst zu entscheiden, welche und wie viel Unterstützung zum aktuellen Zeitpunkt gebraucht wird (s. Kretschmann 1993, zitiert nach WiBIG 2002a: 163).

## Überblick über mögliche weiterführende Beratungsbedarfe und Ansprechpartner

Bereich	Ansprechpartner
<b>Existenzsicherung</b>	
Beantragung von Arbeitslosengeld I oder II, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Sozialhilfe, Krankengeld	ARGE, Jugendamt, Amt für soziale Leistungen, Arbeitgeber, Krankenkasse; i. d. R. ist Hilfe beim Ausfüllen der Anträge notwendig
Kontoeröffnung	Bank/Sparkasse
Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Änderung des Kontos, auf das das Kindergeld überwiesen wird	Jugendamt, Rechtsanwalt/-anwältin, Familienkasse
Schuldenregulierung, Regelung von Eigentumsfragen, Verkauf des Hauses oder des Autos	Banken, Versicherungen, Schuldnerberatung, Allgemeine Sozialberatung
Umzug	Vermieter(in)
Arbeitssuche, Bewerbungen schreiben	Arbeitsagentur
<b>Juristische Fragen</b>	
Polizeiliche Interventionen (z. B. Platzverweis, Ingewahrsamnahme, Gefährderansprache)	Polizei
Erstattung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags	Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter(in)
Vernehmung, Gerichtsverhandlung, Antrag auf Gewaltschutz	Rechtsanwalt/-anwältin
Antrag auf Gewaltschutz	Rechtsantragstelle
Vorbereitung auf Verhandlung	Fachberatung, Anwalt/Anwältin
Entscheidung über beantragte Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (z. B. Näherungsverbot, Wohnungszuweisung)	Familiengericht
Scheidung, sorge- und umgangsrechtliche Fragen	Rechtsanwalt/-anwältin, Familiengericht, Jugendamt
Opferentschädigung	Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (s. <a href="http://www.zbfs.bayern.de">www.zbfs.bayern.de</a> vom 25.11.2005), Weißer Ring
Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	Gerichtsvollzieher(in)
Arbeitsrechtliche Fragen	Rechtsanwalt/-anwältin
<b>Psychosoziale, ärztliche und therapeutische Aspekte</b>	
<b>Bezogen auf die Klient(inn)en</b>	
Medizinischer Bedarf (z. B. Behandlung, Atteste, Kur)	Hausarzt/-ärztin, Klinik, Krankenkasse
Zuflucht	Frauenhaus
Langfristige Unterstützung und Aufarbeitung psychischer Beeinträchtigungen in Folge der Gewalt, Auseinandersetzung mit eigenen Beziehungsmustern	Psychotherapie; je nach Konzeption: Fachberatung, Opferhilfe
<b>Bezogen auf die Kinder</b>	
Schwierigkeiten im Umgang mit dem Kind, Fragen zum Sorgerecht und der Gestaltung des Umgangs	Erziehungsberatung, Jugendamt/ASD
Angebote für Kinder zur Verarbeitung der Gewalterfahrung	Kinder- und Jugendpsychotherapie, Erziehungsberatung, Kinderschutzbund etc.

Fortsetzung von S. 77

Bereich	Ansprechpartner
<b>Psychosoziale, ärztliche und therapeutische Aspekte</b>	
<b>Bezogen auf die gewaltverübende Person</b>	
Alkoholprobleme	Sucht-/Drogenberatungsstelle
Psychische Störung	Ärztliche(r) oder psychologische(r) Psychotherapeut(in)
Einsicht und Verhaltensänderung der gewaltverübenden Person	Soziales Training, Beratungsangebote für gewaltverübende Personen
In Fällen, in denen zur gewaltverübenden Person eine Partnerschaft besteht/bestand: Entwicklung gemeinsamer Absprachen und/oder Konfliktklärung	Einschlägig geschulte Paartherapeut(inn)en oder Berater(innen)
<b>Spezifische Aspekte</b>	
Fragen zu Auswirkungen von Sicherheitsstrategien auf die Lebenssituation von Klient(inn)en mit Migrationshintergrund (z. B. aufenthaltsrechtliche Fragen)	Ausländeramt, Beratungsstelle für Migrant(inn)en

Abb. II 3.3: Überblick über mögliche weiterführende Beratungsbedarfe und Ansprechpartner - Quelle: Überarbeitete Zusammenstellung auf der Grundlage von Helfferich et al. 2004: 84.

### 3.3 Die Beratung im Kontext juristischer Interventionsmöglichkeiten

Die Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten, sich vor häuslicher Gewalt oder Nachstellungen zu schützen, und die Unterstützung im Kontext einer Antragstellung gehört zu den Kernaufgaben der Fachberatung. Bislang haben die wenigsten Betroffenen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, Kenntnisse über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten (s. II Kap. 2.1). Das Interesse daran ist sehr unterschiedlich ausgeprägt: Für einen Teil der Betroffenen stehen zunächst ganz andere Probleme, wie z. B. Krisenbewältigung, im Vordergrund, bevor eine Auseinandersetzung mit juristischen Schritten in Betracht gezogen werden kann. Andere Betroffene schließen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz völlig aus. Sie sind der festen Überzeugung, dass Hilfe von außen in Form juristischer Maßnahmen keine Sicherheit bietet, sondern allenfalls zu einer Verschlechterung ihrer Situation beitragen würde (Limmer/Mengel 2005a). Diese Überzeugung verändert sich in aller Regel erst mittel- oder langfristig und setzt voraus, dass Ressourcen, wie z. B. das Selbstwertgefühl und die Handlungsfähigkeit der Opfer, gestärkt wurden. Wieder andere Klient(inn)en benötigen im Zusammenhang mit einem polizeilichen Platzverweis gegen die gewaltverübende Person eine erste Orientierung, um die konkreten Interventionen einordnen zu können. Nur ein relativ kleiner Teil der Klient(inn)en äußert bereits im Erstgespräch explizit Fragen zu weiterreichenden juristischen Schritten, wie z. B. dem Gewaltschutzgesetz. Doch unabhängig davon, wie groß das Interesse an der Thematik ist, sollte jede(r) Betroffene bereits im Rahmen des Erstgesprächs zumindest erste grundlegende Informationen über den rechtlichen Rahmen erhalten. Dabei gilt es zu vermitteln, dass in der bundesdeutschen Gesellschaft häusliche Gewalt und Nachstellungen negativ sanktioniert werden und der Gesetzgeber vielfältige Maßnahmen zum Opferschutz bereitstellt. Bereits dieses Wissen kann die Position und die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen erheblich stärken. Die Klient(inn)en sollten zudem über den Charakter der Fachberatung aufgeklärt werden: Die Beratung erteilt *keine*

rechtsverbindlichen Auskünfte zum konkreten Einzelfall, dies ist allein den einschlägigen juristischen Professionen vorbehalten. Doch können die Klient(inn)en grundsätzliche Informationen zum Gesetz erwarten und sie können im Verlauf einschlägiger Gerichtsverfahren und Interventionen Unterstützung abrufen, um die richterlichen und polizeilichen Vorgehensweisen zu verstehen und adäquat einzuordnen.

Signalisiert die/der Klient(in) ein weitergehendes Interesse an rechtlichen Möglichkeiten, sollten diese eingehender vorgestellt werden. Dabei sollte sehr sorgfältig besprochen werden, welche Konsequenzen für die Lebenssituation der Betroffenen mit den jeweiligen Schritten verbunden sein können. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Betroffene einen gestellten Antrag aufrechterhalten und nicht, wie häufig zu beobachten, wieder zurücknehmen. Gut aufbereitete Informationen über die bestehenden Möglichkeiten sollten den Betroffenen in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden, um die vermittelten Inhalte zu festigen.<sup>49</sup>

Auch was die Beratung zu juristischen Fragestellungen betrifft, ist es den Betroffenen wichtig, informiert zu werden, ohne sich dabei zu einer bestimmten Entscheidung gedrängt zu fühlen (Limmer/Mengel 2005a). Um Klient(inn)en, die eine Antragstellung in Erwägung ziehen oder bereits ein Gerichtsverfahren eröffnet haben, gut begleiten zu können, benötigen die Fachkräfte ein fundiertes Wissen über den rechtlichen Rahmen und bestehende Interventionsmöglichkeiten. Es liegen Hinweise darauf vor, dass einige Vertreter(innen) der juristischen Professionen sowie der Polizei noch nicht ausreichend mit den neuen juristischen Möglichkeiten und deren adäquater Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers vertraut sind (Rupp 2005b; Limmer/Mengel 2005a). Indem die Fachberatung die Betroffenen grundsätzlich zu den eigenen Rechten informiert und gegebenenfalls eine Klärung auf der Ebene der fallübergreifenden Zusammenarbeit mit juristischen Professionen sowie der Polizei anregt, kann sie zum hilfreichen Korrektiv werden. Schließlich sind möglichst differenzierte Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen und konkrete Implikationen erforderlich, um eine fallübergreifende Vernetzung zur Verbesserung des Opferschutzes voranzutreiben.

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wurden bereits in I Kap. 2 vorgestellt. In den folgenden Abschnitten soll nun auf Themen eingegangen werden, die bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (s. II Kap. 3.3.2) sowie polizeilicher Interventionsmöglichkeiten (s. II Kap. 3.3.1) für die Fachberatung von Bedeutung sind.<sup>50</sup>

### 3.3.1 Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten und strafrechtliche Implikationen

Die Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens für polizeiliche Interventionen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, wobei eine länderübergreifende Harmonisierung dieser Regelungen angestrebt wird. So erarbeitete beispielsweise die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder Empfehlungen für polizeiliche Interventionen bei Gewalt innerhalb enger sozialer Beziehungen (s. Abb. II 3.4).

<sup>49</sup> Informationen zum Gewaltschutzgesetz für Betroffene werden u. a. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium der Justiz sowie BIG e. V. bereitgestellt (s. „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“: Zugriff über [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) vom 23.11.2005 und „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt. Polizeiliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes“: Zugriff über [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de) vom 23.11.2005). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bietet die Broschüre „Verbesserter Schutz für Opfer häuslicher Gewalt“ an. Zugriff über [www.stmas.bayern.de/gewaltschutz](http://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz) vom 25.11.2005. Einen ausführlichen Überblick mit Schwerpunkt auf polizeiliche Interventionen bietet die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, „Häusliche Gewalt“, abrufbar unter [www.polizei-bayern.de](http://www.polizei-bayern.de) vom 30.11.2005. Eine von RIGG erstellte Zusammenfassung praktischer Tipps für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz für Betroffene findet sich in, III Materialien, S 103 f.

<sup>50</sup> Für einen vertiefenden Überblick über die Ausschöpfung juristischer Möglichkeiten des Opferschutzes sowie psychosoziale Unterstützungsangebote s. Haupt/Weber/Bürmer/Frankfurth/Luxenburg/Marth 2003.

### Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking

**Platzverweis:** Grundsätzlich sieht die Rahmenvorgabe des Bayerischen Innenministeriums vor, dass sich der Platzverweis über eine Dauer von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen erstrecken kann. In den einzelnen Präsidien wird die Dauer unterschiedlich festgelegt. Im Einzelfall entscheidet darüber der eingesetzte Beamte vor Ort. In den meisten Fällen wird eine Dauer von 14 Tagen nicht überschritten. Grundsätzlich kann nach Ablauf des Platzverweises ein erneuter Platzverweis ausgesprochen werden, doch ist dies einzelfallabhängig zu beurteilen (Polizeipräsidium München K 314, persönl. Mitteilung, 3.11.2005).

**Wohnungswegweisung/Rückkehrverbot:** Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern gibt es im bayerischen Polizeiaufgabengesetz keine eigene Vorschrift zur Wohnungswegweisung. Das Ziel, in Fällen häuslicher Gewalt die gewaltverübende Person der Wohnung zu verweisen, wird hier im Rahmen des Platzverweises geregelt.

**Kontaktverbot:** Erscheint es erforderlich, dass ein Zusammentreffen zwischen Opfer und dem/der Täter(in) verhindert wird, kann die Polizei ein Kontaktverbot aussprechen. „Dem Störer wird in diesem Fall untersagt, mit dem Opfer und gegebenenfalls auch mit dessen Kindern in Kontakt zu treten (Schmidbauer 2004: 76).

**Gefährderansprache:** Im Rahmen einer Gefährderansprache treten Polizeibeamte direkt (im Idealfall persönlich aber auch telefonisch) an die gewaltverübende Person heran. Dabei werden Verhaltensregeln auferlegt und bei Nichteinhalten Konsequenzen aufgezeigt. Ziel ist es, der gewaltverübenden Person zu signalisieren, dass weitere Gewalthandlungen nicht unentdeckt bleiben und das Opfer Unterstützung von offizieller Seite erfährt (Polizeipräsidium München K 314, persönl. Mitteilung, 3.11.2005).

**Ingewahrsamnahme:** Ist zu vermuten, dass die Begehung oder Fortsetzung einer Straftat von erheblichen Ausmaß für die Allgemeinheit unmittelbar bevorsteht und Maßnahmen wie Platzverweis und Kontaktverbot nicht ausreichend erscheinen, kann die Polizei die gewaltverübende oder -beabsichtigende Person in Gewahrsam nehmen bzw. diese Maßnahme androhen. „In der Praxis wird die Polizei von dieser Befugnis Gebrauch machen, wenn beim Opfer erkennbare Verletzungen vorliegen, es sich bei dem Störer um einen Wiederholungstäter handelt und Umstände vorliegen, die eine Wiederholung seiner Verhaltensweise erwarten lassen“ (Schmidbauer 2004: 70).

**Sicherstellung:** Die Polizei ist befugt, alle Gegenstände sicherzustellen, die die gewaltverübende Person bei ihren Gewaltexzessen benutzt hat oder die generell der Bedrohung dienen können. Zudem kann diese Maßnahme einen Platzverweis flankieren, indem die Wohnungs- und Hausschlüssel, über die die gewaltverübende Person verfügt, sichergestellt werden (Schmidbauer 2004: 75 f).

**Prüfung von Waffenschein sowie Prüfung der Verfügbarkeit von Waffen.**

**Meldungen an Fahrerlaubnis- und Waffenbehörden zur Klärung der charakterlichen Eignung.**

**Unterbringung in einer gesetzlich anerkannten psychiatrischen Einrichtung:** Im Fall einer psychischen Erkrankung der gewaltverübenden Person kann die Polizei eine Unterbringung nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes in die Wege leiten.<sup>51</sup>

Abb. II 3.4: Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking · Quelle: Überarbeitete Zusammenstellung auf der Grundlage der Projektgruppe des AK II 2005.

In Bayern sind die Interventionsmöglichkeiten der Polizei durch das Polizeiaufgabengesetz abgesteckt, das durch die Rahmenvorgabe des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren konkretisiert wird. Innerhalb dieser Vorgaben bestehen jedoch Interpretationsspielräume, die zu unterschiedlichen Vorgehensweisen führen können. Für die Beratung vor Ort ist es daher wichtig, dass die Fachberatung im Kontext von Vernetzungsinitiativen eine Abstimmung darüber herstellt, in welchen Konstellationen mit welchen Interventionen gerechnet werden kann (vgl. I Kap. 4). Erst auf dieser Grundlage kann eine fundierte Beratung erfolgen.

Ein besonders häufiges Thema in der Fachberatung sind Informationen zur Bedeutung des Platzverweises sowie zum Kontaktverbot. Im Rahmen der Beratung stellen Klient(inn)en oftmals folgende Fragen:

- **Wie soll mit Verstößen gegen die polizeilichen Interventionen umgegangen werden?**  
Die Verstöße sollten der Polizei umgehend gemeldet werden. Weitere Interventionen, wie z. B. Ingewahrsamnahme, können folgen.
- **Wie kann ein Platzverweis oder ein Kontaktverbot offiziell zurückgenommen werden?**  
Wenn das Opfer ein Rücknahmeverlangen an die Polizeidienststelle richtet, prüft die Polizei eine Aufhebung der verhängten Maßnahmen. Die Polizei kann dabei auch zu dem Schluss kommen, dass der Platzverweis nicht aufgehoben werden kann.
- **Welche Folgen haben Verstöße gegen die polizeilichen Interventionen, die vom Opfer geduldet werden?**  
Grundsätzlich sollten die Betroffenen in der Beratung ermutigt werden, jeden Verstoß gegen polizeiliche Interventionen bei der Polizei zu melden. Können sich die Betroffenen nicht dazu entschließen, hat dies keine unmittelbaren negativen Konsequenzen für sie zur Folge. Dies gilt auch für Fälle, in denen ein Verstoß erst dann offenkundig wird, wenn es zu erneuter Gewalt gekommen ist. Die Polizei ist gehalten, unabhängig von den vorangegangenen Erfahrungen, jede Situation neu zu bewerten und gegebenenfalls erneute Sanktionen auszusprechen.

Weitere Interventionen, wie z. B. Gefährderansprache oder Prüfung der Verfügbarkeit von Waffen, sind v. a. dann von Bedeutung, wenn sich die Betroffenen im Rahmen der Entwicklung von Sicherheitsstrategien eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei vorstellen können und die Polizei vor Ort eine entsprechende Kooperation unterstützt.

Da in Fällen häuslicher Gewalt zumeist nicht nur verbale Streitigkeiten vorliegen, sondern körperliche Gewalt verübt wird, sind in der Regel einschlägige Straftatbestände erfüllt, wie z. B. Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung. In diesen Fällen hat die Polizei die Pflicht, erforderliche Beweise zu sichern, Vernehmungen durchzuführen und eine Strafanzeige anzufertigen, die der Staatsanwaltschaft zugeht. Manche Delikte, wie z. B. die einfache Körperverletzung, werden nur auf Strafantrag der/des Betroffenen<sup>52</sup> (so genannte Antragsdelikte) oder dann verfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Im Kontext häuslicher Gewalt kann in aller Regel von einem öffentlichen Interesse ausgegangen werden.<sup>53</sup> Stellt die Staatsanwaltschaft dennoch fest, dass kein öffentliches Interesse besteht, kann die/der Betroffene durch Zurücknahme des Antrages die Einstellung des Ermittlungsverfahrens bewirken. Bei Straftaten, deren Verfolgung nicht von der Stellung eines Strafantrags durch die/den Betroffene(n) bzw. der Bejahung des öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft abhängig sind (so genannte Officialdelikte), kann das Ermittlungsverfahren keinesfalls durch die Rücknahme der Anzeige beendet werden. Ein solches Officialdelikt ist beispielsweise eine schwere Körperverletzung. Ist die/der Betroffene an einer Strafverfolgung interessiert, sollte sie/er unabhängig davon, ob es sich um ein Antragsdelikt handelt, eine Strafanzeige stellen. Dies unterstreicht die Bedeutung der Tat und kann für die justizielle Einstufung des Falles eine sehr wichtige Komponente darstellen (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: 14). Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, kann die/der Betroffene Beschwerde dagegen einlegen.<sup>54</sup>

52 Hinweise zur Abfassung von Strafanzeigen siehe Bundesministerium der Justiz (2001): OpferFibel. Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat, S 51. Die Broschüre kann unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) vom 28.11.2005 abgerufen oder als Drucksache bestellt werden.

53 Diese Position des Gesetzgebers wird u. a. an der Ausgestaltung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren erkennbar (Nr. 86 II, Satz 2 RiStBV). Hier wird explizit darauf hingewiesen, dass ein öffentliches Interesse „auch dann vorliegt, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Interesse der Allgemeinheit ist.“ In einem Beschluss vom 22./23.11.1994 hält die Justizministerkonferenz hierzu fest: „(...) demnach wird in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung auf Grund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer in aller Regel zu bejahen sein“ (WiBIG 2004b: 45 f).

54 Hinweise zur Abfassung von Beschwerden gegen Verfahrenseinstellungen s. Bundesministerium der Justiz 2001: OpferFibel. Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat, S. 52. [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) vom 28.11.2005.

Mit dem Strafverfahren drohen dem/der Täter(in) eine Geld- oder Freiheitsstrafe, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Den Betroffenen, die in einer Partnerschaft mit der gewaltverübenden Person lebten, kann im Strafverfahren unter Umständen ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen.<sup>55</sup> Kommt die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungen zur Auffassung, dass weitere Interventionen, wie z. B. Untersuchungshaft oder Hausdurchsuchung, erforderlich sind, wird in aller Regel die/der zuständige Ermittlungsrichter(in) eingeschaltet. Diese(r) überprüft die Notwendigkeit der geplanten Interventionen. In diesem Zusammenhang kann das betroffene Opfer zur Zeugeneinvernahme eingeladen werden. Hierfür benötigen Klient(inn)en oftmals eine unterstützende Vorbereitung. Neben der Ermüdung, den Termin wahrzunehmen und die eigenen Interessen vor der/dem Ermittlungsrichter(in) angemessen zu vertreten, sollten die Betroffenen auch über den juristischen Stellenwert der Einvernahme aufgeklärt werden: Sieht die Staatsanwaltschaft Veranlassung für eine Anklageerhebung, können alle Aussagen der Betroffenen, die gegenüber der/dem Ermittlungsrichter(in) getroffen werden, gegen die gewaltverübende Person verwendet werden.<sup>56</sup> Daran ändert auch eine spätere Zeugnisverweigerung in der Verhandlung der Strafsache oder eine Rücknahme eines Strafantrags nichts.

Wird ein Strafverfahren gegen die gewaltverübende Person eröffnet, empfiehlt es sich für die Betroffenen sowohl einen Antrag auf Auskunft über den Ausgang des Verfahrens als auch einen Antrag auf Information über einzelne Verfahrensvorgänge zu stellen.<sup>57</sup> Nur wenn diese Anträge bei der Staatsanwaltschaft vorliegen, werden Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens sowie über eine mögliche Inhaftierung und deren zeitliche Terminierung an die Betroffenen weitergeleitet.

### 3.3.2 Beratung im Kontext des Gewaltschutzgesetzes

Wie in I Kap. 2.2 dargelegt, wurden mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes die Rechte von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellungen gestärkt. Ein Überblick über zivilgerichtliche Interventionen sowie zivil- und strafgerichtliche Sanktionsmöglichkeiten findet sich in Abb. II 3.5. Die Untersuchung der gerichtlichen Praxis belegt, dass Betroffene, die sich für eine Antragstellung entscheiden und ihren Antrag nicht zurücknehmen, bisher in aller Regel mit einem gerichtlichen Ausgang in ihrem Sinne rechnen konnten (Rupp 2005c). D. h., ihrem Antrag auf einstweilige Anordnung wurde stattgegeben und soweit es zu einer Hauptsacheverhandlung kam, wurden wesentliche Antragsinhalte zugesprochen oder zumindest vereinbart (s. I Kap. 2.2.5).

<sup>55</sup> Ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, wer mit dem/der Täter(in) verlobt, verheiratet (auch bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften), verwandt oder verschwägert ist. Betroffene, die davon Gebrauch machen, sind in jeder Phase des Strafverfahrens berechtigt, die Aussage zu verweigern. Alle bis dahin gegebenen Auskünfte dürfen dann nicht mehr als Beweismittel verwendet werden. Sofern keine anderen Beweismittel vorliegen, bedeutet dies, dass dem/der Täter(in) die vorgeworfene Tat nicht nachgewiesen werden kann und eine Verurteilung ausscheidet.

<sup>56</sup> Die/der Ermittlungsrichter(in) wird diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft einvernommen.

<sup>57</sup> Hinweise zur Abfassung eines Antrags auf Erteilung von Auskünften und auf Auskunft über den Ausgang des Verfahrens siehe Bundesministerium der Justiz (2001): OpferFibel. Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat, S.53 f. Zugriff über: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) vom 28.11.2005.

## Zivilgerichtliche Interventionen sowie zivil- und strafgerichtliche Sanktionsmöglichkeiten

### Zivilgerichtliche Interventionsmöglichkeiten

- In Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum: Antrag auf Wohnungszuweisung und/oder Schutzanordnungen
- In Fällen von Gewalt außerhalb des sozialen Nahraums: Antrag auf Schutzanordnungen

### Zivilgerichtliche Sanktionsmöglichkeiten

Bei Verstößen gegen Schutzanordnungen oder Wohnungszuweisungen stehen dem Opfer folgende Möglichkeiten offen, um bestehende Ansprüche durchzusetzen:

- Im Fall von Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG wird nach § 890 (Festsetzung von Ordnungsmitteln) oder § 892 a (Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang des Gerichtsvollziehers bzw. der Gerichtsvollzieherin) ZPO vollstreckt, wobei § 892 a ZPO die mehrfache Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässt.
- Im Fall einer Wohnungszuweisung: Die einstweilige Anordnung am Familiengericht nach § 2 GewSchG und nach § 1361 b BGB ist mehrfach vollstreckbar (§ 885 ZPO). Dies gilt nicht für entsprechende Hauptsacheverfahren und Verfahren auf Wohnungszuweisung am Zivilgericht.

### Strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten

- Bei Verstoß gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG macht sich die gewaltverübende Person gemäß § 4 GewSchG strafbar.
- Im übrigen können durch die Gewalthandlungen einschlägige Straftatbestände erfüllt sein, wie z. B. Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung.
- Im Rahmen des Strafverfahrens kann der/die Täter(in) zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Abb. II 3.5: Zivilgerichtliche Interventionen sowie zivil- und strafgerichtliche Sanktionsmöglichkeiten · Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Im Folgenden wird nun auf wesentliche Informationen zur Antragstellung zum Verfahrensablauf und -ausgang sowie zu Verstößen gegen angeordnete Maßnahmen eingegangen. Hinweise, die sich auf die Beratung von Migrant(inn)en zum Gewaltschutzgesetz beziehen, schließen das vorliegende Kapitel ab.

### Juristische Aspekte, die grundsätzlich bei einem Antrag auf Gewaltschutz zu beachten sind

Im Rahmen einer Antragstellung sind einige grundsätzliche Regelungen zu beachten, die den Beratenden vertraut sein sollten:

#### • **Wo wird ein Antrag gestellt?**

In aller Regel empfiehlt es sich, den Antrag an der Rechtsantragstelle des zuständigen Amtsgerichts zu stellen oder eine Anwältin bzw. einen Anwalt mit der Antragstellung zu betrauen.<sup>58</sup> Die Rechtsantragstelle erhebt für die Aufnahme des Antrags keine Gebühren, die Mitarbeiter(innen) werden allerdings auch nicht beratend tätig. Eine Antragstellung durch eine/einen Anwältin/Anwalt ist mit Kosten verbunden (s. u.).

#### • **Welches Gericht ist zuständig?**

Führen die Parteien einen gemeinsamen Haushalt oder haben sie einen solchen innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt, ist stets und unabhängig vom Streitwert das Amtsgericht als Familiengericht zuständig. Ist die genannte Voraussetzung nicht erfüllt, sind die allgemeinen Zivilgerichte, das heißt bis zu einem Streitwert von 5.000 € die allgemeine Prozessabteilung des Amtsgerichts, bei einem darüber hinausgehenden Streitwert das Landgericht, zuständig. Letzteres wird die Ausnahme sein.

<sup>58</sup> Grundsätzlich steht es den Betroffenen frei, selbst einen Antrag schriftlich auszuarbeiten und bei der Rechtsantragstelle abzugeben oder an das zuständige Gericht zu schicken.

- **Eilantrag, Hauptsacheantrag und Prozesskostenhilfe – die Bedeutung dieser Anträge und zulässige Kombinationen in Abhängigkeit vom zuständigen Gericht**

Ein Antrag auf Gewaltschutz kann sich aus mehreren Teilen zusammensetzen: *Erstens* kann am Familiengericht bzw. am allgemeinen Zivilgericht *ein Antrag auf Eilverfahren* gestellt werden, mit dem eine schnelle vorläufige Entscheidung erwirkt werden kann. Um diesem gesetzgeberischen Ziel Rechnung zu tragen, wird im Kommentar zum Gewaltschutzgesetz die Position vertreten, dass nur in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche Verhandlung der Eilsache angesetzt werden sollte (Heinke 2005b, Rn. 57 vor GewSchG). Zudem sind die Anforderungen an die Beweisführung herabgesetzt: Im Rahmen des Eilverfahrens genügt es, wenn die/der Betroffene die zur Antragsbegründung notwendigen Tatsachen im Wege der Glaubhaftmachung (i. d. R. eidesstattliche Versicherung) darstellt. *Zweitens* kann bzw. muss eine *Hauptsache* beantragt werden, die ein Verfahren in Gang setzt, das eine genaue Prüfung der Sachlage und eine abschließende Entscheidung des Gerichts vorsieht. Zu beachten ist, dass *am Familiengericht immer ein Hauptsacheantrag* gestellt werden muss, während *am allgemeinen Zivilgericht auch ein isolierter Eilantrag* möglich ist (s. I Kap 2.2.3). Die Entscheidung in der Hauptsache erfolgt in aller Regel nach Anhörung beider Parteien und im Rahmen dieses Verfahrens muss die/der Richter(in) anhand von stichhaltigen Beweisen überzeugt werden (man spricht in diesem Zusammenhang von einem Vollbeweis). *Drittens* kann an beiden Gerichten flankierend zu Eil- und Hauptsacheanträgen ein *Antrag auf Prozesskostenhilfe* gestellt werden, mit dem im Bedarfsfall eine finanzielle Entlastung von Gerichts- und Anwaltskosten erwirkt werden kann. Ein entsprechender Antrag kann immer gestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Betroffenen prekär ist (s. u.). Soweit entsprechende Unterlagen verfügbar sind, empfiehlt es sich, bereits bei der Antragstellung einen Nachweis über die eigene finanzielle Situation beizubringen (z. B. Einkommensnachweise, Kontoauszüge). Liegen entsprechende Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, können diese problemlos nachgeholt werden.

- **Wann sollte ein Antrag spätestens gestellt werden?**

Die Antragstellung sollte möglichst zeitnah zur aufgetretenen Gewalt erfolgen. Geht es um eine Wohnungszuweisung, sieht der Gesetzgeber zeitliche Fristen vor, die für verheiratete Betroffene, die einen Antrag nach § 1361 b BGB stellen, und Opfer in anderen Lebensformen, die sich auf § 2 GewSchG berufen können, variieren (für weitere Hinweise s. I Kap. 2.2.2).

- **Ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich?**

Eine anwaltliche Vertretung ist in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vor den Amtsgerichten nicht erforderlich.<sup>59</sup> Erfahrungswerte weisen darauf hin, dass sich die Antragstellenden bei einfach gelagerten Fällen gut selber vertreten können. In Fällen, in denen es auch um die Regelung finanzieller oder mietrechtlicher Fragen geht, und ganz besonders dann, wenn minderjährige Kinder involviert sind, empfiehlt es sich spätestens nach der Antragstellung an der Rechtsantragstelle eine(n) erfahrene(n) Anwältin/Anwalt einzuschalten.

<sup>59</sup> Ist aufgrund der Beziehung zur gewaltverübenden Person und einem Streitwert über 5.000 € das Landgericht erstinstanzlich zuständig, besteht im Hauptsacheverfahren und, falls es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Anwaltszwang. D. h., die/der Antragsteller(in) muss sich anwaltlich vertreten lassen, um einen Antrag wirksam stellen zu können.

- **Welche Kosten sind mit einer Antragstellung verbunden?**

Die Befürchtung, dass gerichtliche Schritte mit hohen Kosten verbunden sind, hält Betroffene oftmals von einer Antragstellung ab (Limmer/Mengel 2005a). Doch sind die Kosten in nahezu allen Fällen überschaubar, zumal Anwalts- und Gerichtskosten bei Bedürftigkeit der Antragstellenden im Rahmen der Prozesskostenhilfe vom Staat getragen werden können.<sup>60</sup>

- Gerichtskosten: Die Kosten orientieren sich am so genannten Geschäftswert. Dieser Wert beträgt bei Fällen häuslicher Gewalt in der Regel 3.000 €. In diesem Fall belaufen sich die Gerichtskosten auf 26 € (vgl. Heinke 2005b, Rn. 77 vor GewSchG).
- Anwaltskosten: Die einmalige Beratungsgebühr für das klärende Erstgespräch beläuft sich auf maximal 190 € (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 7.7.2005), sie sollte jedoch deutlich unter dieser Grenze liegen. Bei der Terminvereinbarung empfiehlt es sich daher, die konkrete Höhe der Gebühren für die Erstberatung zu erfragen. Übernimmt die Anwältin/der Anwalt das Mandat, bemessen sich die Kosten nach dem Streitwert und dem konkreten Verlauf des Verfahrens. Da diese Berechnungsgrundlage je nach Einzelfall stark variiert, sollte mit dem Anwalt/der Anwältin vereinbart werden, dass diese(r) einen Schätzwert der Kosten berechnet und über mögliche Abweichungen im Verlauf des Mandats informiert.

Für die anwaltliche Beratung kann Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragt werden. Wird der Antrag genehmigt,<sup>61</sup> betragen die Kosten der Erstberatung unabhängig davon, ob in der Folge ein Verfahren angestrengt wird, maximal 10 €.

Nennenswerte Kosten können allerdings dann entstehen, wenn die/der Antragstellende in der Hauptsache unterliegt, wenn sie/er den Antrag zurückzieht oder wenn die Kosten im Falle eines Vergleichs oder einer Vereinbarung zwischen beiden Parteien aufgeteilt werden.

### Zentrale Inhalte von Anträgen auf Gewaltschutz

Die Fachkräfte sollten darüber informiert sein, welche konkreten Inhalte ein Antrag auf Gewaltschutz umfasst. Wurde im Zuge der fallübergreifenden Vernetzung eine Einigung darüber erzielt, dass an Rechtsantragstellen standardisierte Antragsformulare eingesetzt werden, bereiten Fachberatungsstellen Klient(inn)en anhand des konkreten Formulars auf die Antragstellung vor.<sup>62</sup>

- **Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen**

Im Fall häuslicher Gewalt kann eine Wohnungszuweisung beantragt werden. Ergänzend empfiehlt sich die Beantragung flankierender Schutzanordnungen, wie z. B. Näherungsverbot oder Kontaktverbot. Alle beantragten Anordnungen sollten so präzise wie möglich formuliert werden, damit mögliche Verstöße entsprechend klar benannt werden können. Familienrichter(innen) können Schutzanordnungen, die eine Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB oder § 2 GewSchG flankieren, auch auf der Grundlage der Hausratsverordnung aussprechen. Da diese Anordnungen im Fall eines möglichen Verstoßes nicht als Straftat geahndet werden können, ist es wichtig, Schutzanordnungen explizit auf der Grundlage von § 1 GewSchG zu beantragen.

<sup>60</sup> Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wird vom Gericht geprüft und gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Die Bedürftigkeit der Antragstellenden ist nachgewiesen (eine pauschale Angabe der Bedürftigkeitsgrenze ist nicht möglich, doch ist die Bedürftigkeit vergleichsweise leicht erreichbar). 2. Der Antrag hat Aussicht auf Erfolg und es erfolgt keine mutwillige Prozessführung.

<sup>61</sup> Ausschlaggebend ist analog zur Prozesskostenhilfe die Bedürftigkeit der Antragstellenden.

<sup>62</sup> Formulare zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz (für Frauen und Männer) können unter [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de) und [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) vom 23.11.2005 abgerufen werden.

- **Beschreibung der verübten Gewalt**

Der Gewaltbegriff des Gesetzgebers ist weit gefasst, da es Ziel ist, neben physischer und sexueller Gewalt auch bestimmte Formen psychischer Gewalt zu sanktionieren (s. I Kap. 2.2). Die stattgefundene Gewalt muss konkret mit Zeit, Ort und genauem Vorgang beschrieben werden. In Fällen häuslicher Gewalt kann eine Wohnungszuweisung auch damit begründet werden, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wobei auch diese Gefährdung konkret beschrieben werden muss.

- **Belege und Beweise**

Die Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise sind im Rahmen eines Antrags auf einstweilige Anordnung und eines Hauptsacheantrags unterschiedlich. Dies hängt, wie oben bereits erwähnt, damit zusammen, dass der Gesetzgeber die einstweilige Anordnung möglichst niedrigschwellig im Sinne des Opferschutzes ausstatten wollte. Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung wird daher lediglich eine Glaubhaftmachung gefordert, die z. B. durch eine eidesstattliche Erklärung der Betroffenen, erbracht werden kann.<sup>63</sup> Erst im Hauptsacheverfahren ist ein Vollbeweis erforderlich und es sollten alle verfügbaren Belege vorgebracht werden (ärztliche Atteste, Polizeiberichte, polizeiliches Formblatt zum vorgenommenen Platzverweis, Zeugenaussagen etc.). Sollten die/den Richter(in) die erbrachten Belege nicht überzeugen, gilt am Familiengericht der Amtsermittlungsgrundsatz. Am allgemeinen Zivilgericht müssen dagegen alle notwendigen Beweise von den Antragstellenden vorgelegt werden, da hier der Amtsermittlungsgrundsatz nicht gilt (s. I Kap. 2.2.3). Unabhängig davon, ob die/der Betroffene aktuell ein Verfahren anstrebt, sollte in der Beratung empfohlen werden, Belege für erfahrene Gewalt zu sammeln.<sup>64</sup> Speziell Menschen mit Migrationshintergrund, deren Deutschkenntnisse gering sind, befürchten, dass die Übersetzung von Aussagen und Belegen für die Antragstellung mit hohen Kosten verbunden ist. Doch stellt der Gesetzgeber im Rahmen der einstweiligen Anordnung keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Übersetzerin bzw. des Übersetzers, da hier lediglich eine Glaubhaftmachung erforderlich ist (s. Heinke, persönl. Mitteilung, 25.11.2005). D. h., diese Leistung kann aus juristischer Perspektive durch jede zur Verfügung stehende sprachkundige Person geleistet werden. Im Rahmen der Hauptsacheverhandlung ist es Aufgabe der Familienrichterin bzw. des Familienrichters, für eine adäquate Übersetzung zu sorgen.<sup>65</sup>

- **Sanktionen**

Es empfiehlt sich im Rahmen des Antrags ein Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft für den Fall eines Verstoßes gegen zugesprochene Anordnungen zu beantragen. Andernfalls muss die Androhung von Ordnungsmitteln nach einem Verstoß gegen Anordnungen erst eigens beantragt werden.

- **Einstweilige Anordnung ohne Anhörung der Antragsgegenseite**

Es kann explizit beantragt werden, über die einstweilige Anordnung ohne Anhörung der Antragsgegenseite zu entscheiden. Dies empfiehlt sich in allen Fällen, in denen die Anordnung der Maßnahmen schnellstmöglich vorgenommen werden sollte.

<sup>63</sup> Es liegen Hinweise auf ein abweichendes Vorgehen an einigen Gerichten bzw. Rechtsantragstellen vor. So werden laut Auskünften von Betroffenen und Expertinnen an einigen Gerichten vonseiten der Richter(innen) und/oder der Rechtsantragstellen höhere Anforderungen an die einstweilige Anordnung gestellt, wie z. B. der Nachweis einer Strafanzeige oder eines Polizeieinsatzes (Limmer/Mengel 2005b). Diese Praxis deckt sich jedoch nicht mit den Zielen des Gesetzgebers, der die einstweilige Anordnung explizit niedrigschwellig ausgestalten wollte.

<sup>64</sup> Für Hinweise zur Beweissicherung s. RIGG 2002, Nr. 6: Handreichung Beweissicherung. Zugriff über [www.rigg-rlp.de](http://www.rigg-rlp.de) vom 23.11.2005.

<sup>65</sup> In allen Verhandlungen vor Gericht gilt, dass unter Beteiligung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die/der Richter(in) einen Dolmetscher beizuziehen hat (s. §§ 8, 9 FGG, 185 ff; GVG: § 185 I 1).

- **Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die Antragsgegnerseite**  
Die Möglichkeit besteht in Verfahren nach §§ 1 und 2 GewSchG am Familiengericht. Ein entsprechender Antrag ist immer dann sinnvoll, wenn zu befürchten ist, dass durch die Zustellung des Beschlusses wieder Gewalt ausgelöst wird, oder wenn der Aufenthaltsort des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin unbekannt ist.
- **Anordnung der sofortigen Wirksamkeit und der Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an die Antragsgegnerseite**  
Diese Möglichkeit besteht in den Hauptsacheverfahren nach §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz am Familiengericht. Auch hier ist ein entsprechender Antrag sinnvoll, wenn die Gefahr weiterer Gewalthandlungen gegeben ist.

### Hinweise zum Verfahrensablauf und Verfahrensausgang

Neben den Informationen zur Antragstellung sollten die Fachkräfte zu grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf und dem Verfahrensausgang informiert sein.

- **Wie wird der Termin für die Hauptsacheverhandlung festgelegt?**  
Die Terminierung der Hauptsache wird vonseiten der Richter(innen) unterschiedlich gehandhabt. Einige Richter(innen) werden von sich aus aktiv und setzen einen Verhandlungstermin fest. Andere werden erst dann aktiv, wenn sie durch eine der beiden Parteien um einen Termin in der Hauptsache gebeten wurden. Der entsprechende Wunsch kann in einem formlosen Schreiben der/dem zuständigen Richter(in) mitgeteilt werden. Läuft die Frist für eine einstweilige Anordnung ab, ohne dass die/der Betroffene über die Terminierung der Hauptsache informiert wurde und sind nach wie vor Gewalthandlungen zu befürchten, sollte der/dem Betroffenen empfohlen werden, das Gericht um eine Hauptsacheentscheidung zu bitten.
- **Welche Bedeutung hat die Form des Ausgangs in der Hauptsache?**  
Das Ergebnis einer Hauptsacheverhandlung kann in unterschiedlicher Form erfolgen. Im Hinblick auf die künftige Sicherheit der Betroffenen sind Beschlüsse bzw. Urteile<sup>66</sup> anderen Formen in aller Regel vorzuziehen. Ein Beschluss bzw. ein Urteil eröffnet den Antragstellenden die Möglichkeit, bei Verstößen gegen Anordnungen strafrechtliche Sanktionen einzuleiten. Wird dagegen eine Vereinbarung getroffen, können im Fall von Verstößen keine strafrechtlichen Interventionen in die Wege geleitet werden, sondern es ist die/der Gerichtsvollzieher(in) zu verständigen, die/der die Aufgabe hat, die Inhalte der getroffenen Vereinbarung zwangszuvollstrecken.
- **Wie werden minderjährige Kinder im Rahmen des Verfahrens einbezogen?**  
Im Rahmen einer mündlichen Anhörung können Kinder der Parteien geladen werden. In der derzeitigen Praxis wird davon jedoch äußerst selten Gebrauch gemacht, dies gilt auch für die mündliche Anhörung des Jugendamts. Allerdings bestehen in Verfahren auf Wohnungszuweisung gegenüber dem Jugendamt Anhörungs- und Informationspflichten (s. I Kap. 2.2.3). Eine besonders wichtige Rolle spielt die Zusammenarbeit von Gericht und Jugendamt, wenn das Jugendamt im Rahmen der Sorge- und/oder Umgangsregelung eingeschaltet ist. Da sich Betroffene oftmals scheuen, das Jugendamt über das Gewaltschutzverfahren zu informieren und nicht in jedem Fall eine gerichtliche Information an das Amt ergeht, kann die Situation entstehen, dass das Jugendamt Umgangsrechte des getrenntlebenden Vaters unterstützt, die den gerichtlichen Schutzanordnungen zuwider laufen (s. I Kap. 3.3). Grundsätzlich ist bei der Gestaltung der Anordnungen im Rahmen

<sup>66</sup> Im Kontext von Gewaltschutzverfahren wird eine richterliche Entscheidung am Familiengericht als Beschluss und am allgemeinen Zivilgericht als Urteil bezeichnet.

der Hauptsache zu beachten, dass diese mit einem anhängigen Scheidungsverfahren und/oder Verfahren zur Regelung von Umgang oder Sorge aufeinander abgestimmt werden.

- **Welche Rechtsmittel und Widerspruchsmöglichkeiten bestehen?**

Beiden Parteien steht die Möglichkeit offen, gegen jede gerichtliche Entscheidung Rechtsmittel einzulegen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Eilanordnungen oder im Zuge des Hauptsacheverfahrens abzugeben. Wie bereits oben dargelegt, vertreten Expert(inn)en die Auffassung, dass eine mündliche Anhörung vor einer einstweiligen Anordnung nach Möglichkeit unterbleiben sollte. Stattdessen sollte das Hauptsacheverfahren beschleunigt eingeleitet und in diesem Rahmen der Antragsgegnerseite Gehör gewährt werden (Heinke 2005b, Rn. 57 vor GewSchG).

- **Kann es vermieden werden, dass Antragstellende und Antragsgegner(innen) in der mündlichen Verhandlung aufeinandertreffen?**

Soweit Betroffenen nicht zuzumuten ist, dass sie im Rahmen der mündlichen Hauptsacheverhandlung mit der gewaltverübenden Person zusammentreffen, kann eine getrennte Anhörung erfolgen. Dabei wird dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit dadurch Rechnung getragen, dass die Anhörungsniederschrift der jeweils notwendigen mündlichen Anhörung einer Partei der anderen Seite zur Kenntnis übermittelt wird (Heinke 2005b, Rn. 57 vor GewSchG). Ein entsprechendes Vorgehen sollte die anwaltliche Vertretung oder die Fachberatung im Vorfeld der Verhandlung mit der/dem Richter(in) besprechen.

- **Kann ein Antrag zurückgenommen werden?**

Die Rücknahme eines Antrags auf einstweilige Anordnung ist jederzeit möglich, dies gilt auch dann, wenn das Hauptsacheverfahren bereits eingeleitet ist. Von dieser Möglichkeit macht ein vergleichsweise hoher Anteil von Antragstellenden Gebrauch.<sup>67</sup> Rücknahmen können aus der Perspektive der Betroffenen ein sinnvolles Vorgehen darstellen. So zeigt sich, dass Betroffene die Antragstellung nutzen, um der gewaltverübenden Person – meist dem Partner – die Grenzen ihres Handelns aufzuzeigen und zu signalisieren, dass sie gesetzlich verbrieft Rechte in Anspruch nehmen können. Lenkt die/der Täter(in) ein, erfolgt eine Rücknahme, da die Betroffenen es vorziehen, das weitere Vorgehen auf der privaten Ebene zu regeln (Limmer/Mengel 2005a). Familienrichter(innen), die mit der Gewaltdynamik in engen sozialen Beziehungen wenig vertraut sind, haben oftmals wenig Verständnis für Rücknahmen und interpretieren dies als Zeichen dafür, dass die Antragstellenden nicht ernsthaft gefährdet sind bzw. der Verfahrensweg leichtfertig beschritten wurde. Eine entsprechende Bewertung kann Konsequenzen für einen neuerlichen Antrag auf Gewaltschutz haben. Die Fachberatung ist vor dem Hintergrund der Situation vor Ort gefordert, die Betroffenen gegebenenfalls auf diese Implikation aufmerksam zu machen. Zudem gilt es, im Rahmen der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit das Verständnis für die Perspektive der Betroffenen bei den jeweiligen Richter(inne)n zu schärfen. In jedem Fall sollten Betroffene darüber informiert werden, dass eine Antragsrücknahme mit Kosten verbunden sein kann (s. o.).

### Hinweise zu Verstößen gegen angeordnete Maßnahmen

Viele Antragstellende sind sich unsicher, welches Verhalten der gewaltverübenden Person als Verstoß gegen angeordnete Maßnahmen zu werten ist (Limmer/Mengel 2005a). Ist beispielsweise ein Telefonat zur Abklärung von Fragen, die die gemeinsamen Kinder betreffen, ein Verstoß gegen das Kontaktverbot? Wie ist das Verhalten des ehemaligen Partners zu bewerten, der nach einer Wohnungszuweisung unangemeldet vor der Tür steht und einen

---

wichtigen persönlichen Gegenstand abholen möchte, den er vergessen hat? Im Rahmen der Fachberatung gilt es, mögliche Schwierigkeiten anzusprechen und die Betroffenen darauf vorzubereiten, wie sie sich angemessen verhalten können.

- **Hinweise zu möglichen Problemen bei der Kontaktaufnahme wegen der Kinder**

Ist das Jugendamt nicht involviert, sollte bereits bei der Abfassung der gerichtlichen Entscheidungen darauf geachtet werden, dass ein mögliches Kontaktverbot so ausgestaltet wird, dass beide Parteien ihrer elterlichen Verantwortung nachkommen können. Wurde dieser Schritt versäumt, kann das Jugendamt beigezogen werden und als Ansprechpartner für beide Parteien bei Absprachen, die das Kind betreffen, fungieren. Anstelle des Jugendamts kann auch eine andere Mittelsperson für die Übergabe des Kindes gewählt werden.

- **Hinweise zu Kontaktwünschen der gewaltverübenden Person oder ihrem Wunsch, die Wohnung zu betreten**

Wurden Kontaktverbot, Näherungsverbote oder eine Wohnungswegweisung ausgesprochen, ist die gewaltverübende Person in jedem Fall verpflichtet, diese einzuhalten. In der Beratung ist es wichtig, die Verantwortlichkeiten klar zu benennen: Es ist Aufgabe der gewaltverübenden Person, die Anordnungen einzuhalten. Damit steht es in ihrer Verantwortung, einen Weg zu finden, wie bestimmte Angelegenheiten – mögen sie auch noch so drängend sein – unter Einhaltung der richterlichen Auflagen mit der/dem Antragstellenden geklärt werden können.

Darüber hinaus stellt sich Betroffenen häufig die Frage, wie sie mit Übertretungen umgehen können. Besonders heikel ist diese Frage, wenn es zu einem Verstoß kam, der von den Betroffenen hingenommen wurde oder im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgte.

- **Der Umgang mit Verstößen entgegen dem erklärten Willen der Betroffenen**

Jeder Verstoß gegen Anordnungen/Beschlüsse kann das Opfer in seinem Sicherheitsempfinden massiv beeinträchtigen. Auf der juristischen Ebene stehen den Betroffenen verschiedene Handlungsmöglichkeiten offen (s. Abb. II 3.5). Bei Verstößen gegen Schutzanordnungen sollte die/der Gerichtsvollzieher(in) verständigt werden, um eine Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang vornehmen zu lassen. Bei Verstößen gegen eine Wohnungszuweisung kann eine Räumung durch den/die Gerichtsvollzieher(in) erfolgen. Im Rahmen der einstweiligen Anordnung kann eine Räumung wiederholt vollstreckt werden. D. h., die gewaltverübende Person kann mehrfach der Wohnung verwiesen werden, ohne dass hierzu ein erneuter Antrag auf Gewaltschutz erforderlich ist. Wurden im richterlichen Beschluss Ordnungsmittel angedroht (s. o.), sollte eine Verhängung dieser Sanktion am Gericht beantragt werden. Ist zu befürchten, dass die gewaltverübende Person bei der Verhängung eines Ordnungsgeldes die finanzielle Last auf das Opfer abschiebt, sollte dies dem Gericht mitgeteilt und explizit die Anordnung einer Ordnungshaft beantragt werden. Da ein Verstoß gegen Anordnungen nach § 1 GewSchG gemäß § 4 GewSchG strafbar ist, sollte eine Strafanzeige bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht erstattet werden. Daneben ist die gemeinsame Arbeit an persönlichen Sicherheitsstrategien von Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollten zum einen Verstöße gegen Anordnungen bei der Polizei angezeigt werden und weitere polizeiliche Interventionsmöglichkeiten, wie z. B. Gefährderansprache, besprochen werden. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaften bei der Prüfung von Strafanzeigen und Strafverfolgung kann regional variieren. Sind Strafrichter(innen) in Vernetzungsinitiativen eingebunden, werden vorhandene Möglichkeiten oftmals besser ausgeschöpft (für weitere Hinweise zu strafrechtlichen Vorgehensweisen s. WiBIG 2004b). Im Hinblick auf ein strafgerichtliches Verfahren sollten die Antragstellenden über die einschlägigen Erfahrungen vor Ort informiert werden.

- **Umgang mit Verstößen, gegen die sich die Betroffenen nicht explizit zur Wehr gesetzt haben**

Verschiedenste Gründe können dazu führen, dass Verstöße der Antragsgegnerseite von den Betroffenen nicht gemeldet werden (Limmer/Mengel 2005a: 243 f). Ein häufiger Grund für gewaltbetroffene Frauen ist, dass sie sich vom Täter unter Druck gesetzt fühlen. Ein anderer Grund kann sein, dass die/der Betroffene hofft, dass es künftig zu keiner weiteren Gewalt kommt. Aus juristischer Perspektive können Probleme entstehen, wenn es nach einer gebilligten Übertretung von Anordnungen oder einer Wohnungszuweisung wieder zu Gewalt kommt und die/der Betroffene die erneute Wirksamkeit der Anordnungen wünscht. Die Rechtslage hierzu wird sehr kontrovers diskutiert.<sup>68</sup> Im Rahmen der fallübergreifenden Kooperation sollte mit den Vertreter(inne)n juristischer Professionen Konsens darüber hergestellt werden, dass jeder Antrag – unabhängig von den Erfahrungen mit vorangegangenen Anträgen – ernsthaft geprüft werden sollte.

### Spezielle Hinweise für die Beratung zum Gewaltschutzantrag von Betroffenen mit Migrationshintergrund

Viele Migrant(inn)en, die von häuslicher Gewalt oder Nachstellungen betroffen sind, stehen vor besonders großen Schwierigkeiten, sich zu schützen. Für Betroffene, die ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland sind, sind diese Probleme nahezu unüberwindbar, da sie mit einer sofortigen Ausweisung rechnen müssen, wenn sie sich an eine offizielle Stelle wenden. Aber auch für Menschen mit Migrationshintergrund, die sich legal in Deutschland befinden, weil sie mit einem/einer deutschen Staatsbürger(in) oder einem/einer Ausländer(in) mit eigener Aufenthaltserlaubnis verheiratet sind, können gerichtliche Schritte mit weitreichenden negativen Konsequenzen für die Lebenssituation verbunden sein: Liegt die Ehedauer unter zwei Jahren, ist die Aufenthaltsgenehmigung an den Ehestatus gebunden und im Fall einer Trennung droht die Gefahr einer Ausweisung (s. I Kap. 2.2.4). Daneben sind Migrant(inn)en oftmals mit weiteren Problemen konfrontiert (s. II Kap. 3.4). Für die Beratung im Kontext juristischer Interventionen hat dies u. a. folgende Implikationen:

- Die Beratung erfordert ein hohes Problembewusstsein hinsichtlich der Auswirkungen von polizeilichen und richterlichen Interventionen für die Lebenssituation von Migrant(inn)en. Migrant(inn)en, die sich für gerichtliche Schritte entscheiden, sollte in jedem Fall eine anwaltliche Vertretung empfohlen werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass es sich um eine/einen Fachanwältin/Fachanwalt handelt, die/der über möglichst umfangreiche praktische Erfahrungen sowohl mit dem Ausländerrecht als auch dem Gewaltschutzgesetz verfügt.
- Verfügt die/der Betroffene über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, empfiehlt sich ein Austausch mit der Ausländerbehörde. In begründeten Ausnahmesituationen kann trotz einer Scheidung ein eigenständiges Aufenthaltsbestimmungsrecht ausgesprochen werden.<sup>69</sup> Die Ausländerbehörde entscheidet, ob ein solcher Fall vorliegt. In der Beratung ist es wichtig, die allgemeinen Gepflogenheiten und die Kriterien der Ausländerbehörde vor Ort gut zu kennen.

<sup>68</sup> Wenn nach Erlass einer gerichtlichen Schutzanordnung im Sinne von § 1 Abs. 1 GewSchG das Opfer die gewaltverübende Person freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt, dürfte deren Verhalten nach § 4 GewSchG tatsächlich nicht strafbar sein. Nicht generell von der Strafverfolgung ausgeschlossen sind in diesen Fällen jedoch erneute Gewalthandlungen zu Lasten des Opfers. Dieses Verhalten kann dann zwar nicht nach § 4 GewSchG strafrechtlich sanktioniert werden, jedoch unter Umständen nach den allgemeinen Straftatbeständen des StGB.

<sup>69</sup> Für differenzierte Hinweise zu aufenthaltsrechtlichen Fragen s. RIGG 2002, Nr. 5: Handreichung Migrantinnen, S. 5-8. Zugriff über [www.rigg-rlp.de](http://www.rigg-rlp.de) vom 23.11.2005.

### 3.4 Die Beratung von Betroffenen in besonderen Konstellationen

Eine Frau zwischen 18 und 55 Jahren kommt zur Beratung, weil ihr derzeitiger oder ein ehemaliger Partner Gewalt verübt hat. Sowohl die Betroffene als auch der Täter kommen aus Deutschland. Diese Fallkonstellation kommt bislang im bundesweiten Alltag von Fachberatungsstellen fraglos am häufigsten vor (vgl. Smolka/Rupp 2005; WiBIG 2004a). Doch tritt häusliche Gewalt und Stalking in weitaus vielfältigeren Kontexten auf. Gewalterfahrungen sind beispielsweise bei Migrant(inn)en, Männern, behinderten Menschen, älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen sowie Homosexuellen ebenfalls weit verbreitet. Es ist davon auszugehen, dass das Risiko häuslicher Gewalt und Nachstellungen in „spezifischen Gruppen von Menschen mit besonderen Merkmalen oder in besonderen Lebenssituationen“ sogar erhöht ist (Heiliger/Goldberg/Schröttle/Hermann 2005: 622). Die Gründe dafür, dass diese Konstellationen an bundesdeutschen Fachberatungsstellen – mit Ausnahme von Migrantinnen – bisher eine marginale Rolle spielen, sind vielfältig. So kann beispielsweise das Zielgruppenprofil, das im Rahmen der konzeptionellen Ausrichtung festgelegt wurde, dazu führen, dass bestimmte Gruppen nicht angesprochen werden (s. I Kap. 4.1). Daneben ist davon auszugehen, dass die Hemmschwelle, Unterstützung von außen in Anspruch zu nehmen, bei diesen Betroffenen sehr hoch ist und geeignete Zugangswege zum Hilfesystem erst geschaffen werden müssen. Mit einer wachsenden gesellschaftlichen Sensibilität gegenüber der Gewaltthematik und im Zuge der Weiterentwicklung der Angebotstruktur ist damit zu rechnen, dass auch der Anteil dieser Gruppen in der Fachberatung wachsen wird. Unabhängig von der konkreten Konstellation gibt es Schnittmengen zwischen den Erfahrungen aller Gewaltbetroffenen und ihren Unterstützungsbedarfen. Doch bringen spezifische Situations- und Personenmerkmale auch besondere Anforderungen für die Beratung mit sich, mit denen sich die Fachkräfte auseinandersetzen sollten. In den folgenden Abschnitten soll auf die besonderen Anforderungen in einigen ausgewählten Kontexten näher eingegangen werden. Es handelt sich dabei um die Beratung von Migrantinnen, Männern, älteren Menschen und homosexuellen Menschen.<sup>70</sup>

#### Beratung von Frauen mit Migrationshintergrund<sup>71</sup>

Bei Frauen mit Migrationshintergrund handelt es sich um eine äußerst vielfältige Gruppe: Neben den Merkmalen, die auch die Lebenssituation deutscher Frauen differenzieren, wie z. B. Bildung, Einkommen oder die Familiensituation, treten das Herkunftsland und dessen kulturelle Besonderheiten sowie aufenthaltsrechtliche Fragen als weitere migrationspezifische Unterscheidungsmerkmale hinzu. Wie die Repräsentativerhebung des BMFSFJ zeigt, erleben Frauen, die aus der Türkei oder Osteuropa stammen, häufiger körperliche oder sexuelle Gewalt als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (Schröttle/Müller 2004).<sup>72</sup> Expert(inn)en, die im Rahmen der Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz qualitativ befragt wurden, gehen auch für Migrantinnen aus anderen Herkunftsregionen, wie z. B. Asien oder Afrika, von einem erhöhten Risiko von häuslicher Gewalt und Stalking aus. Zudem wird von einigen Expert(inn)en darauf hingewiesen, dass Migrantinnen häufiger schwere Formen von Gewalt erleben und den Übergriffen über einen längeren Zeitraum ausgesetzt sind (Limmer/Mengel 2005b). Die Unterschiede der Verbreitung,

70 Hinweise für die Fachberatung weiterer Betroffenengruppen in besonderen Konstellationen: Behinderte Menschen s. Plaute 2001. Besondere Anforderungen an das Hilfesystem im ländlichen Raum s. Helfferich et al. 2004. Besondere Anforderungen bei der Beratung in Konstellationen mit einem alkoholkranken Täter s. Helfferich et al. 2004.

71 Die Ausführungen konzentrieren sich auf die Situation von gewaltbetroffenen Frauen, da zu Merkmalen und zur Situation gewaltbetroffener Männer mit Migrationshintergrund keine empirischen Studien vorliegen. Expert(inn)en weisen darauf hin, dass diese Gruppe in der Beratung bislang so gut wie nicht in Erscheinung tritt (Limmer/Mengel 2005b).

72 44 % der Frauen osteuropäischer Herkunft und 49 % der Frauen türkischer Herkunft haben seit dem 16. Lebensjahr körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Der entsprechende Anteil von Frauen deutscher Herkunft beträgt 40 %.

Dauer und Schwere von Gewalt führen die Expertinnen, die als Beraterinnen oder Frauenhausmitarbeiterinnen über eine mehrjährige Erfahrung in der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen verfügen, im Wesentlichen auf folgende Gründe zurück (Rupp 2005b; Limmer/Mengel 2005b):<sup>73</sup>

- Ausländerrechtliche und/oder familienrechtliche Konsequenzen erschweren die Trennung vom gewaltverübenden Partner (s. I Kap. 2.2.4).
- Das Gefühl der Abhängigkeit von der gewaltverübenden Person spielt unabhängig von der Nationalität der Betroffenen eine häufige Rolle dabei, dass Gewaltbeziehungen nicht verlassen werden. Bei Migrantinnen kann sich diese Abhängigkeit noch verstärken, wenn sie über keine oder wenige Deutschkenntnisse verfügen. Fehlende Sprachkenntnisse erhöhen die Gefahr sozialer Isolation und verringern somit die Möglichkeit, dass die Gewalt aufgedeckt wird bzw. die Betroffene einen Zugang zum Hilfesystem findet. Expertinnen berichten zudem, dass die Betroffenen wenig Vertrauen ins deutsche Hilfesystem haben. Dies wird u. a. darauf zurückgeführt, dass die Täter die Opfer über die Konsequenzen einer Flucht oder einer Veröffentlichung der Gewalt gezielt falsch informieren.
- Nach Einschätzung der Expertinnen wird häusliche Gewalt in bestimmten traditionell-patriarchal ausgerichteten kulturellen Milieus weniger sanktioniert. Hier besteht nach wie vor die Auffassung, dass die Art und Weise, wie Familien ihr Zusammenleben gestalten – selbst wenn dabei Gewalt gegen die Frau oder Kinder verübt wird – letztlich Sache des männlichen Familienoberhauptes ist (Rupp 2005b). Zudem können Eingriffe von außen, wie z. B. polizeiliche oder gerichtliche Interventionen, für Täter aus diesen sozial-kulturellen Milieus eine massive Kränkung bedeuten. Aus Angst vor den Reaktionen der gewaltverübenden Person schrecken die Betroffenen vor der Inanspruchnahme juristischer Schritte zurück.

Aufgrund erhöhter Beratungsbarrieren, die sich vielen Migrantinnen stellen, profitiert diese Betroffenengruppe besonders von pro-aktiven Beratungskonzepten (für weitere Hinweise hierzu s. Helfferich et al. 2004; WiBIG 2004a). Eine Herausforderung bei der Beratung von Migrantinnen besteht für die Beratenden zunächst darin, sich von pauschalisierenden kulturellen Vorurteilen zu distanzieren, wie z. B. der Vorstellung, Migrantinnen wären grundsätzlich stärker hilfsbedürftig und Migranten immer die gefährlicheren Täter (Helfferich et al. 2004: 111). Darüber hinaus stellen sich nicht per se, aber häufig weitere spezifische Anforderungen, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen:

- **Interkulturelle Kompetenz**  
In der Fachberatung sind grundlegende Kenntnisse über kulturelle Unterschiede bezüglich der Traditionen, Werte, Religionen sowie der sozialen Situationen und der Bedeutung z. B. von Familie, Geschlechterbeziehungen und Gewalt erforderlich (Helfferich et al. 2004: 122). Daneben benötigen die Beratenden auch die Fähigkeit, sich vom allgemeinen Wissen zu lösen und die individuelle Situation der jeweiligen Klientin zu erfassen.
- **Kooperation zwischen Beratungsstellen für Migrant(inn)en und Sprachmittler(inne)n**  
Soweit ein Beratungsangebot für Migrant(inn)en in der Region vorhanden ist, sollte eine enge Kooperation aufgebaut werden. Diese Stellen verfügen zumeist auch über Kontakte zu Sprachmittler(inne)n, die ihre Übersetzungsdienste kostengünstiger zur Verfügung stellen als professionelle Übersetzer(innen). Fehlt ein derartiges Beratungsangebot in der Region, sollten Kontakte zu Sprachmittler(inne)n aufgebaut werden, die bei Bedarf hinzugezogen werden können.

- **Kenntnisse über die adäquate Entwicklung von Sicherheitsstrategien**

Orientiert sich der Täter an traditionell patriarchalen Vorstellungen, die Gewalt legitimieren, und/oder lebt die Betroffene in einem entsprechenden Familienverband, ist dies bei der Entwicklung von Sicherheitsstrategien zu berücksichtigen. Expertinnen beobachten u. a. bei türkischen und osteuropäischen gewaltbetroffenen Frauen, dass diese häufig in stark kontrollierenden Familienverhältnissen leben. Hält die Familie zum gewaltverübenden Partner und/oder leben Familienmitglieder im selben Haus bzw. der Wohnung, bieten gängige Interventionen wie Platzverweis oder Wohnungszuweisung kaum Schutz. Das Frauenhaus wird damit oftmals zum einzigen sicheren Zufluchtsort. Wird ein Frauenhausaufenthalt erwogen, sollte geprüft werden, ob das Frauenhaus vor Ort oder eine weiter entfernt gelegene Zufluchtsstätte zu empfehlen ist. Daneben ist eine enge Kooperation mit der Polizei geboten.

Die Beratung zu juristischen Interventionen erfordert eine genaue Kenntnis der möglichen Auswirkungen auf die Lebenssituation der Betroffenen (s. II Kap. 3.3).

- **Schriftliche Materialien**

Für die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund sollten gut aufbereitete Broschüren in der Muttersprache bereit gehalten werden.<sup>74</sup>

### Beratung von Männern

Folgt man ersten vorläufigen Ergebnissen für Deutschland, hat rund jeder fünfte Mann in seinem Leben mindestens einmal gegen sich gerichtete körperliche oder sexualisierte Gewalt in der Partnerschaft erlebt (Walter/Lenz/Puchert 2004: 198). Ein Ergebnis, das auch durch Studien anderer Länder gestützt wird. Im Unterschied zu gewaltbetroffenen Frauen ist die Auftretenshäufigkeit der Gewalt bei männlichen Opfern geringer und die erfahrene Gewalt ist in den meisten Fällen deutlich weniger bedrohlich und schädigend (vgl. I Kap. 1.1). Dies ändert jedoch nichts daran, dass Betroffenen unabhängig von ihrem Geschlecht ein Recht auf verlässliche und qualifizierte Beratung zusteht. Verschiedene Studien und Einschätzungen von Expert(inn)en deuten darauf hin, dass es Männern sehr schwer fällt, Erfahrungen von häuslicher Gewalt oder Nachstellungen öffentlich zu machen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen (Rupp 2005b; Gloor/Meier 2003: 541). Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Opferrolle nicht mit dem gängigen Männerbild vereinbar ist. Zudem machen Männer als Opfer von Gewalt im Hilfesystem oftmals negative Erfahrungen: Insbesondere männliche Akteure im Hilfesystem verharmlosen die an Männern begangenen gewalttätigen Übergriffe oder weigern sich, diese überhaupt wahrzunehmen (Lenz 2001: 36 ff; Cizek/Kapella/Pflegerl/Steck 2001). Dennoch wird davon ausgegangen, dass es Männern leichter fällt, sich einer männlichen Fachkraft anzuvertrauen. Allerdings sollte diese über eine einschlägige Qualifikation verfügen. Bislang liegen wenige Kenntnisse darüber vor, welche Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffene Männer selbst wahrnehmen und welche Angebote von ihnen als attraktiv eingeschätzt werden. Ausgehend von den vorliegenden Arbeiten lassen sich für die Beratung gewaltbetroffener Männer folgende Hinweise geben:

<sup>74</sup> Muttersprachliche Broschüren zu rechtlichen Interventionsmöglichkeiten können abgerufen werden über: [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de) vom 30.11.2005 (in den Sprachen Arabisch, Englisch, Italienisch, Französisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbo-Kroatisch, Spanisch, Türkisch und Vietnamesisch erhältlich) oder über [www.stmas.bayern.de/gewaltschutz](http://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz) vom 30.11.2005 (in den Sprachen Englisch, Französisch, Hocharabisch, Kroatisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Thai und Türkisch erhältlich).

- **Unvoreingenommene Abklärung des Gewaltverhältnisses**

Wenden sich Männer als Opfer häuslicher Gewalt oder Nachstellungen an die Beratung, gilt es eine unvoreingenommene Abklärung der Gewaltsituation vorzunehmen. Dies setzt voraus, dass die Beratenden dazu in der Lage sind, sich von Opfer-Täter-Klischees zu distanzieren. Erfahrene Fachkräfte berichten davon, dass sich vereinzelt Männer an Opferberatungseinrichtungen wenden würden, deren Partnerin ebenfalls die Einrichtung kontaktiert hätte und sich beide als Opfer von Beziehungsgewalt darstellen würden (Limmer/Mengel 2005b). In diesen Fällen gilt es besonders sorgfältig zu prüfen, ob das Beratungsangebot strategisch genutzt wird, um verübte Gewalt zu verschleiern oder Informationen über den/die Partner(in) zu erlangen.

- **Mitgefühl und Wahrnehmung der spezifischen Belastungen**

Gewaltbetroffene Klienten sollten in der Beratung in gleicher Weise wie Klientinnen Empathie, Akzeptanz und Parteilichkeit erfahren (vgl. Hahn 2000; Helferich/Kavemann/Lehmann 2004). Dabei sollten die Berater(innen) einen offenen Blick für die spezifischen Belastungen haben, die für Männer entstehen können, wenn sie Opfer weiblicher Beziehungsgewalt werden.

- **Entwicklung adäquater Hilfen**

Bei der Entwicklung passgenauer Sicherheitsstrategien und der Kooperation mit anderen Stellen gilt es, die spezifische gesellschaftliche Bedeutung von Gewalterfahrungen von Männern zu berücksichtigen. Während es beispielsweise für Frauen hilfreich sein kann, Absprachen für den Fall einer Gefahrensituation mit einer Nachbarin zu treffen oder die Polizei zu rufen, können sich diese Strategien für Männer als problematisch erweisen, da sie häufiger auf Unglauben oder Unverständnis stoßen. Es sollte daher geprüft werden, welche Personen wie genau um Unterstützung gebeten werden.

Im Kontext fallbezogener und fallübergreifender Kooperationen sollte die Fachberatung dazu beitragen, dass sich die Kooperationspartner kritisch mit gesellschaftlichen Klischees über Opfer und Täter auseinandersetzen und Vorgehensweisen entwickelt werden, die auch männlichen Opfern den Zugang ins Hilfesystem und eine angemessene Unterstützung ermöglichen.

### Beratung von älteren Menschen

Auch im fortgeschrittenen Lebensalter sind Erfahrungen von häuslicher Gewalt oder Nachstellungen weit verbreitet. Gewalterfahrungen treten am häufigsten in der Partnerschaft und in Pflegebeziehungen auf. In Pflegebeziehungen wird die Gewalt ebenfalls häufig durch den/die Partner(in) verübt. Daneben kann es sich bei der gewaltverübenden Person auch um pflegende Angehörige, wie z. B. die eigenen Kinder, handeln. Aufgrund wachsender gesundheitlicher Probleme spielt im Alter, neben Gewalt durch aktives Handeln, Gewalt durch Unterlassungen eine zunehmende Rolle. Dies kann sich in Form passiver Versäumnisse, wie z. B. Mangelernährung, sowie aktiver (z. B. unzureichende Pflege) oder psychischer Vernachlässigung (z. B. Alleinlassen) manifestieren. Eine Repräsentativbefragung kommt zu dem Ergebnis, dass rund 7 % der über 60-Jährigen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre von körperlicher Gewalt berichten (Wetzels/Greve/Mecklenburg/Blisky/Pfeiffer 1995). Ein Anteil von weiteren rund 1,8 % Befragten berichtet von schwerer körperlicher Gewalt. Angesichts der schwierigen Erreichbarkeit dieser Betroffenengruppe ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Daten die Verbreitung von Gewalt im Leben älterer Menschen erheblich unterschätzen.

---

Betroffene, die Gewalt durch eine(n) Partner(in) erfahren, ohne dass ein Pflegekontext gegeben ist, leben oftmals seit vielen Jahren in konfliktreichen Beziehungen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beratung, die auf eine Beendigung der Gewaltsituation abzielt, meist längerfristig angelegt. Handelt es sich um Gewalt in Pflegebeziehungen, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die Gewalthandlungen nicht vorsätzlich oder beabsichtigt erfolgen. Hörl/Spannring (2001) weisen darauf hin, dass sich Pflegende und Gepflegte häufig in einer tragischen Verstrickung befinden. Die Angehörigen setzen sich zumeist mit hohem Engagement für die Pflege des Partners/der Partnerin, der Eltern oder der Verwandten ein und geraten mit der zunehmenden Pflegebedürftigkeit in eine Überforderungssituation. Expertinnen weisen zudem auf die Beobachtung hin, dass einige ältere Menschen ihrerseits die Grenzen ihrer Angehörigen überschreiten, indem sie beispielsweise vorhandene Schuldgefühle bei den pflegenden Angehörigen ausnutzen oder verstärken (Hörl/Spannring 2001: 335).

Wird Gewalt gegen ältere Menschen beispielsweise im Rahmen eines pro-aktiven Interventionsansatzes öffentlich, empfiehlt es sich, ein aufsuchendes Beratungsangebot in Erwägung zu ziehen. Der Besuch der Einrichtung fällt vielen Betroffenen aufgrund eingeschränkter Mobilität schwer und eine telefonische Beratung wird oftmals abgelehnt, weil die Betroffenen persönliche Themen nicht am Telefon besprechen wollen oder können.

Handelt es sich um häusliche Gewalt im Kontext einer Pflegebeziehung, fühlen sich die Betroffenen in aller Regel in hohem Maß von der gewaltverübenden Person abhängig und befürchten, durch die Inanspruchnahme von Interventionen ihre eigene Situation zu verschlechtern. Diese Ängste sollten ernst genommen werden und es sollten verschiedene Möglichkeiten, wie z. B. gemeinsame Gespräche mit der/dem pflegenden Täter(in) oder Einbezug anderer vermittelnder Personen, erwogen werden. Erscheint eine räumliche Trennung von der gewaltverübenden Person angezeigt, benötigen pflegebedürftige Gewaltbetroffene eine besonders intensive Begleitung bis eine adäquate Unterbringung oder ambulante Pflege sichergestellt werden kann. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass oftmals auch die pflegenden Täter(innen) stützende Kriseninterventionen benötigen. Je nach Konzeption der Fachberatung gilt es, die gewaltverübenden Personen an einschlägige psychosoziale Angebote (z. B. Lebensberatung, Angebote für pflegende Angehörige) zu verweisen oder selbst ein Gesprächsangebot zu unterbreiten. Im Rahmen der fallübergreifenden Vernetzung sollten adäquate Hilfsangebote für ältere Menschen, insbesondere pflegebedürftige Betroffene, entwickelt werden. Dabei empfiehlt es sich, eine enge Kooperation mit bestehenden Angeboten aus dem Alten- und Pflegebereich aufzubauen (für weitere Hinweise zum Aufbau niedrigschwelliger Hilfen s. Hörl/Spannring 2001; BMFSFJ 2001).

### **Beratung von homosexuellen Menschen**

Obwohl sich Homosexuelle innerhalb der vergangenen Jahrzehnte einen sichtbaren Platz in der Gesellschaft erobert haben und viele Diskriminierungen abgebaut wurden, leben Vorurteile bis hin zu homophoben Überzeugungen bei vielen Bürger(inne)n fort (vgl. Schneider/Rosenkranz/Limmer 1998). Vor diesem Hintergrund erklärt es sich, dass Schwule und Lesben einer der Gruppen zuzurechnen sind, die ein erhöhtes Risiko tragen, Opfer von Gewalt zu werden. Vorliegende Erfahrungen verweisen darauf, dass Schwule und Lesben deutlich häufiger Opfer von Nachstellungen werden (Ohms 2004; Heiliger et. al 2005). Bei den Täter(inne)n handelt es sich nicht nur um die/den ehemalige(n) Partner(in), sondern besonders häufig um andere Personen aus dem sozialen Umfeld (z. B. Nachbarn, Arbeitskolleg(inn)en). Auslöser für Attacken und Diskriminierungen durch Personen aus dem weiteren sozialen Umfeld sind meist nicht das Verhalten oder individuelle Merkmale des Opfers, sondern es handelt sich um Angriffe, die sich gegen die tatsächliche oder auch vermeintliche homosexuelle Identität der Betroffenen richten (Ohms 2004: 126). Die Stalker sind in aller Regel

davon überzeugt, dass ihre Haltung von einem Großteil der Bevölkerung geteilt wird und sie daher nicht mit Sanktionen rechnen müssen. Auch Nachstellungen durch den/die ehemalige(n) Partner(in) einer früheren heterosexuellen Beziehung haben oftmals einen homophoben Hintergrund. Dabei richtet sich die Gewalt nicht nur gegen die/den ehemalige(n) Partner(in), sondern häufig auch gegen die lesbische „Verführerin“ bzw. den schwulen „Verführer“ (vgl. Ohms 2004; Limmer/Mengel 2005b). Was Gewalt innerhalb gleichgeschlechtlicher Partnerschaften betrifft, wird davon ausgegangen, dass das Ausmaß ebenso hoch ist wie in heterosexuellen Partnerschaften (Ohms 2004; Ohms/Stehling 2001). Diese Beziehungsgewalt wird sowohl unter Lesben als auch unter Schwulen oftmals stark tabuisiert und bagatellisiert. Ein Grund hierfür ist, dass in Teilen homosexueller Milieus Gewalt positiv und Opfererfahrungen als Ausdruck persönlicher Schwäche gedeutet werden (Limmer/Mengel 2005b). Bei Lesben steht diese Auffassung vor dem Hintergrund einer bewussten Abgrenzung gegenüber weiblichen Opferklischees und bei Schwulen ist sie Teil einer nicht reflektierten Orientierung am traditionell-patriarchalen Männerbild. Ohms und Stehling (2001) weisen darauf hin, dass mit der Abwertung des Opfers auch die internalisierte gesellschaftliche Abwertung gegenüber der eigenen Lebensweise zum Ausdruck kommen kann. Die in Teilen des homosexuellen Milieus bestehende Bagatellisierung der Gewalt und die Befürchtung der Betroffenen, im Fall einer Veröffentlichung der Gewalt diskriminiert zu werden, führen dazu, dass die Hürden bei der Inanspruchnahme von Hilfen in aller Regel sehr hoch sind.<sup>75</sup>

Was das Angebot adäquater Hilfen für homosexuelle Gewaltopfer betrifft, verweisen vorliegende Einschätzungen auf erhebliche Defizite: So werden Homosexuelle, die Hilfe in Anspruch nehmen, bereits vielfach dadurch diskriminiert, dass gleichgeschlechtliche Gewalt schlicht nicht als solche wahrgenommen wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn bei einem Polizeieinsatz nicht in Betracht gezogen wird, dass es sich bei der zweiten anwesenden Frau um die Täterin handelt oder der zweite anwesende Mann nicht nur Täter, sondern gleichzeitig Lebensgefährte sein könnte (Limmer/Mengel 2005b). Daneben ist auch das Risiko einer sekundären Viktimisierung erhöht (Ohms/Stehling 2001). So wird beispielsweise Gewalt, die durch eine lesbische Partnerin verübt wird, durch Vertreter(innen) des Hilfesystems oftmals bagatellisiert oder bei Schwulen als „normale“ Folge der homosexuellen Lebensweise bewertet. Verbirgt das Opfer seine homosexuelle Identität, können für die weitere Bereitstellung von Hilfen oder die Entwicklung von Sicherheitsstrategien erhebliche Schwierigkeiten entstehen. Beispielsweise wurden Fälle von Gewalt in lesbischen Beziehungen beobachtet, bei denen die Täterin sich als Opfer ausgab und sich Zugang zum Frauenhaus verschaffte, in dem die Geschädigte Zuflucht gesucht hatte (s. Ohms 2004). Angesichts des erheblichen Unterstützungsbedarfs haben sich in größeren Städten eigene Anlaufstellen für gewaltbetroffene Schwule und Lesben herausgebildet.<sup>76</sup> Grundsätzlich sollten sich die Mitarbeiter(innen) aller Fachberatungsstellen mit der Problematik homosexueller Betroffener auseinandersetzen und sich hierzu fortbilden. Im Rahmen fallübergreifender Zusammenarbeit sollten die Fachkräfte den Blick für diese Betroffenenengruppe schärfen und eine Auseinandersetzung mit den spezifischen Bedarfen initiieren. Ziel sollte es sein, auch für diese Gruppe passgenaue Interventionsstandards und Hilfsangebote zu entwickeln. Dabei sollten vorhandene Lesben- und Schwulenberatungsstellen in die Bündnisarbeit integriert werden.

75 Für weitere Hinweise zur Gewaltdynamik in lesbischen Beziehungen s. Ohms 2004; Hinweise zur Gewaltdynamik in schwulen Beziehungen s. Ohms/Stehling 2001.

76 Z. B. „broken rainbow“ in Frankfurt ([www.broken-rainbow.de](http://www.broken-rainbow.de) vom 30.11.2005) oder die Initiative „Vielfalt statt Gewalt“ in NRW ([www.vielfalt-statt-gewalt.de](http://www.vielfalt-statt-gewalt.de) vom 30.11.2005).

## III. Materialien zur Unterstützung der Beratungspraxis und der fallübergreifenden Zusammenarbeit

### Sicherheitsplan für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Wenn Sie in einer Gewaltbeziehung leben ist es sinnvoll, einen persönlichen Sicherheitsplan für sich zu erstellen. Damit sind Sie auf zukünftige Krisensituationen besser vorbereitet und bekommen mehr Sicherheit und mehr Kontrolle über Ihre Situation.

Sie selbst bestimmen welche Maßnahmen für Sie wichtig sind. Die angeführten Punkte sollen Ihnen als Richtlinien und Anregungen dienen, ersetzen Ihnen jedoch keine Beratung. Oft bietet auch ein guter Sicherheitsplan keinen ausreichenden Schutz. Suchen Sie Schutz, Hilfe und Unterstützung in einem Frauenhaus oder lassen Sie sich in einer Beratungsstelle informieren.

#### **Fluchtplan:**

Verlassen Sie die Wohnung, wenn Sie befürchten, dass der Täter gewalttätig werden könnte – lieber einmal zu oft, als einmal zu wenig. Wie können Sie am schnellsten aus der Wohnung kommen?

- Überlegen Sie sich auch, wohin Sie innerhalb Ihrer Wohnung flüchten können, um sich zu schützen: Welche Räume sind versperrbar und bieten evtl. auch noch die Möglichkeit aus der Wohnung zu kommen (z. B. Fenster, um aus der Wohnung zu gelangen oder um Hilfe zu rufen)?
- Funktioniert Ihr Handy in diesen Räumen?
- Können Sie die Polizei rufen?

#### **Solange Sie mit dem Misshandler noch zusammenleben:**

- Haben Sie die Möglichkeit, jederzeit telefonisch Hilfe zu holen (Handy)?
- Haben Sie Notrufnummern in Ihrem Handy eingespeichert?
- Wo könnten Sie sonst noch jederzeit telefonieren? – Gibt es Nachbar(inne)n, bei denen Sie telefonieren könnten?
- Tragen Sie immer Kleingeld bzw. eine Telefonkarte bei sich, um im Notfall auch eine öffentliche Telefonzelle benutzen zu können.

#### **Notrufnummern:**

- Legen Sie sich eine Liste mit wichtigen Telefonnummern und Adressen von Verwandten, Freunden und Hilfeeinrichtungen an.
- Wichtig sind auch die Notrufnummern der Frauenhäuser, Polizei und Feuerwehr.

#### **Unterstützung:**

- Wer könnte Ihnen in Ihrer unmittelbaren Umgebung helfen?
- Gibt es z. B. eine Nachbarin, der Sie vertrauen können? Besprechen Sie Ihre Situation mit ihr und ersuchen Sie sie, die Polizei zu verständigen, wenn Lärm oder Hilfeschreie zu hören sind. Sie können auch ein bestimmtes Zeichen mit ihr vereinbaren (z. B. ein Klopfen oder einen Gegenstand, den Sie zum Fenster hinaushängen), wenn Sie Unterstützung benötigen. Viele Nachbar(inne)n brauchen so eine extra Aufforderung, da sie sich sonst nicht „einmischen“ wollen.

Fortsetzung s. S. 98

Fortsetzung von S. 97

#### **Kinder:**

Es ist wichtig, dass Sie Ihren Kindern Ihre Situation altersentsprechend erklären. Besprechen Sie mit Ihren Kindern:

- dass sie eventuell dem Vater/Stiefvater etc. die Türe nicht öffnen,
- wie sie in einem Notfall die Polizei verständigen können,
- wie sie reagieren können, wenn der Vater/Stiefvater vor dem Kindergarten bzw. der Schule steht (Kindergarten und Schule informieren!),
- dass es vielleicht notwendig ist, die Wohnung zu verlassen.
- Lassen Sie Ihre Kinder erzählen, wie es ihnen geht. Kinder glauben oft, für die Gewalt verantwortlich zu sein. Erklären Sie ihnen, dass sie keine Schuld an der Gewalt haben.
- Üben Sie mit Ihren Kindern, wie diese Hilfe holen können (Notruf: 110!). Sagen Sie Ihnen, dass sie sich aus der Gewalt zwischen Ihnen und Ihrem Partner heraushalten sollen. Verabreden Sie ein Code-Wort, das den Kindern signalisiert, dass sie Hilfe holen und die Wohnung verlassen sollen.

#### **Schlüssel:**

- Lassen Sie sich einen zweiten Schlüsselbund von allen wichtigen Schlüsseln (Wohnung, Auto etc.) nachmachen und bewahren Sie diesen an einem sicheren Ort außerhalb Ihrer Wohnung, z. B. bei einer Freundin, auf.

#### **Dokumente, Sparbücher, andere Wertsachen:**

- Behalten Sie Kopien Ihrer wichtigsten Dokumente bei sich und bringen Sie die Originale, gemeinsam mit anderen Wertsachen, an einen sicheren Ort.

#### **Notfalltasche:**

- Bereiten Sie eine Tasche mit den wichtigsten Dingen für sich und Ihre Kinder vor und bewahren Sie diese an einem sicheren Ort auf. Die Tasche sollte enthalten: Notwendige Dokumente, Adressen, Kleidung, Toilettenartikel, Medikamente, Schlüssel, Geld, Spielsachen der Kinder.

#### **Unterkunft:**

- Besprechen Sie mit Ihren Freund(inn)en und Verwandten, ob Sie im Notfall bei ihnen unterkommen können. Diese Unterkunft sollte sicher sein und Sie sollten jederzeit Zutritt haben. Es wäre gut, wenn Sie auch einen Schlüssel bekommen könnten.  
Sie können aber auch zu jeder Tages- und Nachtzeit in einem Frauenhaus anrufen.

#### **Eigene Ideen:**

- Was fällt Ihnen selbst noch an Sicherheitsvorkehrungen ein? Beziehen Sie Ihre speziellen Lebensumstände und Ihre Wohnsituation ein.

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Grundlage des Sicherheitsplans des Vereins Wiener Frauenhäuser ([www.frauenhaeuser-wien.at/sicherheitsplan.htm](http://www.frauenhaeuser-wien.at/sicherheitsplan.htm) vom 30.11.05) und der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Zugriff über: [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de) vom 30.11.2005).

## Die Anti-Stalking-Regeln

- Sie dem Stalker nur einmal und unmissverständlich, dass Sie keinerlei Kontakt zu ihm wollen und dann ignorieren Sie ihn völlig. Jegliche Reaktion danach lässt ihn wieder hoffen und er bemüht sich noch intensiver.
- Informieren Sie Ihre Familie, Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn. Öffentlichkeit schützt Sie!
- Dokumentieren Sie alles, was der Stalker schickt, mitteilt oder tut. Es kann später als Beweismittel vor Gericht dienen.
- Bei Telefonterror: Lassen Sie sich eine zweite Telefonleitung legen, unter der Sie für Ihre Freunde zu erreichen sind.

Den alten Anschluss verdammen Sie in eine Ecke und stellen die Klingel ab. Schließen Sie einen Anrufbeantworter an und lassen Sie ihn von jemand anderem mit einem möglichst neutralen Text, der den Verfolger nicht eifersüchtig macht, besprechen.

- Bitten Sie einen Freund die Bänder oder Briefe für Sie zu archivieren.
- Gehen Sie zur Polizei und machen Sie eine Anzeige. Bestehen Sie darauf!
- Steht der Stalker vor der Tür, dann alarmieren Sie die Nachbarn, damit Sie Zeugen haben!
- Lassen Sie sich eine Fangschaltung legen, um Telefonterror nachzuweisen.
- Nehmen Sie keine Pakete entgegen, die Sie nicht erwarten.
- Beantragen Sie eine einstweilige Verfügung, wenn Sie sicher sind, dass Ihnen kein Schaden erwächst. Übertritt der Stalker die Verfügung, haben Sie ein rechtliches Mittel und die Polizei kann eingreifen.
- Seien Sie auf dem Rechtsweg konsequent!
- Verfolgt Sie der Stalker im Auto, dann fahren Sie direkt zur Polizei.
- Schützen Sie Ihr Leben! Kein Gericht der Welt kann einen Stalker lebenslänglich einsperren lassen. Bei großem Psychoterror sollten Sie über einen Umzug nachdenken und sich evtl. sogar eine neue Arbeitsstelle suchen.

**Das Ziel muss es sein, dass der Stalker sein Interesse verliert.**

Quelle: Zusammenstellung von Schuhmacher/Pechstaedt (Zugriff über: [www.liebeswahn.de](http://www.liebeswahn.de) vom 30.11.2005).

## MUM Checkliste zur pro-aktiven Erstberatung

Die Checkliste dient der Unterstützung der Beratungspraxis und soll den Beratenden einen Überblick über alle zentralen Inhalte der pro-aktiven Erstberatung des Münchner Unterstützungsmodells zur Erstberatung von Opfern häuslicher Gewalt (MUM) geben. Die Checkliste umfasst Themen, die bei jedem Erstkontakt angesprochen werden sollten. In Fällen, in denen aufgrund situativer Umstände oder der aktuellen Befindlichkeit der Betroffenen nicht alle Themen im Rahmen des ersten Kontakts besprochen werden können, sollten zumindest die markierten Bereiche behandelt werden (in der Checkliste mit „!“ vor dem Kästchen markiert). Die Abklärung der weiteren Themen kann im Rahmen eines Folgetermins geschehen. Zu einzelnen Themen werden Formulierungen vorgeschlagen (im Text kursiv und fett hervorgehoben). Doch selbstverständlich sind die Beratenden sowohl in der Formulierung als auch der Reihenfolge, in der die Themen besprochen werden, frei.

Findet die Beratung in einer akuten Stresssituation statt, ist weniger Information „mehr“. Besonders in diesen Fällen gilt daher:

- Betroffenen ausreichend Raum geben, um die eigene Situation darzustellen
- Nur wenige zentrale Bereiche klären (markierte Themen)
- Zeitnahen Folgetermin vereinbaren

### Kontaktaufnahme am Telefon

- |                          |                                    |  |
|--------------------------|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Ansprechpartner(in) identifizieren | <b><i>Spreche ich mit Frau/Herrn ...?</i></b>  |
| <input type="checkbox"/> | Beziehungsaufnahme                 | <b><i>Mein Name ist ...<br/>Ich arbeite für... und habe Ihre Telefonnummer von der Polizei erhalten, die bei Ihnen wegen häuslicher Gewalt/Nachstellungen im Einsatz war.<br/>Ich möchte erst einmal nachfragen, wie es Ihnen jetzt geht.</i></b>  |
| <input type="checkbox"/> | Terminabsprache                    | <b><i>Können Sie jetzt offen mit mir sprechen?<br/>Haben Sie Zeit?</i></b><br><br>Falls anderer Zeitpunkt gewünscht:<br><b><i>Wie und wann kann ich Sie erreichen?</i></b><br><br><b><i>Wenn Sie das Telefonat abbrechen müssen:<br/>Wie kann ich Sie erreichen oder wollen Sie mich anrufen?</i></b>  |
| <input type="checkbox"/> | Beratungsangebot kurz vorstellen   | <b><i>Meine Aufgabe ist es, gewaltbetroffene Menschen zu unterstützen.</i></b><br>Bei Bedarf weitere Informationen vermitteln:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot konkretisieren: Anlaufstelle, Sicherheitsplan und weitere Handlungsmöglichkeiten entwickeln, Information zum Hilfesystem geben</li> <li>• Rahmen: Vertraulichkeit, Kostenfreiheit, Entscheidungsautonomie</li> <li>• Zu Rückfragen ermutigen</li> </ul> |
| <input type="checkbox"/> | Beratungswunsch                    | <b><i>Möchten Sie unser Angebot in Anspruch nehmen?</i></b>  |

### Abklärung der aktuellen Befindlichkeit

- |                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Gesamtbefindlichkeit & medizinischer Versorgungsbedarf | <b><i>Haben Sie Verletzungen davongetragen, haben Sie Schmerzen?</i></b><br>Falls ja: Medizinische Versorgung und Beweissicherung besprechen<br><b><i>Fühlen Sie sich im Augenblick stabil und aufnahmefähig?</i></b><br>Falls nein: Stabilisierung hat Vorrang  |
| <input type="checkbox"/> | Versorgungsbedarf weiterer Personen                    | <b><i>Haben Sie Kinder, die die Gewalt miterlebt haben oder selbst von der Gewalt betroffen waren?</i></b><br><b><i>Sind weitere Personen von Gewalt betroffen?</i></b><br>Falls Kinder oder weitere Personen betroffen sind:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Braucht die/der Betreffende eine medizinische Versorgung? Wirkt die/der Betroffene sehr belastet?</li> <li>• Gegebenenfalls medizinische Versorgung und Möglichkeiten der Stabilisierung besprechen</li> </ul> |

<b>Aktuelle Gefährdungslage</b>	
<input type="checkbox"/> Sicherheitsempfinden	<p><b>Wie sicher fühlen Sie sich derzeit?</b>  <b>Fühlen Sie sich derzeit noch immer bedroht?</b>  Falls Betroffene sich unsicher/bedroht fühlen: Befürchtungen konkretisieren</p>
<input type="checkbox"/> Einhaltung v. Interventionen	<p><b>Hält sich der Täter/die Täterin an den Platzverweis bzw. das Kontaktverbot?</b></p>
<input type="checkbox"/> Gefahrenmerkmale Täter(in)	<p>Soweit noch nicht bekannt, folgende Merkmale der gewaltverübenden Person erfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alkohol/Drogenproblematik?</li> <li>• Psychische Erkrankung?</li> <li>• Dauer und Ausmaß der Gewalt?</li> <li>• Gewalt gegen Kinder?</li> <li>• Gewalt auch außerhalb des familialen Kontexts?</li> <li>• Vorstrafen?</li> <li>• Zugang zu Waffen? Wenn ja, welche?</li> </ul>
<input type="checkbox"/> Gefahrenmerkmale soziales Umfeld	<p>Soweit noch nicht bekannt: Abklären, ob die Sicherheit beeinträchtigt oder erhöht wird durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind(er) (z. B. unterstützen sie Täter/Täterin? Sind sie selbst gefährdet?)</li> <li>• Verwandtschaft, Freund(innen), Nachbarn</li> <li>• Lage der Wohnung</li> </ul>
<b>Entwicklung eines Sicherheitsplans</b>	
<input type="checkbox"/> Basisstrategien	<p>Ausgehend von den geäußerten Befürchtungen der Betroffenen gegebenenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melde- und Anzeigebereitschaft stärken</li> <li>• Bei hoher Gefährdungslage: Schutzsuche im Frauenhaus, enge Zusammenarbeit mit Polizei (u. a. Gefährderansprache, Ingewahrsamnahme)</li> </ul> <p>Falls gewaltverübende Person Schusswaffen besitzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise darüber geben, dass Schusswaffen bewilligt sein müssen und in jedem Fall der Polizei über deren Besitz Mitteilung gemacht werden sollte.</li> </ul>
<input type="checkbox"/> Kontaktvermeidung	<p><b>Verfügen Sie über einen Anrufbeantworter, um nicht direkt mit dem Täter/der Täterin sprechen zu müssen? Ein Anrufbeantworter gibt Ihnen zudem die Möglichkeit, Drohungen als Beweismittel aufzunehmen.</b></p> <p>Evtl. Beantragung einer neuen Telefonnummer</p>
<input type="checkbox"/> Sicherungsstrategien durch Kontaktaufnahme	<p><b>Haben Sie die Möglichkeit, jederzeit telefonisch Hilfe zu holen?</b>  <b>Gibt es in Ihrem Umfeld Personen, die einige Zeit bei Ihnen wohnen bzw. Sie begleiten könnten?</b>  <b>Gibt es Nachbar(inne)n, die im Notfall zur Unterstützung herangezogen werden und die Polizei verständigen können?</b></p>
<input type="checkbox"/> Aufenthalt in der Wohnung bei hoher Gefährdung	<p>Wenn das Risiko besteht, dass die gewaltverübende Person trotz rechtlicher Maßnahmen in die Wohnung eindringen könnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gibt es ausreichende Sicherheitsvorkehrungen im Haus bzw. der Wohnung?</li> <li>• Wohnung auf Sicherheitsvorkehrungen hin überprüfen</li> <li>• Fluchtplan besprechen</li> </ul>
<input type="checkbox"/> Weitere Strategien	<p><b>Was fällt Ihnen selbst noch an möglichen Sicherheitsvorkehrungen ein?</b></p>

Fortsetzung s. S. 102

Fortsetzung von S. 101

**Beratung zum Gewaltschutzgesetz und weiteren rechtlichen Möglichkeiten**

- Basisinformationen **Das Gesetz gibt Ihnen das Recht, den Täter/die Täterin aus der Wohnung verweisen zu lassen. Außerdem haben Sie das Recht auf weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz. Beispielsweise kann dem Täter/der Täterin untersagt werden, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen oder sich in der Nähe Ihrer Wohnung aufzuhalten.**

**Haben Sie schon einmal davon gehört?**
- Wo und wie wird ein Antrag gestellt? **Sie können den Antrag direkt bei der Rechtsantragstelle am Amtsgericht stellen. Sie können aber auch eine Anwältin/einen Anwalt einschalten. Für die Anwältin/den Anwalt entstehen Kosten, aber wenn Sie über wenig Geld verfügen, können Sie eine Prozesskostenhilfe beantragen.**
- Was wird für die Antragstellung benötigt? **Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, gehen Sie mit folgenden Unterlagen zur Rechtsantragstelle oder zu einer Anwältin/einem Anwalt:**

  - Vom Polizeieinsatz berichten („Informationsblatt für Opfer“ mitbringen)
  - Alle gesicherten Beweismittel mitbringen (z. B. schriftliche Drohungen, Fotos von Verletzungen, ärztliche Atteste/Arztbriefe, Zeugen)
  - Darauf hinweisen, wenn Kinder mitbetroffen sind (wenn möglich: Belege mitbringen)
  - Zur Beantragung von Prozesskostenhilfe Einkommensnachweise, Sozialhilfebescheid, Kontoauszüge mitnehmen
  - Zustelladresse des Täters mitnehmen (z. B. seine Arbeitsstelle)
- Hinderungsgründe **Wenn Sie Schutz brauchen: Gibt es Gründe, die Sie davon abhalten, einen Antrag auf Gewaltschutz zu stellen?**
- Weitere rechtliche Möglichkeiten Folgende Möglichkeiten besprechen:

  - Rechtliche Schritte für den Fall, dass gerichtliche Schutzanordnungen oder die Wohnungszuweisung nicht eingehalten werden
  - Strafantrag stellen
  - In besonderen Fällen: Verlängerung des polizeilichen Platzverweises

Für den Fall, dass der aktuelle Platzverweis/Kontaktverbot nicht zu einem Antrag auf Gewaltschutz führt bzw. nach Ablauf der Intervention erneute Gewalt auftritt:

  - Möglichkeit eines erneuten Platzverweises/Kontaktverbots durch die Polizei besprechen

**Information über weitere Beratungsangebote**

- Weitere Informationen **Wenn Fragen auftreten, können Sie sich jederzeit erneut an uns wenden. Kennen Sie weitere Beratungsangebote? Kann ich Ihnen schriftliches Material zu den Angeboten schicken? Möchten Sie, dass ich Sie bei der Kontaktaufnahme mit einer anderen Stelle unterstütze?**
- Hinderungsgründe **Wenn Sie Unterstützung brauchen: Gibt es Gründe, die Sie künftig davon abhalten würden, ein Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen?**

**Abschließende Vereinbarungen**

- Weitere Unterstützung **Möchten Sie gerne, dass ich noch mal bei Ihnen anrufe, oder möchten Sie ein persönliches Beratungsgespräch um ...**

je nach Gesprächsverlauf:

  - ... besprochene Schritte bei der Umsetzung zu begleiten (coaching)
  - ... weitere Fragen zu besprechen
  - ... als Ansprechpartner(in) verfügbar zu sein (emotionale Stabilisierung).

## Praktische Tipps für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz für Betroffene in Bezug auf Wohnungszuweisungen und Schutzanordnungen

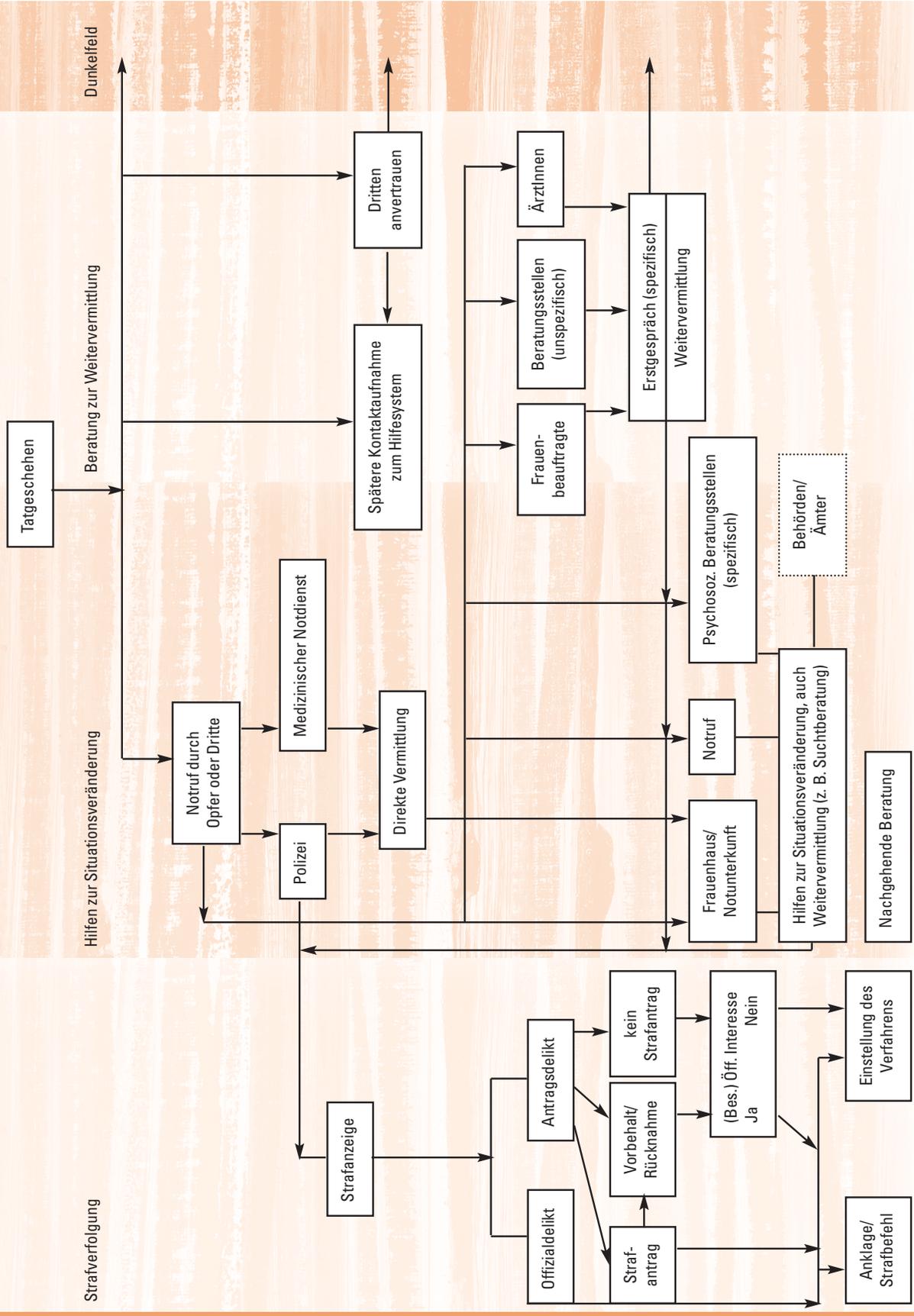
	Eilantrag	Hauptantrag
1. Antrag	Die einstweiligen Anordnungen sind möglichst <b>zeitnah</b> zu beantragen, da sonst die Eilbedürftigkeit wegfällt (auch wenn der Täter in einem Strafverfahren zu einer Haftstrafe verurteilt wurde).  Wohnungszuweisung ist binnen 3 Monaten nach der Tat vom Täter <b>schriftlich</b> zu verlangen. Ein Antrag beim Gericht innerhalb dieser Zeit genügt.	bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (Dauer: fallabhängig)
	<b>Zuständig</b> ist das Gericht am Tatort oder das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Gegners, meist der Wohnsitz; zwischen mehreren Gerichtsständen können Sie wählen. Jede Rechtsantragstelle der ordentlichen Gerichte muss Ihren Antrag entgegennehmen und weiterleiten, unabhängig von der Zuständigkeit des Gerichts.	dto
	Ein <b>Hauptantrag</b> ist <b>gleichzeitig</b> zu stellen, oder wenigstens um Prozesskostenhilfe hierfür nachzusuchen.	
	Voraussetzungen einer Eilentscheidung müssen <b>glaubhaft</b> gemacht werden, insbesondere durch eidesstattliche Versicherung oder beizufügende Beweismittel (Briefe, aktuelle ärztliche Atteste etc.).	Beweise anbieten (z. B. Briefe, Zeugen, Atteste)
	Es kann beantragt werden, dass die <b>sofortige Wirksamkeit</b> der Entscheidung angeordnet wird ( 64 b II S.1, III S. 3 u. 4 FGG).	dto
	Es kann sinnvoll sein, die <b>Wiederholungsgefahr</b> darzulegen (diese wird zwar bei der ersten Tat vermutet, kann jedoch vom Täter widerlegt werden).	dto
	Als <b>Zustelladresse</b> für die Gerichtspost kann auch die einer <b>anderen Person</b> (c/o-Adresse) benannt werden. Sind Sie anwaltlich vertreten, geht die Gerichtspost ohnehin an Ihre(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, ebenso können Sie beantragen, dass Sie auch unter deren Anschrift geladen werden.	dto
	Es ist <b>kein Gerichtskostenvorschuss</b> zu zahlen. Bei geringem oder keinem Einkommen kann Prozesskostenhilfe und Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts beantragt und bewilligt werden. Es kann auch beantragt werden, dass gem. § 100 a Abs. III KostO von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird.	dto
	Es kann beantragt werden, dass <b>ohne mündliche Verhandlung</b> entschieden wird, das Gericht kann aber die mündliche Verhandlung anordnen.	
	Für den Fall der Zuwiderhandlung, <b>Androhung eines bestimmten Mittels</b> (z. B. Ordnungsgeld) bereits im Antrag auf Schutzanordnung beantragen	dto
	<b>Musteranträge</b> hält die Broschürenstelle des Bundesfamilienministeriums bereit (Bezugsadresse: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, Tel.: 0180/5 32 93 29, E-Mail: broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de)	dto

Fortsetzung s. S. 104

Fortsetzung von S. 103	Eilantrag	Hauptantrag
<u>2. Mündliche Verhandlung</u>	Ist nicht erforderlich, es kann davon abgesehen werden.	immer erforderlich
	Zeugen mitbringen, auch wenn sie nicht geladen wurden.	dto
<u>3. Vollzug</u>	Immer beachten: Das Gericht, welches eine Anordnung erlässt, vollstreckt diese nicht von Amts wegen. Vollstreckungsmaßnahmen, wie die Verhängung von Zwangsgeld usw., müssen immer beantragt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Gerichtsvollzieher (ggf. über die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieher) Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang. Die Polizei leistet Amtshilfe.</li> <li>• bei Vollstreckung durch Zwangsgeld bei dem Gericht, das die Anordnung erlassen hat.</li> </ul>	dto
	Der Verstoß gegen eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist strafbar (§ 4 GewSchG), die Polizei ist bei einem Verstoß daher formal zuständig und kann gerufen werden. Informieren Sie die Polizei über eine bereits ergangene Schutzanordnung.	dto

Quelle: Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen 2002b.

# Zusammengeführte Interventionsprozesse in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen



Quelle: Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 2002a.

### Erläuterungen zum Ablaufdiagramm „Zusammengeführte Interventionsprozesse in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“

Das vorliegende Ablaufdiagramm „Zusammengeführte Interventionsprozesse“ wurde im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) in der Fachgruppe „Optimierung des Hilfesystems“ entwickelt, um die möglichen Abläufe und Interventionsbeteiligten komprimiert darstellen zu können, und anschließend in vier Regionalen Runden Tischen auf seine Anwendbarkeit hin überprüft.

Wie alle Ablaufdiagramme ist es idealtypisch angelegt und kann nicht alle denkbaren Varianten bis ins Detail erfassen, aber nach unserer Erfahrung sind die meisten potentiellen Abläufe und Interventionsbeteiligten erfasst.

Mit diesem Ablaufdiagramm können Sie

- eine strukturierte Übersicht über das regionale Hilfesystem erstellen,
- Stärken und Schwächen des regionalen Hilfesystems systematisch erfassen und
- Kooperationsbeziehungen zwischen den Institutionen des Hilfesystems sichtbar machen und auf ihre Qualität hin überprüfen.

Dazu können Sie sich u. a. an folgenden Leitfragen orientieren:

- Welche Institutionen gibt es, die zum regionalen Hilfesystem gehören?
- Wo haben diese Institutionen ihren Sitz (aktuelle Adressen, Telefonnummern, Ansprechpartner(innen))?
- Wie bekannt sind die Institutionen den anderen Interventionsbeteiligten?
- Was sind jeweils die spezifischen Aufgaben dieser Institutionen im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen?
- Was passiert, wenn diese Institutionen tätig werden (so konkret wie möglich beschreiben)?
- Gibt es Statistiken, die über das regionale Ausmaß der Gewalt oder ausgewählte Aspekte (z. B. im Bereich „Strafverfolgung“) Auskunft geben können?
- Worin bestehen die spezifischen Stärken des regionalen Hilfesystems (mögliche Aspekte: Vielfalt der Institutionen, regionale Abdeckung, Bekanntheitsgrad der Institutionen, Kenntnisstand, Kooperationsbeziehungen etc.)?

Das Ablaufdiagramm ist in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe „Optimierung des Hilfesystems“ entwickelt worden.

- Worin bestehen die spezifischen Schwächen des regionalen Hilfesystems?
- Wo gibt es Lücken im regionalen Hilfesystem (inhaltlich, räumlich)?
- Wo gibt es Brüche in den Abläufen, insbesondere an den Schnittstellen zwischen Institutionen?
- Was hat in der Vergangenheit nicht gut funktioniert (z. B. Schilderung anhand von Fallbeispielen)?
- Was müsste sich konkret verändern, um diese Lücken und Brüche zu verbessern?
- Welche Institution kooperiert in welchem Ausmaß mit welchen anderen Institutionen?
- In welchen Fällen?
- Welche Qualität haben diese Kooperationsbeziehungen?
- Was müsste sich konkret verändern, um die Kooperationsbeziehungen zu verbessern?
- Welche Kooperationsbeziehungen bestehen zwischen welchen Institutionen auf fallübergreifender Ebene (z. B. Runder Tisch, Arbeitskreis)?
- Welche Qualität haben diese fallübergreifenden Kooperationsbeziehungen?
- Was müsste sich konkret verändern, um die Kooperationsbeziehungen zu verbessern?

Quelle: Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen 2002a.

---

## Literatur

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Berlin ([http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/Aktionsplan\\_20der\\_20Bundesregierung\\_20zur\\_20Bek\\_C3\\_A4mpfung\\_20von\\_20Gewalt\\_20gegen\\_20Frauen,property=pdf.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/Aktionsplan_20der_20Bundesregierung_20zur_20Bek_C3_A4mpfung_20von_20Gewalt_20gegen_20Frauen,property=pdf.pdf) vom 30.11.2005).

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001): Modellprojekt „Gewalt gegen ältere Menschen im persönlichen Nahraum.“ Hannover (<http://www.thema-pflege.de/gewalt.pdf> vom 30.11.2005).

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Materialien zur Gleichstellungspolitik. Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt. Erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. Berlin.

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzversion. Berlin.

Bayerisches Staatsministerium des Innern (2002): Häusliche Gewalt. Informationen über das polizeiliche Einschreiten. München ([http://www.polizei.bayern.de/blka/haeusliche\\_gewalt.pdf](http://www.polizei.bayern.de/blka/haeusliche_gewalt.pdf) vom 30.11.2005).

[BT-Drs. 14/5429] Deutscher Bundestag (2001): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Berlin (<http://dip.bundestag.de/btd/14/054/1405429.pdf> vom 30.11.2005).

Brückner, M. (1996): Frauen- und Mädchenprojekte. Von feministischen Gewissheiten zu neuen Suchbewegungen. Opladen.

Brückner, M. (1998): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Eine Einführung. Frankfurt a. M.

Bundesamt für Statistik (2005): Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. Ständige Wohnbevölkerung. 1997 - 2004 ([www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html) vom 30.11.2005).

Burkhardt, M. (2003): Projekt STOP. Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt. Abschlussbericht. Stuttgart.

Buskotte, A. (2003): „Netzwerken“ in Niedersachsen. Erfahrungen mit Kooperationsgremien und Anforderungen an eine effektive Vernetzung. In: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit/Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.): Betrifft: Häusliche Gewalt. Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention. Hannover, S. 3 - 15.

Cizek, B./Kapella, O./Pflegerl, J./Steck, M. (2001): Gewalt gegen Männer. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien, S. 271 - 305.

Dearing, A./Haller, B./Liegl, B. (2000): Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien.

Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (2001): Grundsatztexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung. Pro Familia Bundesverband (Hrsg.). Frankfurt.

Dutton, M.A. (2002): Gewalt gegen Frauen. Diagnostik und Intervention. Bern.

Eichler, S./Grefer, A./Metz-Göckel, S./Möller, C./Schütte, G. (2002): Kooperationsformen und -strukturen von Runden Tischen/Arbeitskreisen zum Abbau häuslicher Gewalt in NRW. Abschlussbericht. Dortmund.

- Enzmann, D./Wetzels, P. (2001): Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. In: Familie, Partnerschaft und Recht, 7, S. 246 - 251.
- Europäischer Datenservice Statistisches Bundesamt (2005): Bevölkerung (Jahresdurchschnitt) nach Geschlecht und Alter ([www.eds-destatis.de](http://www.eds-destatis.de) vom 30.11.2005).
- Firle, M./Hoeltje, B./Nini, M. (1996): Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Anregungen und Vorschläge zur Beratungsarbeit mit misshandelten Frauen. Hamburg.
- Fladung, R. (2003): Schutz von Kindern vor Gewalt. Provokante Sichtweisen zur Zusammenarbeit von Jugendbehörden und Polizei. In: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit/Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.): Betrifft: Häusliche Gewalt. Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention. Hannover, S. 71 - 77.
- Forschungsverbund „Gewalt gegen Männer“ (Hrsg.). (2004): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Fraueninformationszentrum des Mannheimer Frauenhaus e. V. (2002): Geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und Jungen, die Gewalt gegen ihre Mutter miterleben mussten und/oder selbst von Gewalt betroffen waren oder sind. Projekt-Abschlussbericht. Landeswohlfahrtsverband Baden. Fraueninformationszentrum des Mannheimer Frauenhaus e. V.
- Gloor, D./Meier, H. (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. Artikel im Auftrag des Vereins Halt-Gewalt. In: FamPra: Die Praxis des Familienrechts, Heft 3. Bern, S. 526-547.
- Godenzi, A./Yodanis, C. (1998): Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Universität Freiburg/Schweiz.
- Gohla, K. (2003): Von der Notwendigkeit, aktiv über den Tellerrand zu schauen (Teil 1): Chancen und Grenzen der Kooperation der Justiz mit anderen Fachinstitutionen im Bereich des Gewaltschutzgesetzes. In: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit/Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.): Betrifft: Häusliche Gewalt. Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention. Hannover, S. 17 - 23.
- Gropp, S./Pechstaedt v., V. (2004): Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz. In: Bettermann, J./Feenders, M. (Hrsg.): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt a. M., S. 169 - 185.
- Hagemann-White, C./Kavemann, B./Schirmacher, G./Leopold, B. (2002): Dokumentation des Workshops Kinder und häusliche Gewalt. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Materialienband zum Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt. Berlin.
- Hagemann-White, C./Lenz, H.-J. (2002): Gewalterfahrungen von Männern und Frauen. In: Hurrelmann, K./Kolip, P. (Hrsg.): Geschlecht, Gesundheit und Krankheit. Männer und Frauen im Vergleich. Bern, S. 460 - 487.
- Hagemann-White, C./Bohne, S. (2003): Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen. Expertise für die Enquete Kommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW“. Osnabrück/Düsseldorf.
- Hahn, T. (2000): Opfererfahrungen von Klienten in der Beratung von Männern. Ergebnisse der Studie über Männerberatung als sozialpädagogisches Arbeitsfeld in der BRD. In: Lenz, H.-J. (Hrsg.): Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung. Weinheim, S. 198 - 212.

---

Haupt, H./Weber, U./Bürner, S./Frankfurth, M./Luxenburg, K./Marth, D. (2003): Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. Baden-Baden.

Heiliger, A./Goldberg, B./Schrötte, M./Hermann, D. (2005): Gewalthandlungen und Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern. In: Cornelißen, W. (Hrsg.): Gender-Datenreport. Kommentierter Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. München, S. 580 - 640.

Heinke, S. (2005a): Praktische Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz. In: Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.): Verbandszeitschrift „aktuelle Informationen“. Heft 2, S. 7 - 8 (<http://www.djb.de> vom 30.11.2005).

Heinke, S. (2005b): Kommentierung zum Gewaltschutzgesetz. In: Kaiser, D./Schnitzler, K./Friederici, P. (Hrsg.): Familienrecht. Bd. 4 der Reihe von Dauner-Lieb, B./Heidel, T./Ring, G.: Anwaltkommentar BGB. Bonn.

Helfferich, C./Kavemann, B./Lehmann, K. (2004): „Platzverweis“: Beratung und Hilfen bei häuslicher Gewalt. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Stuttgart.

Helfferich, C. (2005): Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer-Polizei-Täter bei häuslicher Gewalt. In: Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg, S. 309 - 329.

Hellbernd, H./Wieners, K. (2002): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Gesundheitliche Folgen, Versorgungssituation und Versorgungsbedarf. Jahrbuch Kritische Medizin. Hamburg.

Hellbernd, H./Brzank, P./Wieners, K./Maschewsky-Schneider, U. (2003): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht. Broschürenstelle des Bundesministeriums Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) vom 30.11.2005).

Herriger, N. (2002): Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart.

Hofmann, B./Oberndorfer, R./Buba, H. P. (1999): Verfahrenskennzeichen und Rechtsprechung bei der Wohnungszuweisung – ein Querschnitt über 140 deutsche Familiengerichte. In: Vaskovics, L.A./ Buba, H. P. (Hrsg.): Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 BGB. Stuttgart, S. 37 - 149.

Hörl, J./Spanning, R. (2001): Gewalt gegen alte Menschen. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien, S. 305 - 344.

Kavemann, B. (1997): Zwischen Politik und Professionalität. Das Konzept der Parteilichkeit. In: Hagemann-White, C./Kavemann, B./Ohl, D. (Hrsg.): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld, S. 179 - 235.

Kavemann, B./Leopold, B./Schirmacher, G./Hagemann-White, C. (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt – Wir sind ein Kooperationsprojekt, kein Konfrontationsprojekt. BMFSFJ (Hrsg.). Schriftenreihe Band 193. Stuttgart.

Kavemann, B. (2002): Kinder misshandelter Mütter. Anregungen zur zielgruppenspezifischen Intervention. In: Breitenbach, E./Liebisch, K./Mansfeld, C. u. a. (Hrsg.): Geschlechterforschung als Kritik. Wissenschaftliche Reihe. Band 143. Bielefeld.

Kindler, H. (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München.

- Kindler, H./Salzgeber, J./Fichtner, J./Werner, A. (2004): Familiäre Gewalt und Umgang. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Heft 16, S. 1241 - 1252.
- König, J. (2000): Einführung in die Selbstevaluation. Ein Leitfaden zur Bewertung der Praxis Sozialer Arbeit. Freiburg i. Br.
- Kunze, R./Lachenmaier, W./Klocke, A./Oberndorfer, R. (1999): § 1361 b BGB aus der Sicht von Experten/-innen. In: Vaskovics, L.A./Buba, H.P. (Hrsg.): Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 BGB. Stuttgart, S. 208 - 246.
- Lamnek, S./Boatcă, M. (2003): Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Opladen.
- Lenz, H.-J. (Hrsg.). (2000): Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung. Weinheim.
- Lenz, H.-J. (2001): Mann oder Opfer? Kritische Männerforschung zwischen Verstrickung in herrschende Verhältnisse und einer neuen Erkenntnisperspektive. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Mann oder Opfer? Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich Böll Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse“. Berlin, S. 24 - 55.
- Leuze-Mohr, M. (2005): Das rechtliche Maßnahmensystem bei häuslicher Gewalt und die Berücksichtigung des Anzeigeverhaltens der Opfer als wirksames Opferschutzsystem. In: Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg, S. 143 - 168.
- Limmer, R./Mengel, M. (2005a): Konkrete Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz: Die Perspektive von Opfern und Antragsgegner(inne)n. In: Rupp, M. (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Köln, S. 223 - 300.
- Limmer, R./Mengel, M. (2005b): Qualitative Interviews mit Expert(inn)en des psychosozialen Hilfesystems zur Arbeit mit Betroffenen von häuslicher Gewalt und Stalking. Unveröffentlichte Zusammenstellung. *ifb*. Bamberg.
- Limmer, R./Mengel, M. (i.E.): Beratung und Begleitung von Betroffenen von Gewalt im Kontext der neuen Gesetzgebung. *ifb*-Fortbildungsmodule. Bamberg.
- Limmer, R. (i.E.): MUM Checkliste zur pro-aktiven Erstberatung. In: Rupp, M./Schmöckel A.: Mit MUM gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Münchner Unterstützungsmodells. *ifb*-Materialien 1-2006. Bamberg.
- Logar, R. (2003): Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Tätigkeitsbericht 2003. Wien.
- Logar, R. (2004): Von der Vision zur Wirklichkeit. Impulse aus der Interventionsstelle Wien. In: FRIG (Hrsg.): Frauen und Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. Medizinische, psychosoziale und rechtliche Aspekte. Dokumentation. Freiburg, S. 87 - 111.
- Löhnig, M./Sachs, R. (2002): Zivilgerichtlicher Gewaltschutz. Rechtliche Grundlagen, Stellungnahmen, gerichtliche Maßnahmen. Berlin.
- Ministerium des Innern und für Sport (2004): Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Mainz, S. 11 - 12.
- Müller, U. (2004): Gewalt: Von der Enttabuisierung zur einflussnehmenden Forschung. In: Becker, R./Kortendiek, B. (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, S. 549 - 569.
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster.
- Mutschler, R. (1998): Kooperation ist eine Aufgabe Sozialer Arbeit. Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 3+4, S. 49 - 52.

---

[NCIPC] National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention (2003): Costs of intimate partner violence against women in the United States. Atlanta.

Nicolai, E.-M. (2003): „Kooperation zwischen feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und Jugendämtern“. Materialien zur Gleichstellungspolitik. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

Obergfell-Fuchs, J./Kury, H. (2005): Umgang mit häuslicher Gewalt – eine Gruppendiskussion mit PolizeibeamtInnen. In: Kury, H./Obergfell-Fuchs, J. (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg, S. 285 - 306.

Ohms, C. (2004): Stalking und häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen. In: Bettermann, J./Feenders, M. (Hrsg.): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt a. M., S. 121 - 145.

Ohms, C./Stehling, H. (2001): Gewalt gegen Lesben – Gewalt gegen Schwule: Thesen zu Differenzen und Gemeinsamkeiten. In: Lesben Informations- und Beratungsstelle e. V. (Hrsg.): Erstes Europäisches Symposium. Gewalt gegen Lesben. Berlin, S. 17 - 52.

Pence, E./McMahon, M. (1998): Das DAIP-Projekt in Duluth/USA. Eine erfolgreiche Interventionsstrategie gegen häusliche Gewalt. In: Heiliger, A./Hoffmann, S. (Hrsg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. München, S. 155 - 175.

[PJS] Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule (2003a): Grundlagen der Kooperation. Abschlussbericht. Nürnberg.

[PJS] Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule (2003b): Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst im Handlungsfeld Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Familien und Alleinstehende. Abschlussbericht. Nürnberg.

[PJS] Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule (2003c): Häusliche Gewalt – Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Abschlussbericht. Nürnberg.

Plaute, W. (2001): Gewalt gegen Menschen mit Behinderung. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien, S. 345 - 376.

Projektgruppe des AK II (2005): Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten. In: Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 178. Sitzung. Stuttgart, ([http://www.innenministerium.badenwuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/Freie\\_Beschl%FCsse\\_24062005.pdf](http://www.innenministerium.badenwuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/Freie_Beschl%FCsse_24062005.pdf) vom 30.11.2005).

Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (2002a): Ablaufdiagramm der Interventionsprozesse. RIGG – Materialien Nr. 2. Mainz. ([www.rigg-rlp.de/downloads.html](http://www.rigg-rlp.de/downloads.html) vom 15.11.2005).

Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (2002b): Praktische Tipps für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Für Betroffene bei Wohnungszuweisung/Schutzanordnungen. RIGG – Materialien Nr. 13. Mainz. ([www.rigg-rlp.de/downloads.html](http://www.rigg-rlp.de/downloads.html) vom 15.11.2005).

Rupp, M. (Hrsg.). (2005a): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Köln.

Rupp, M. (2005b): Das Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Expert(inn)en. In: Rupp, M. (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Köln, S. 31 - 112.

- Rupp, M. (2005c): Der Verlauf der Verfahren zum Gewaltschutzgesetz. Ergebnisse einer Analyse von Gerichtsakten. In: Rupp, M. (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Köln, S. 123 - 219.
- Rupp, M. (2005d): Ein Überblick über die Ergebnisse aller Teilstudien. In: Rupp, M. (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Köln, S. 303 - 323.
- Rupp, M./Schmöckel, A. (i.E.): Mit MUM gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Münchner Unterstützungsmodells. *ifb*-Materialien 1-2006. Bamberg.
- Salzgeber, J./Stadler, M. (2001): Die Anhörung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt durch Jugendamt/Familiengericht/Gutachter. In: Familie, Partnerschaft und Recht, 7, S. 287 - 293.
- Schiersmann, C./Thiel, H.-U. (2000): Projektmanagement als organisatorisches Lernen. Ein Studien- und Werkbuch (nicht nur) für den Bildungs- und Sozialbereich. Opladen.
- Schlögl, G. (2004): Rahmenvorgabe der Bayerischen Polizei zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt. In: Schröder, D./Pezolt, P. (Hrsg.): Gewalt im sozialen Nahraum I. Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes. Frankfurt a. M., S. 98 - 123.
- Schmidbauer, W. (2004): Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt. Anmerkungen zum Gewaltschutzgesetz. In: Schröder, D./Pezolt, P. (Hrsg.): Gewalt im sozialen Nahraum I. Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes. Frankfurt a. M., S. 62 - 84.
- Schneider, N./Rosenkranz, D./Limmer, R. (1998): Nichtkonventionelle Lebensformen. Entstehung – Entwicklung – Konsequenzen. Opladen.
- Schröder, D./Pezolt, P. (Hrsg.). (2004): Gewalt im sozialen Nahraum I. Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes. Frankfurt a. M.
- Schrötle, M./Müller, U. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Osnabrück (<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte.html> vom 30.11.2005).
- Schubert, H. (2005): Das Management von Akteursnetzwerken im Sozialraum. In: Bauer, P./Otto, U. (Hrsg.): Mit Netzwerken professionell zusammenarbeiten. Band II: Institutionelle Netzwerke in Steuerungs- und Kooperationsperspektive. Tübingen, S. 73 - 103.
- Schürmann, I. (2004): Beratung in der Krisenintervention. In: Nestmann, F./Engel, F./Sieckendiek, U. (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. Tübingen, S. 523 - 534.
- Schweikert, B./Baer, B. (2002): Das neue Gewaltschutzgesetz. Baden-Baden.
- Schweikert, B./Schirrmacher, G. (2002): Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Gutachten für die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Schwind, H.-D./Baumann, J./Schneider, U./Winter, M.(1990): Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Endgutachten der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Berlin.
- Seith, C. (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt a. M.

---

Sellach, B. (2000): Kinder im Frauenhaus. In: Sellach, B. (Hrsg.): Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus. Gewalt im Geschlechterverhältnis. Schriftenreihe des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bd. 191.1. Stuttgart, S. 388 - 460.

Smolka, A./Rupp M. (2005): Wege aus der häuslichen Gewalt. Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung des Modellprojekts im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. München.

Stecklina, G./Böhnisch, L. (2004): Beratung von Männern. In: Nestmann, F./Engel, F./Sieckendiek, U. (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. Tübingen, S. 219 - 230.

Steffen, W. (2005): Gesetze bestimmen die Taktik. In: Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg, S. 17 - 36.

U.S. Census Bureau (2005): Profile of General Demographic Characteristics: 2000 (www.census.gov vom 30.11.2005).

Vaskovics, L.A./Buba, H.P. (Hrsg.). (1999): Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB. Stuttgart.

Walter, W./Lenz, H.-J./Puchert, R. (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. In: Forschungsverbund „Gewalt gegen Männer“ (Hrsg.): Abschlussbericht der Pilotstudie. Pilotstudie im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Berlin, S. 183 - 253.

Weber, S. (2005): Netzwerkentwicklung als Lernprozess. In: Bauer, P./Otto, U. (Hrsg.): Mit Netzwerken professionell zusammenarbeiten. Band II: Institutionelle Netzwerke in Steuerungs- und Kooperationsperspektive. Tübingen, S. 127 - 179.

Wetzels, P./Greve, W./Mecklenburg, E./Blisky, W./Pfeiffer, C. (1995): Kriminalität im Leben alter Menschen. Stuttgart.

[WiBIG] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004a): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt Band I. Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Universität Osnabrück.

[WiBIG] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004b): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt Band II. Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt. Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Universität Osnabrück.

[WiBIG] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004c): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt Band III. Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Universität Osnabrück.

[WiBIG] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004d): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt Band IV. Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis. Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Universität Osnabrück.

Winterer, H. (2005): Strafverfolgung bei Gewalt im sozialen Nahbereich. In: Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg, S. 192 - 216.

Wisner, C./Gilmer T. et al. (1999): Intimate partner violence against women. Do victims cost health plans more. Journal of Family Practice 48 (6).



---

